

Berichte

aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Reports

from the Federal Biological Research Centre for Agriculture and Forestry

Heft 44

1998

**Tagungsband zur BBA-Antragstellerkonferenz
Braunschweig, 10. Juni 1998**

Proceedings of the BBA Notifier Conference
Editorial deadline: June 1998

Bearbeitet von
compiled by

Edelgard Adam

Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik

Department for Plant Protection Products and Application Techniques



BBA

Herausgeber

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft,
Braunschweig, Deutschland

Verlag:

Eigenverlag

Vertrieb:

Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel

Telefon +49/(0) 53 74 / 65 76

Telefax +49/(0) 53 74 / 65 77

ISSN-Nummer: 0947-8809

Kontaktadresse:

Edelgard Adam

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Koordinierungsgruppe der Leitung der Abteilung für

Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik

Messeweg 11/12

D-38104 Braunschweig

Telefon +49/(0) 5 31 / 2 99-34 57

Telefax +49/(0) 5 31 / 2 99-30 03

E-Mail: ap@bba.de

Internet <http://www.bba.de>

© Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Das Werk ist urheberrechtlich geschützt. Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die der Übersendung, des Nachdrucks, des Vortrages, der Entnahme von Abbildungen, der Funksendung, der Wiedergabe auf fotomechanischem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in Datenverarbeitungsanlagen, bleiben, auch bei nur auszugsweiser Verwertung, vorbehalten.

<u>Inhalt</u>	Seite
Vorwort	5
Programm der BBA-Antragstellerkonferenz	7
Das neue Pflanzenschutzgesetz G. Gündermann	9
Zulassungsverfahren A. Wilkening	23
Das neue Antragsformblatt A. Holzmann, H. Köpp	41
Antragsmuster BBA AP-01-06	53
Ausfüllhinweise zu AP-01-06	60
EDV-Version des neues Antragsformblattes (AVERIX) A. Verschwele	142
Antragsformblätter (Entwürfe):	
- Pflanzenstärkungsmittel	145
- Zusatzstoffe	153
- Genehmigungen	161
<u>Anhang</u>	169
Teilnehmerverzeichnis	

Vorwort

Rechtzeitig vor Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes (PflSchG) zum 01. Juli 1998 fand in der Biologischen Bundesanstalt in Braunschweig am 10. Juni 1998 eine Antragstellerkonferenz statt.

Dieser Tagungsband in der Reihe „Berichte aus der Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft“ enthält die Redebeiträge dieser Konferenz, die die aus dem neuen Gesetz resultierenden Änderungen bezüglich Verfahrensabläufen und Prüfungsinhalten bei der Zulassung von Pflanzenschutzmittel erläutern. Themenschwerpunkte bilden das neue PflSchG, das neue Zulassungsverfahren und das neue Antragsformblatt.

Die auf der Konferenz verteilten Unterlagen, wie z. B. die Muster der unterschiedlichen Antragsarten, sind ebenfalls in diesem Heft integriert. Es handelt sich dabei um Entwürfe (Stand: Juni 1998). Die Veröffentlichung der Antragsmuster erfolgt im Bundesanzeiger. Aktuelle Versionen werden im Internet unter der Adresse <http://www.bba.de> bereitgestellt.

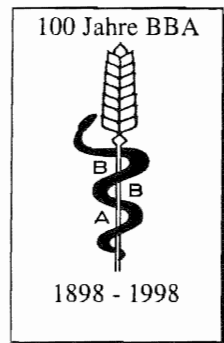
Als weitere Information enthält dieser Band Namen und Anschriften der gemeldeten Teilnehmer der Konferenz. Diese sind im Anhang aufgeführt.

Dr. H. Kohsiek

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Braunschweig



10. Juni 1998

Programm

10. Juni 1998	
11:00 - 11:10	Begrüßung und Eröffnung Kohsiek (BBA)
11:10 - 11:30	Das neue Pflanzenschutzgesetz Gündermann (BBA)
11:30 - 12:00	Das neue Zulassungsverfahren Wilkening (BBA)
12:00 - 12:45	Das neue Antragsformblatt Struktur: Köpp (BBA) EDV-Version: Verschwele (BBA)
12:45 - 14:30	<i>Mittagspause</i>
14:30 - 16:00	Diskussion

Das neue Pflanzenschutzgesetz

Dr. G. Gündermann

Einleitung

Das neue Pflanzenschutzgesetz tritt am 1. Juli 1998 in Kraft. Eigentlich ist es nicht neu, das jetzt noch geltende Pflanzenschutzgesetz erhält nur neue Inhalte, doch die wesentlichen Schutzzwecke bleiben unverändert. Wichtige Schutzziele sind die Kulturpflanzen vor Schadorganismen und nicht parasitären Beeinträchtigungen zu schützen sowie Gefahren für Mensch, Tier und Naturhaushalt abzuwenden, die durch die Anwendung von Pflanzenschutzmaßnahmen entstehen können.

Mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz werden die Richtlinie 91/414/EWG des Rates vom 15. Juli 1991 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln und die dazu verabschiedeten 10 weiteren Änderungsrichtlinien umgesetzt bzw. die Verordnungsermächtigungen hierzu geschaffen. Darüber hinaus wird nationalem Änderungsbedarf Rechnung getragen. Dies war der Anlaß, gibt jedoch zugleich eine Vorstellung von der Schwierigkeit, eine Vielzahl von europäischen Vorschriften und nationalem Änderungsbedarf in ein schon bestehendes und auch bewährtes Rechtsgebäude zu implementieren. Änderungen wird es auch in dem untergesetzlichen Regelungswerk geben, das ist insbesondere die Pflanzenschutzmittelverordnung und die Gebührenverordnung. Beide geänderten Verordnungen sollen noch in diesem Jahr in Kraft treten. Es ist auch beabsichtigt, eine Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung und Überwachung des Verkehrs mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln zu erlassen. Weder amtlicher Titel noch Zeitpunkt des Inkrafttretens der Verwaltungsvorschrift stehen bisher exakt fest. Ich denke, die Verwaltungsvorschrift wird ebenfalls noch in diesem Jahr in Kraft treten. Ziel dieser Verwaltungsvorschrift ist, das Vorgehen der zuständigen Landesbehörden als auch der BBA bei sogenannten identischen Produkten transparent zu machen.

I

Die BBA ist nach wie vor untrennbar mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz verbunden. Zwei wesentliche Rechtsinstrumente mit Wirkung nach Außen werden der BBA eingeräumt, nämlich das Listenverfahren und der Erlaß bestimmter Verwaltungsakte.

Das Pflanzenschutzgesetz sieht die Führung von vier Listen durch die BBA vor, nämlich:

1. die Liste für Mittel des ökologischen Landbaus gemäß § 6a Abs. 4 Satz 1 Nr. 3,
2. die Liste für Pflanzenstärkungsmittel gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 2,
3. die Liste für Zusatzstoffe gemäß § 31c und
4. die Liste für Pflanzenschutzgeräte gemäß § 26 Abs. 1.

(Abbildung 1)

Das Verfahren für die Aufnahme sowie der Prüfungsumfang durch die BBA sind gesetzlich fixiert. Hervorzuheben ist, daß die BBA Pflanzenstärkungsmittel nicht nur prüfen, sondern auch bei begründeten Bedenken von der Liste streichen kann. Dies hat die Folge, daß das Pflanzenstärkungsmittel nicht mehr verkehrsfähig ist.

Die Zusatzstoffe, die bisher nach dem Verfahren der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln geprüft wurden, werden nunmehr ebenfalls in einer Liste geführt. Die Aufnahme in die Liste ist Voraussetzung für das Inverkehrbringen des Zusatzstoffes. Die BBA prüft die Aufnahme, Änderungen oder Streichungen in der Liste, wenn konkrete Bedenken bestehen, nämlich wenn bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt zu befürchten sind.

Bei Pflanzenstärkungsmitteln wie bei Zusatzstoffen muß innerhalb von vier Monaten über die Aufnahme in die Liste durch die BBA entschieden worden sein. Ebenso muß die BBA innerhalb von vier Monaten über die aufgrund konkreter Bedenken nachgeforderten und vorgelegten Unterlagen entscheiden.

Als Novum möchte ich auch noch die durch § 6a Abs. 4 Nr. 3b geschaffene Pflicht für die BBA nennen, Listung von Stoffen, die im ökologischen Landbau verwendet werden dürfen. Diese Liste baut auf der sogenannten Ökoverordnung, Verordnung EWG Nr. 2091/91 des Rates vom 26.06.1991, auf. Gelistet werden können grundsätzlich nur die dort in Anhang II genannten Stoffe. Die BBA prüft darüber hinaus, ob Anhaltspunkte vorliegen, daß diese Stoffe schädliche Auswirkungen auf die Gesundheit von Mensch, Tier, auf das Grundwasser und den Naturhaushalt haben. In der Ökoverordnung aufgeführte Stoffe, die als Pflanzenschutzmittel keine Zulassung erhalten, werden nicht auf dieser Liste stehen.

Bevor ich zu den Neuerungen im Prüfungs- und Zulassungsverfahren von Pflanzenschutzmitteln komme, will ich noch auf § 2a PflSchG hinweisen, der mit „Durchführung des Pflanzenschutzes“ überschrieben ist und als Regelungsgegenstand die gute fachliche Praxis hat (**Abbildung 2**). Die gute fachliche Praxis im Pflanzenschutz beinhaltet nicht nur die Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, sondern auch vorbeugende acker- und pflanzenbauliche oder andere nichtchemische Maßnahmen. Das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten wird die Grundsätze in Form von Leitsätzen näher konkretisieren und im Bundesanzeiger bekannt geben. Die Leitsätze werden auch die Konkretisierung der bestimmungsgemäßen und sachgerechten Anwendung von Pflanzenschutzmitteln umfassen. Es sind machbare und zumutbare Handlungsanforderungen für jeden, der Pflanzenschutzmaßnahmen durchführt.

II

Auch mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz verbleibt die Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln im Verantwortungsbereich der BBA. § 15 bleibt nach wie vor die zentrale Norm für das Prüfverfahren der BBA (**Abbildung 3**). Das Pflanzenschutzmittel kann grundsätzlich nur zugelassen werden, wenn der Wirkstoff oder die in dem Mittel vorhandenen Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG enthalten sind, d. h. im Gemeinschaftsverfahren geprüft und als akzeptabel eingestuft worden sind.

Materiell erweiterter Prüfinhalt ist gemäß § 15 Abs. 1 Nr. 3e, das Pflanzenschutzmittel darf keine unvertretbaren Auswirkungen auf den Hormonhaushalt von Mensch und Tier haben. Neu ist auch, daß die durch den Antragsteller zu erarbeitenden Unterlagen für das Prüfverfahren durch die Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG im wesentlichen vorgegeben werden. Ebenfalls ist das Prüfverfahren der BBA durch die in Anhang VI der Richtlinie 91/414/EWG festgelegten einheitlichen Grundsätze inhaltlich strukturiert und vorgegeben. Die Gleichheit des Prüfverfahrens soll damit in den Mitgliedstaaten gewährleistet werden. Die

Pflanzenschutzmittelverordnung wird die Anhänge II, III und VI durch Bezugnahme umsetzen, um die Aktualität der nicht vorhersehbaren weiteren Entwicklungen der Anhänge gerecht zu werden.

Die Beteiligung anderer Behörden ist bei der Prüfung des Pflanzenschutzmittels ebenfalls erweitert worden. Das UBA ist nunmehr Einvernehmensbehörde für den Naturhaushalt und das BgVV ist zusätzlich Einvernehmensbehörde für die Vermeidung gesundheitlicher Schäden durch die Belastung des Bodens. Dies hat aber nicht die Konsequenz, daß die Verfahren länger dauern. Im Gegenteil, die BBA hat nunmehr die gesetzliche Vorgabe, innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang des Antrags zu entscheiden. § 15 Abs. 3 S. 2 normiert diese Pflicht. Eine Pflicht kann jedoch nur dann erfüllt werden, wenn die Antragsteller Anträge mit vollständigen Unterlagen und Angaben vorlegen. Die BBA wird deshalb künftighin alle Anträge auf Vollständigkeit prüfen. Wer schon nicht vollständige Unterlagen vorlegt, kann auch nicht die garantierte 12-Monats-Verfahrendauer für sich in Anspruch nehmen. Das Nähere wird der nachfolgende Vortrag noch erläutern.

In der Entscheidung über den Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels werden nunmehr die Anwendungsgebiete des Pflanzenschutzmittels verbindlich festgelegt. Dies ist eine wesentliche Folge der Harmonisierung des europäischen Pflanzenschutzrechtes. Die BBA läßt ab dem 1. Juli 1998 das Pflanzenschutzmittel nicht nur mit bestimmten Nebenbestimmungen für den Verkehr zu, sondern auch für ein bestimmtes Anwendungsgebiet mit den dazu erforderlichen Anwendungsbestimmungen. Die BBA entscheidet über die sogenannte Indikation. Der Anwender kann davon nicht abweichen. § 6a schreibt die Beachtung der Indikation durch den Anwender zwingend vor. Das Anwendungsgebiet ergibt sich aus Kultur und Schadorganismus.

Darüber hinaus wird nunmehr auch noch die Eignung des Pflanzenschutzmittels für die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich festgesetzt. Kriterien hierfür wird die BBA veröffentlichten, um dem Gleichheitsgrundsatz und die Berechenbarkeit des Verwaltungshandelns zu gewährleisten.

Bei der Durchsicht des § 15 ist auch § 15 Abs. 6 hervorhebenswert. Der kurzgefaßte § 15 Abs. 6, Rechtsbehilfe gegen Auflagen nach § 15 Abs. 4 haben keine aufschiebende Wirkung, entbindet die BBA von Begründungen, hat aber für die Zulassungsinhaber Folgen. Widersprüche der Antragsteller gegen die Auflagen schaffen nämlich diese nicht aus der Welt, solange zumindest nicht über diesen Widerspruch entschieden worden ist. Die Auflagen entfalten sofort ihre Wirkung.

Das Auflagenrepertoire ist mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz erweitert worden, um die Zulassungsfähigkeit bestimmender Mittel zu gewährleisten. Gemäß § 15 Abs. 7 kann ein sogenanntes Nachzulassungsmonitoring verlangt werden. Es bleibt abzuwarten, wann, wo und wie es im Einzelfall etabliert werden muß. Nur zur Informationsgewinnung wird ein derartiges Nachzulassungsmonitoring nicht verlangt.

III

Mit § 15b PflSchG, Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln, wird Artikel 10 der Richtlinie, gegenseitige Anerkennung der Zulassung, umgesetzt (**Abbildung 4**). Welche Bedeutung § 15b PflSchG künftighin entfalten wird, kann derzeit nicht abgeschätzt werden. Die wesentliche inhaltliche Voraussetzung hierfür liegt derzeit

nicht vor, bisher ist nur ein Wirkstoff in Anhang I aufgenommen. Weiterhin ist auch noch nicht abschließend geklärt, welche geeignete Unterlagen der Antragsteller vorzulegen hat. Die Pflanzenschutzmittelverordnung wird hierzu noch keine näheren Regelungen enthalten.

Die Zulassung des Pflanzenschutzmittels vor der Entscheidung der Europäischen Union über die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I ist nicht nur ein mögliches, sondern notwendiges Instrument angesichts der Zeitdauer der Wirkstoffprüfung. § 15c zählt abschließend die Voraussetzung für eine Zulassung auf. Die BBA hat die Entscheidung darüber zu treffen, ob Anhaltspunkte im Sinne des § 15c Abs. 1 Nr. 2 verbleiben, die diese Entscheidung nicht angeraten erscheinen lassen.

IV

Mit dem Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes ist die Rückgabe von Pflanzenschutzmitteln an den Zulassungsinhaber, den Einführer oder dessen Vertreter mit der Beendigung der Zulassung gemäß § 16b Abs. 1 möglich. Die zuständigen Landesbehörden können darüber hinaus die Rückgabe anordnen, wenn die BBA die Zulassung zurückgenommen hat, weil sie rechtswidrig ist oder die BBA die Zulassung widerrufen hat. Nach Ablauf der Zulassungsfrist kann die Rückgabe durch die Landesbehörden angeordnet werden. Voraussetzung ist jedoch, daß die BBA das Vorliegen der Rücknahmen bzw. die Widerrufsvoraussetzungen nachträglich festgestellt hat.

Der Anwender selbst kann noch bis zwei Jahre nach dem Ende der Zulassung das Pflanzenschutzmittel anwenden. Die Rechtsgrundlage des § 6a Abs. 2 knüpft jedoch daran an, daß das Mittel weder durch Rechtsverordnung verboten noch die BBA das Vorliegen der Voraussetzungen für Rücknahme oder Widerruf festgestellt hat.

V

Ich komme jetzt zu einem Bereich der Pflanzenschutzmittelprüfung und der Genehmigung zum Inverkehrbringen und Anwendung von Pflanzenschutzmitteln, der sehr breit geregelt und Ausfluß der Indikationszulassung ist (**Abbildung 5**). Der Bereich kann überschrieben werden als Lückenindikationsverfahren. Genehmigungsbehörde kann die BBA oder die zuständige Landesbehörde sein.

Das Genehmigungsverfahren ist inhaltlich wie auch von den vorzulegenden Unterlagen her ein abgespecktes Zulassungsverfahren. Dies ist auch nachvollziehbar, da nur ein weiteres Anwendungsgebiet oder weitere Anwendungsgebiete zur schon bestehenden Zulassung beantragt werden. § 1b Pflanzenschutzmittelverordnung wird dies berücksichtigen. Inwieweit die Bundesländer die Verfahren der Einzelfallgenehmigung nach § 18b harmonisieren ist offen. Wichtig erscheint, daß die BBA die Liste der Lücken für das Genehmigungsverfahren im Bundesanzeiger bekannt macht.

Die Anhörungspflicht des Zulassungsinhabers vor der Entscheidung über die Genehmigung, wenn nicht der Zulassungsinhaber selbst das Verfahren nach §§ 18, 18a betreibt, verpflichtet den Zulassungsinhaber, konkrete auf den Einzelfall bezogene nachvollziehbare Einwände vorzutragen. Ich hoffe bei diesem Verfahren auf die Initiative des Zulassungsinhabers selbst, da das Verfahren nicht nur mit geringeren Gebühren verbunden ist, sondern auch weitere Marktchancen eröffnet.

Ein Verfahren für sogenannte identische Produkte ist im Pflanzenschutzgesetz nicht verankert (**Abbildung 6**). Dazu besteht auch aufgrund der nationalen Rechtsprechung kein Anlaß. Der Gesetzgeber sieht dies als Teil der Überwachungsaufgabe im Bereich des Pflanzenschutzes. Die BBA wirkt hierbei mit. Um eine Einheitlichkeit der Überwachungstätigkeit der Länder zu gewährleisten, wird das BML eine allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Überwachung des Verkehrs mit zugelassenen Pflanzenschutzmitteln erlassen. Mittelbar macht jedoch auch das Pflanzenschutzgesetz Vorgaben. Künftig sind sämtliche nach Deutschland eingeführte Pflanzenschutzmittel in deutscher Sprache zu kennzeichnen. Dies gilt auch für den Landwirt, der ausschließlich zum Eigenverbrauch Pflanzenschutzmittel nach Deutschland bringt. Gewerblich tätige Importeure von Pflanzenschutzmitteln haben dies vor Aufnahme ihrer Tätigkeit anzuzeigen. Importeure aus Drittländern können nur noch über nach § 3c der Pflanzenschutzmittelverordnung bestimmte Zollstellen abgewickelt werden.

VI

Das neue Pflanzenschutzgesetz hat auch über den Bestandsschutz von Zulassungsverfahren, welche unter dem alten Pflanzenschutzgesetz begonnen und noch nicht abgeschlossen worden sind, entschieden. Weiterhin ist mit dem neuen Pflanzenschutzgesetz festgelegt worden, welchen Schutz die Pflanzenschutzmittelzulassung genießt, die auf der Basis des alten Pflanzenschutzgesetzes erfolgte.

§ 45 ist die zentrale Norm und auch mit Übergangsvorschriften überschrieben (**Abbildung 7**).

Noch nicht beendete Zulassungsverfahren genießen grundsätzlich keinen Schutz. Der Antragsteller muß mit Inkrafttreten des neuen Pflanzenschutzgesetzes grundsätzlich alle erforderlichen Unterlagen nach Anhang II und III vorlegen. Ein Verwertungsverbot der Unterlagen des Vorantragstellers besteht jedoch nicht, wenn die Unterlagen bereits nach altem Pflanzenschutzgesetz verwertet wurden. Weiterhin richtet sich auch das Verfahren der Unterlagenverwertung über Versuche mit anderen Tieren als Wirbeltiere nach altem Pflanzenschutzgesetz, wenn es bereits bei Geltung des alten Pflanzenschutzgesetzes eingeleitet worden ist.

Der Bestandsschutz schon bestehender Zulassung ist differenziert geregelt. Ein genereller Bestandsschutz kam schon deshalb nicht in Betracht, da die Richtlinie 91/414/EWG schon längst hätte umgesetzt werden müssen. Zulassungen nach dem alten Pflanzenschutzgesetz genießen deshalb Bestandsschutz nur bis zum 30. Juni 2001. Wenn das Zulassungsende nach dem 30. Juni 2001 liegt, muß bis spätestens zum 01.02.1999 die Festsetzung der Anwendungsgebiete beantragt werden. Die Anwendung „Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingarten“, ist ab 1. Juli 1999 nur dann möglich, wenn das Pflanzenschutzmittel mit „Anwendung im Haus- und Kleingarten zulässig“ gekennzeichnet ist. Pflanzenschutzmittel, die nach § 15 zugelassen worden sind, unterliegen den besonderen Anwendungsvorschriften gemäß § 6a Abs. 1 Nr. 1 ab 1. Juli 2001. Erst ab diesem Zeitpunkt greift die Bußgeldbewehrung des § 6a Abs. 1 Satz 1.

Da bisher Zusatzstoffe und Pflanzenstärkungsmittel nicht durch die Richtlinie 91/414/EWG geregelt worden sind, hat der Gesetzgeber entschieden, daß Pflanzenstärkungsmittel (§ 2 Nr. 10b) und Zusatzstoffe (§ 31c Abs. 1), die bisher Pflanzenschutzmittel waren, bis zum Ende der Zulassung in Verkehr gebracht werden können.

Schlußbemerkung

Dieser Grobübersicht über das neue Pflanzenschutzgesetz macht schon deutlich, wie kompliziert diese Rechtsmaterie ist, macht aber auch das Bestreben des Gesetzgebers deutlich, alle Lebenssachverhalte dieses Bereiches zu erfassen. Ich denke, das Gesetz wird eine lange Lebensdauer haben. Die bisherigen nationalen Pflanzenschutzgesetze und die Gesetzesentwicklungen in Brüssel sprechen dafür.

Schaffen Sie sich deshalb als Antragsteller Verständnis in Ihrer Firma für die Ziele und Instrumentarien des neuen Pflanzenschutzgesetzes. Leisten Sie Überzeugungsarbeit in Ihrer Firma und machen Sie deutlich, daß das deutsche Pflanzenschutzgesetz mit der implementierten Richtlinie Chancengleichheit für Ihre Produkte in Europa schafft. Wir als BBA sind verpflichtet, Prüfungsumfang und Zeitaufwand in ein angemessenes Verhältnis zu bringen. Ich denke, wir sind auf einem guten Weg.



Listen im PflSchG

1. Liste für Mittel des ökologischen Landbaus
gem. § 6a Abs. 4 S. 1 Nr. 3
2. Liste für Pflanzenstärkungsmittel
gem. § 31 Abs. 1 Nr. 2
3. Liste für Zusatzstoffe gem. § 31c
4. Liste für Pflanzenschutzgeräte
gem. § 26 Abs. 1

(Abbildung 1)



Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Grundsätze der guten fachlichen Praxis

Ziele in § 2a Abs. 1

Inhalt: Leitsätze

(Abbildung 2)



Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (§ 15)

1. Materiell:

- Wirkstoffaufnahme in Anhang I und
- keine unververtretbaren endokrinen Auswirkungen

2. Verfahrensablauf:

Angaben und Unterlagen nach Anhang II und III

3. Prüfung:

- Anhang VI
- Einvernehmenserweiterung von UBA und BgVV
- Zeitrahmen 12 Monate

4. Bescheid:

- Indikation
- Eignung für Haus- und Kleingarten
- eventuell Nachzulassungsmonitoring



Zulassung von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln (§ 15 b)

1. Materiell:

- Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nach Wirkstoffaufnahme
- Vergleichbarkeit der bedeutsamen Verhältnisse

2. Verfahren:

Noch nicht gesetzlich geregelt

(Abbildung 4)



Genehmigungsverfahren gemäß § 18 ff.

- Lückenindikation -

1. Verfahren der BBA gemäß §§ 18, 18a oder Verfahren der Länder gemäß § 18b
2. Anknüpfen an eine Zulassung
3. „Abgespecktes Zulassungsverfahren“
4. Mitwirkungsrecht und -pflicht des Zulassungsinhabers

(Abbildung 5)



„Identische Produkte“

1. Aufgabe der Überwachung (Bundesländer und Mitwirkungsrecht der BBA)
2. AVV mit dem Ziel: Gleichmäßigkeit des Verwaltungshandelns

(Abbildung 6)



Übergangsvorschriften (§ 45) für:

1. Laufende Zulassungsverfahren (§ 45 Abs. 2)
2. Bestehende Zulassungen (§ 45 Abs. 9)
3. Pflanzenstärkungsmittel (§ 45 Abs. 10)
4. Zusatzstoffe (§ 45 Abs. 10)
5. Anwendung von Pflanzenschutzmitteln
(§ 45 Abs. 1)
6. Anwendung im Haus- und Kleingarten
(§ 45 Abs. 2)

(Abbildung 7)

Zulassungsverfahren

Dr. A. Wilkening

Herr Vizepräsident, Herr Kohsiek, meine Damen und Herren,

Herr Gündermann hat über die Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes berichtet und damit einen großen Bereich der Fragen, die von Ihnen an uns gerichtet worden sind, insbesondere zu den Übergangsregelungen, mit abgedeckt. Detailfragen können wir heute Nachmittag noch besprechen. Ein weiterer Themenschwerpunkt Ihrer Fragen bezog sich auf die künftigen Verfahren. Dieses ist auch nicht verwunderlich. Herr Gündermann hat gesagt, daß das neue Gesetz nicht soviel Neues bringt. Dem kann ich aus administrativer Sicht nicht so ganz beipflichten. Für die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik ergeben sich aus dem Gesetz doch zahlreiche neue Anforderungen. Insbesondere die nun gesetzlich vorgeschriebenen Befristungen für Verfahren, die innerhalb von 12 bzw. 4 Monaten abgewickelt werden müssen, stellen uns vor erhebliche Probleme.

Es war völlig klar, daß wir mit den bestehenden Verfahren dieses Ziel nicht würden erreichen können. Wir haben uns im Vorfeld der Gesetzesänderung Gedanken gemacht, wie wir die einzelnen in Frage kommenden Verfahren entwickeln können und sind dann ziemlich früh zu der Entscheidung gekommen, möglichst nicht zu viele verschiedene Verfahren einzuführen. Einmal, um es für Sie als Antragsteller überschaubar zu halten, aber natürlich auch für unsere eigenen Kolleginnen und Kollegen, die ja überwiegend nur fachlich arbeiten und die sich nicht immer wieder auf neue Abläufe einstellen sollen. Wir haben darum versucht, ein einheitliches Verfahren vorzusehen, von dem möglichst viele Zulassungsmöglichkeiten abgedeckt werden sollen.

Bearbeitungsfrist von 12 Monaten gesetzlich vorgeschrieben; Abbildung 1

Im § 15 ist in Absatz 3 vorgeschrieben, daß über die Zulassung innerhalb einer Frist von zwölf Monaten nach Eingang des Antrages und der nach § 12 vorzulegenden Angaben, Unterlagen und Proben zu entscheiden ist. Diese Frist gilt zunächst nur für alte Wirkstoffe und für neue Wirkstoffe, wenn sie schon in Anhang I aufgenommen worden sind. Es steht zwar im § 15 Abs. 1 Nr. 2, daß der Wirkstoff in Anhang I aufgenommen sein muß, doch wird diese Einschränkung für alte Wirkstoffe durch § 45 Absatz 5 wieder aufgehoben, so daß die Frist für die Bearbeitung von 12 Monaten meiner Meinung nach für alte Wirkstoffe gilt, unabhängig davon, ob diese schon in Anhang I aufgeführt sind oder nicht. Die 12 Monatsfrist gilt auch für Anträge auf erneute Zulassungen, soweit sich diese auf § 15 beziehen.

Freiwillige Bearbeitungsfristen; Abbildung 2

Für die in Abbildung 2 aufgeführten Verfahren wird die BBA freiwillige Bearbeitungsfristen einführen. Die gesetzliche Zeitvorgabe gilt formal nicht für Anträge nach § 15b (gegenseitige Anerkennung). Auch für die sogenannten vorläufigen Zulassungen (diese immer wieder verwendete Formulierung findet sich gar nicht in unserem Gesetz, sondern kommt immer noch von der EU-Richtlinie), oder richtiger, befristeten Zulassungen nach §15c ist keine Bearbei

tungsfrist vorgeschrieben. Vorläufige Zulassungen nach §15c müssen in Deutschland den gleichen Anforderungen genügen wie unbefristete Zulassungen. Eine „Zulassung light“ wird es in Deutschland nicht geben. Für Genehmigungsverfahren nach § 18 (Lückenindikation) ist eigentlich auch keine Frist vorgesehen. Wir haben uns aus den eingangs aufgeführten Gründen für eine freiwillige Zeitkontrolle der in Abb. 2 aufgeführten Verfahren entschieden. Das neue Regelverfahren wird grundsätzlich immer mit den gleichen Zeitabläufen vorgesehen. Eine Ausnahme ist das Verfahren zur Genehmigung nach § 18 wegen des noch zu erläuternden höheren Prüfaufwandes bei der Vorprüfung.

Abweichende Verfahren; Abbildung 3

Abbildung 3 zeigt eine Auswahl von anderen Verfahren im Rahmen des novellierten Gesetzes, für die keine oder andere Fristen (4 Monate) gelten. Es gibt Verlängerungen von Zulassungen oder Überbrückungszulassungen nach § 16 Absatz 2 für die man kein aufwendiges Verfahren braucht. Hier wird ein formloser Antrag genügen, über den relativ schnell entschieden werden kann, wenn die Voraussetzungen vorliegen. Im Grunde genommen sollte dieser Fall gar nicht mehr eintreten. Wenn sich alle Beteiligten an die Spielregeln halten, daß heißt rechtzeitig vollständige Anträge einreichen (so wie es in § 16 Absatz 2 erläutert ist) und die BBA die vorgesehenen Bearbeitungsfristen einhält, dann kann dieser Fall ja gar nicht mehr zum Tragen kommen. Für die Aufnahme von Pflanzestärkungsmitteln (§ 31) und von Zusatzstoffen (§ 31c) in Listen sind nur vier Monate vorgesehen. Dafür mußten neue Verfahren kreiert werden, die sich aber vom Ablauf her wieder an unser Regelverfahren anlehnen. Dann gibt es eine ganze Reihe von Genehmigungen: (wie gehabt) für Versuchszwecke und Gefahr im Verzuge; (neu im Gesetz) für Anwendungen an Pflanzen für die Ausfuhr nach § 11 Absatz 2 und für behandeltes Saatgut (das ist ebenfalls nichts Neues). Diese Genehmigungen werden wir so handhaben wie bisher. Dies kommt auch gar nicht so oft zum Tragen und rechtfertigt daher keine aufwendigen neuen Ablaufverfahren.

Verfahrensablauf; Abbildung 4

Mit Ihren Unterlagen haben Sie heute morgen ein Ablaufschema mit Beschreibung des zeitlichen Ablaufs (Anlage) für das neue Regelverfahren erhalten. Neu an dem künftigen Verfahren sind zwei Dinge. Zum Einen führen wir Terminkontrollen ein und zum anderen haben wir eine Vorprüfung vorgesehen, die sicherstellen soll, daß auch tatsächlich alle Angaben, Proben und Unterlagen nach § 12 Absatz 3 vorliegen, wenn wir den Antrag in Prüfung nehmen.

Nachdem Sie den Antrag bei uns eingereicht haben, wird er innerhalb von 2 Wochen registriert (erhält eine Kenn-Nr.) und wird einer Vollzähligkeitsprüfung (1. Stufe der Vorprüfung) unterzogen. Es wird überprüft, ob alle Unterlagen physikalisch vorhanden sind und ob die GLP-Bescheinigungen vorliegen. Falls das der Fall ist, wird der Antrag als vollzählig betrachtet und Sie erhalten eine Eingangsbestätigung. Eine Eingangsbestätigung erhalten Sie auch, wenn der Antrag nicht vollzählig ist, dann allerdings mit einer Auflistung von Nachforderungen. Mit Einreichung Ihrer Nachlieferung steigen Sie dann wieder in das Verfahren neu ein. Die in Abb. 4 aufgeführte Terminkontrolle T1 greift nach 3 Wochen. Innerhalb von 3 Wochen sollten Sie die Eingangsbestätigung spätestens in den Händen halten. Angenommen der Antrag ist vollzählig, dann beginnt die 2. Phase der Vorprüfung.

Vorprüfung; Abbildung 5

Die Unterlagen werden an die Einvernehmensbehörden und innerhalb der BBA verteilt. Innerhalb der BBA ist ja nicht nur allein die Abteilung für Pflanzenschutzmittel und Anwendungstechnik zuständig, sondern auch eine Reihe von Instituten. Diese Verteilung der Unterlagen nimmt wieder eine Woche Zeit in Anspruch. Der einzelne Experte vor Ort hat in jedem Prüfbereich nur 6 Wochen Zeit, um die eigentliche Vorprüfung durchzuführen. In dieser Zeit hat er keine inhaltliche Prüfung vorzunehmen, sondern er muß überprüfen, ob alle Antragspunkte angesprochen sind und die erforderlichen Unterlagen vorliegen. Wenn keine Unterlage vorliegt, wird überprüft, ob die entsprechenden Begründungen beigelegt sind. Es ist nicht beabsichtigt, in dieser Phase die Unterlagen (Originalstudien) selbst zu sichten. Es ist also für einen Antragsteller im Prinzip nicht schwierig, diese Stufe zu überspringen, wenn immer nachvollziehbare Begründungen geliefert werden. Sie sollten aber immer die in den Anhängen II, III und VI der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführten Triggerwerte für weiterführende Studien (higher tier studies) beachten, um nicht bei der Hauptprüfung eine Unterbrechung des Verfahrens nach der inhaltlichen Prüfung zu riskieren. Im Prinzip sind wir bei der Vorprüfung auf Ihre Angaben angewiesen. Wir nehmen das für wahr, was Sie uns in Ihren Begründungen mitteilen. Wenn wir dem folgen können, dann ist der Antrag auch in technischer Hinsicht prüfbar, so wie es der § 12 Absatz 3 fordert. Sollte dies der Fall sein, erhalten Sie eine Mitteilung über das Ergebnis der Vorprüfung.

Die Ergebnisse, die wir von den verschiedenen Gruppen bekommen, werden in einer Zwischenmitteilung zusammengefaßt. Das entspricht etwa dem, was Sie bisher als 1. Zwischenmitteilung kennen. Nur in etwa, da die Vorgaben anders sind. Eine inhaltliche Prüfung ist ja noch nicht erfolgt. Sollten Lücken auftauchen, so werden wir Ihnen die Nachforderungen mitteilen. Sie steigen mit Ihrer Nachlieferung wieder am Startpunkt in das Verfahren ein. Der Zeitpunkt T2 liegt 12 Wochen nach Eingang der Unterlagen. Diese Zeiten verstehen sich jeweils als Maximalzeiten, daß heißt wenn die einzelnen Gruppen eher mit Ihren Bewertungen fertig sind, geben sie entsprechende Vermerke in die EDV ein und das Verfahren wird schneller zum Abschluß geführt. Der hier vorgestellte Vorschlag für das neue Prüfverfahren ist als Grobkonzept zu verstehen. Die Erprobung in der Praxis steht noch aus, eine Feinabstimmung ist da immer noch erforderlich. Zu den Terminüberwachungen ist allgemein noch zu sagen, daß sie grundsätzlich in der EDV erfolgen soll, aber herkömmlich mit Laufzetteln unterstützt wird, so wie es in Verwaltungen üblich ist. Zusätzlich wird aber die Gesamthistorie des Ablaufs der Nachforderungen und der Nachlieferungen in der EDV abgebildet, so daß jederzeit nachvollziehbar ist, wodurch Verzögerungen zustande gekommen sind. Nach erfolgreich absolvierter Vorprüfung beginnt die Hauptprüfung.

Hauptprüfung; Abbildung 6

Jetzt beginnt die 12-Monatsfrist nach § 15. Die Unterlagen liegen an den entsprechenden Stellen vor und werden nun innerhalb von 32 Wochen überprüft. Die nächste Terminüberwachung T3 erfolgt nach 26 Wochen. Zu diesem Zeitpunkt wird der Entwurf des SVA-Dossiers (neue Sprachregelung: BBA-Prüfbericht) erstellt und innerhalb von weiteren 2 Wochen an alle Beteiligten verschickt. Das soll einmal so eine Art Warnlampe sein, die besagt, daß die Zeitspanne bis zum Ende der Hauptprüfung nicht mehr lang ist. Diese Entwürfe des BBA-Prüfberichts sollen der Harmonisierung der Kommentare und Bewertungen der verschiedenen Prüfbereiche dienen. (Stimmen also z.B. die PEC-Werte aus dem Verbleibbereich mit den Berechnungen, die in der Ökotoxikologie angestellt worden sind, überein. Oder sind vielleicht

relevante Metaboliten im Verbleibbereich identifiziert worden, die im Ökotoxbereich garnicht angesprochen worden sind oder sind die Rückstandsdefinitionen stimmig mit den Anforderungen bei der Analytik usw.). Die Zeit nach T3 eröffnet für die Kolleginnen und Kollegen noch einmal die Möglichkeit, in den Dialog zu treten. Der BBA-Prüfbericht soll auch die Arbeit der Einvernehmensbehörden erleichtern, die dann ihre Einvernehmenserklärungen auf diesen Entwurf beziehen können. Es bleiben dann bis zum Ende der Hauptprüfung noch 4 Wochen Zeit. (Versendung bis zum Ende der 28. Woche). Ende der Hauptprüfung ist die 32. Woche. In der 33. Woche erwarten wir dann die Stellungnahmen der Einvernehmensbehörden und alle Ergebnisse aus unseren am Verfahren beteiligten Gruppen.

Hauptprüfung (ff); Abbildung 7

Diese Ergebnisse werden dann zusammengeführt, ggf. müssen die Nachforderungen und Ergebnisse aus den Einvernehmensbehörden noch in die Zwischenmitteilung eingearbeitet werden. Die Zwischenmitteilung erstellen wir in der 36. Woche. Diese Zwischenmitteilung ist so ziemlich genau das, was Sie zur Zeit mit der zweiten Zwischenmitteilung bekommen. Nach positivem Abschluß der Hauptprüfung erhalten Sie dann die Nachricht, daß das Mittel dem SVA vorgelegt wird. Sollte die Hauptprüfung ergeben, daß doch noch Unterlagen fehlen, erhalten Sie Gelegenheit, die fraglichen Studien nachzuarbeiten und einzureichen. Diese Zeiten können dann nicht zu Lasten der BBA gehen. Mit der Nachlieferung der letzten fehlenden Unterlage steigen Sie wieder in die Prüfung nach dem Zeitpunkt T2 ein und die Hauptprüfung beginnt formal von Neuem. Als weitere Möglichkeit kann die Hauptprüfung ergeben, daß der Antrag negativ beurteilt werden muß und das Mittel dem SVA vorgelegt werden kann. Bisher haben wir in dem laufenden Verfahren im Dialog mit Ihnen immer versucht, so lange nachzubessern, bis eine positive Entscheidung möglich war. Nach dem neuen Verfahren müssen wir nach 1 Jahr entscheiden. Wir müssen entscheiden, ob das Mittel zugelassen werden kann oder ob es abzuweisen ist. Es wird wohl häufiger als bisher aufgrund der neuen Gesetzeslage zu negativen Bescheiden kommen müssen.

Im nächsten Jahr haben wir sechs statt der bisherigen 3 Sitzungen des Sachverständigenausschusses geplant. Damit ist längstens eine Frist von 2 Monaten abzuwarten. Für Sie besteht kein so großer Anlaß mehr, darauf zu drängen, möglichst noch in den nächsten SVA kommen, damit das Mittel rechtzeitig vor der Saison zur Verfügung steht. Wir erhoffen uns davon gewisse Vorteile für das Verfahren - für die Sachverständigen ist das natürlich ein ganz erheblicher zusätzlicher Aufwand. Nachdem der SVA gehört worden ist, verbleiben uns zwei Wochen, um eine Entscheidung zu treffen. Es wird auch weiterhin Fälle geben in denen noch Bewertungsgespräche durchgeführt werden müssen. Allerdings werden Sie unter neuen Rahmenbedingungen abzuhalten sein. Früher hatten wir Vor- und Nachteile der Anwendung des Mittels nach dem Paraquat-Urteil abzuwägen. Das wird es nach dem neuen Gesetz nicht mehr geben. Andererseits gibt es neue Gesichtspunkte im Gesetz, die im Einzelfall vor einer Entscheidung eine Abwägung notwendig macht. Ich denke da z.B. an den Bereich des Haus- und Kleingartens, für den die neuen Kriterien für die Eignung bzw. Zulässigkeit der Anwendung erst noch abschließend geregelt werden müssen. Den Bescheid erhalten Sie bei normalem Ablauf des Verfahrens spätestens in der 52. Woche

Antrag auf Genehmigung; Abbildung 8

Bei den Anträgen auf Genehmigung haben wir für die Vorprüfung 2 Wochen mehr Zeit eingeplant (14 Wochen). 12 Wochen dauert die Vorprüfung bei unserem Regelverfahren. Das liegt daran, daß wir das Institut für Integrierten Pflanzenschutz beteiligen. Dort wird geprüft, ob die Voraussetzung für Lückenindikationen vorliegen. Dafür haben wir einen Zeitbedarf von 2 Wochen veranschlagt. Ansonsten soll das Verfahren genauso abgewickelt werden, wie unser Regelverfahren.

Zusatzstoffe; Abbildung 9

Völlig anders läuft es natürlich bei den Listen für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffen. Hier ist ja die Prüfung innerhalb von 4 Monaten erforderlich. In diesem Fall haben wir die 4 Monate ab Eingang des Antrages vorgesehen, weil der Umfang der Unterlagen sehr viel geringer sein wird als ein herkömmlicher Antrag. Die Listenverfahren werden uns vor keine großen Probleme stellen. Die Vorprüfung erfolgt in zwei Wochen, die Hauptprüfung in 10 Wochen (einschließlich Benehmensbehörden). Bei diesen Verfahren sind UBA und BgVV keine Einvernehmens- sondern Benehmensbehörden. Über die Benehmen könnte sich die BBA theoretisch hinwegsetzen. Die Benehmen haben also eine andere juristische Signifikanz. Für die Entscheidung und die Erteilung des Bescheides haben wir noch einmal 4 Wochen veranschlagt, so daß insgesamt innerhalb von 4 Monaten das Verfahren abgewickelt werden soll. Wenn Sie fragen, wieso geht das bei Zusatzstoffen und Pflanzenstärkungsmitteln, aber nicht bei Pflanzenschutzmitteln? Das liegt daran, daß es sehr viel weniger Unterlagen gibt und auch sehr viel weniger Beteiligte am Verfahren. Wir haben die Zuständigkeiten so geschnitten, daß in den beteiligten Gruppen maximal 2 Personen beteiligt sind. Dies verringert die erforderlichen Wege- und Liegezeiten natürlich erheblich.

Ich möchte Ihnen noch den Hinweis geben, daß Sie für Pflanzenstärkungsmittel und Zusatzstoffe ein Antragsmuster bei Ihren Unterlagen finden können und auch einen Verfahrensvorschlag. Das sind bisher noch Entwürfe, die noch der endgültigen Abstimmung bedürfen. So wie die Diskussionen abgeschlossen sind, werden wir auch diese Antragsmuster im Internet einstellen. Sie können diese Antragsmuster wie bisher natürlich auch über den Saphir-Verlag beziehen.

Auch die Vorschläge für die gegenseitige Anerkennung sind relativ weit fortgeschritten. Dazu haben wir Ihnen allerdings noch keine Informationen ausgelegt. Die Arbeitsgruppe in der Abteilung, die die entsprechenden Entwürfe erarbeitet, geht davon aus, daß für gegenseitige Anerkennungen grundsätzlich alle Antragsunterlagen benötigt werden. Es sollen nur keine zusätzliche Untersuchungen gefordert werden. Sie können einen normalen Antrag nach § 12 stellen. In dem Moment, in dem Sie erklären, daß Sie eine Zulassung nach § 15b und keine normale Zulassung nach § 15 anstreben, müssen Sie nur erläutern, warum Sie der Auffassung sind, daß die Bedingungen vergleichbar sind. Wir würden diese Anträge gesondert kennzeichnen und ein vereinfachtes Prüfverfahren durchführen. Wir würden also nicht mehr Kommentare für unsere Bewertungsberichte erstellen, sondern wir würden nur noch überprüfen, ob die Bedingungen vergleichbar sind. Über die Kriterien dieser Vergleichbarkeit ist in nächster Zeit eine Veröffentlichung geplant. Sie können dann sehen, in welchem Rahmen Sie sich bei der Vergleichbarkeit bewegen können. Ich bin ganz zuversichtlich, daß wir das rechtzeitig hinbekommen. Ein großer Zeitdruck besteht nicht. Herr Gündermann hat das erläutert. Wir haben erst einen Wirkstoff in Anhang I. Das ist ja die Voraussetzung für Zulassungen nach § 15b.

Ich möchte diesen generellen Überblick an dieser Stelle abbrechen. Es ist mir klar, daß ich viele Detailfragen, die Sie gestellt haben, noch nicht beantworten konnte, aber das paßt einfach nicht in solch einen generellen Überblick. Wir werden das heute Nachmittag sicherlich noch aufarbeiten können.

Meine Damen und Herren, ich danke Ihnen für Ihre Aufmerksamkeit.



**DAS NEUE
ZULASSUNGSVERFAHREN
(REGELVERFAHREN;
BEARBEITUNGSFRIST VON 12 MONATEN
GESETZLICH VORGESCHRIEBEN)**

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- Mittel mit alten Wirkstoffen (§15)
- Mittel mit neuen Wirkstoffen, wenn diese in Anhang I aufgenommen sind (§15)
- erneute Zulassung (§16 Abs.1)

Abbildung 1



DAS NEUE ZULASSUNGSVERFAHREN; (REGELVERFAHREN; FREIWILLIGE BEARBEITUNGSFRISTEN)

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- Gegenseitige Anerkennung (§15b)
- Vorläufige Zulassung für Mittel mit neuen Wirkstoffen vor deren Aufnahme in Anhang I (§15c)
- Genehmigung nach §18 und §18a (Lückenindikationen; Vorprüfung 14 Wochen)

Abbildung 2



DAS NEUE ZULASSUNGSVERFAHREN; (SONDERREGELUNGEN / ABWEICHENDE VERFAHREN)

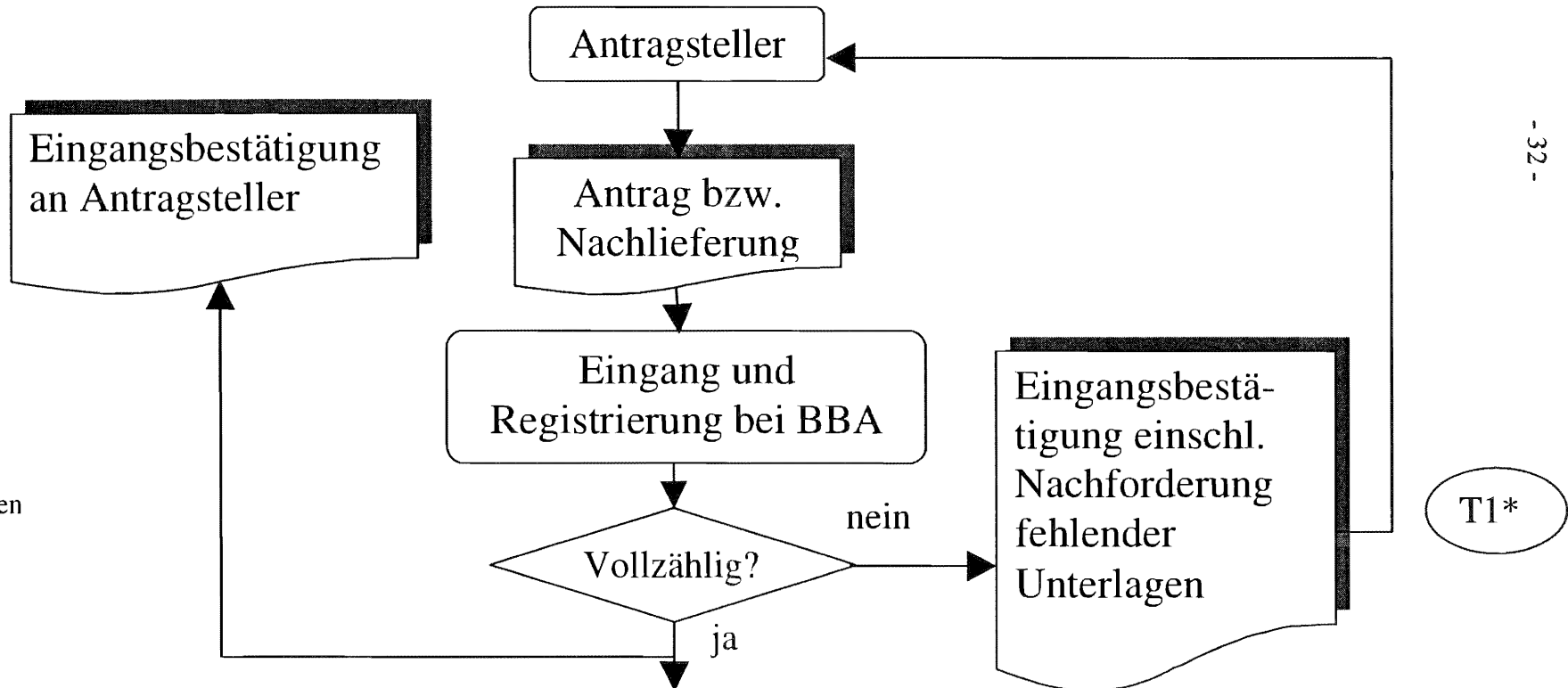
BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- Verlängerung der Zulassung;
Überbrückungszulassung
(§16 Abs. 2)
- Pflanzenstärkungsmittel (§31)
- Zusatzstoffe (§31c)
- Genehmigung für Versuchszwecke,
Gefahr im Verzuge oder Anwendungen
an Pflanzen für die Ausfuhr
(§11 Abs. 2)
- Genehmigungen für behandeltes Saatgut
(§11 Abs.3)



VERFAHREN DER PRÜFUNG UND ZULASSUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTEL (NEU ; AB JULI 98) - VORPRÜFUNG -

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft



* T1 – T5:
Terminkontrollen

Abbildung 4



VERFAHREN DER PRÜFUNG UND ZULASSUNG VON PFLANZENSCHUTZMITTEL (NEU ; AB JULI 98) - VORPRÜFUNG -

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

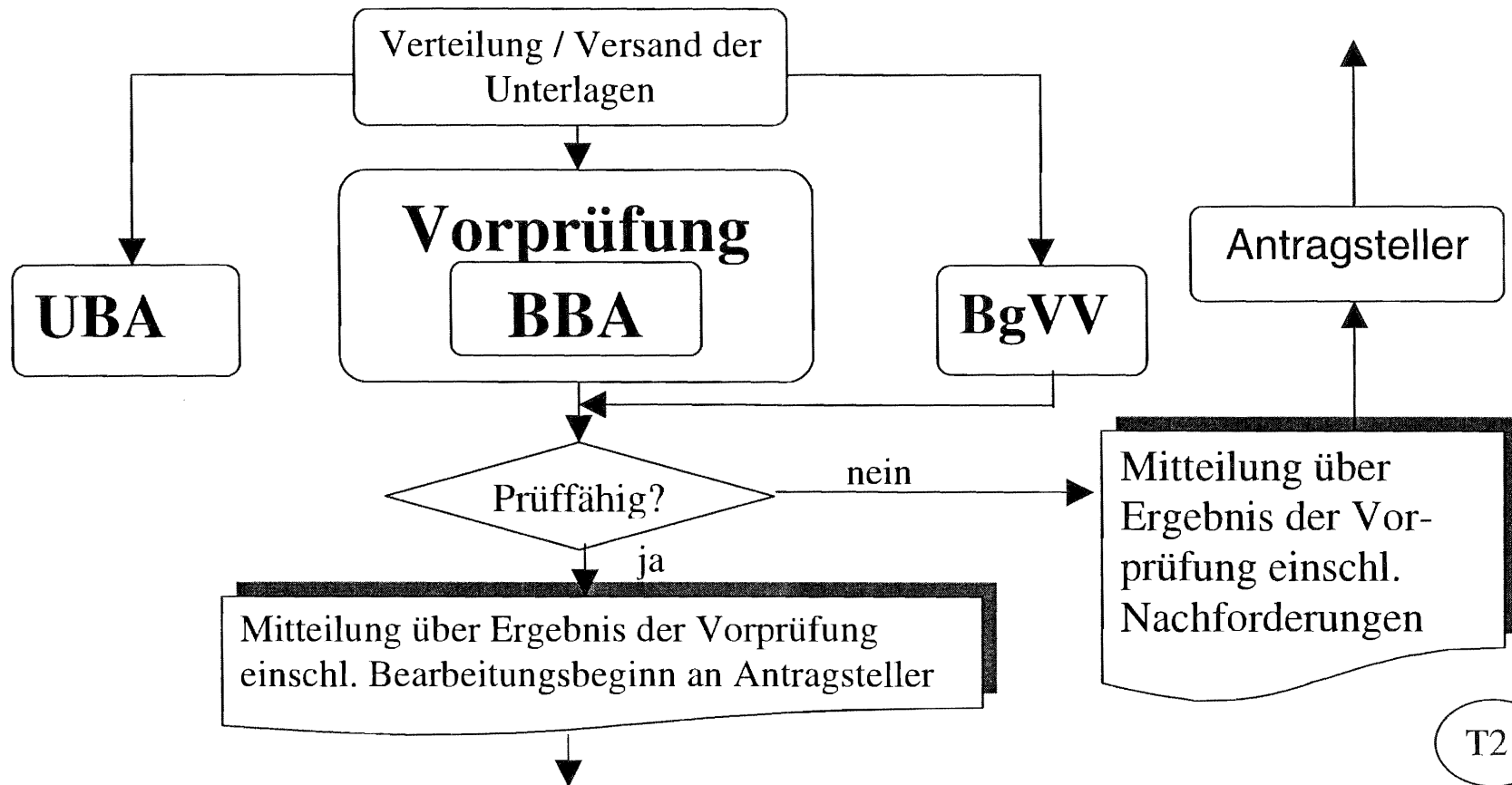


Abbildung 5



**VERFAHREN DER PRÜFUNG UND ZULASSUNG
VON PFLANZENSCHUTZMITTELN
(NEU; AB JULI 98)
- HAUPTPRÜFUNG -**

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

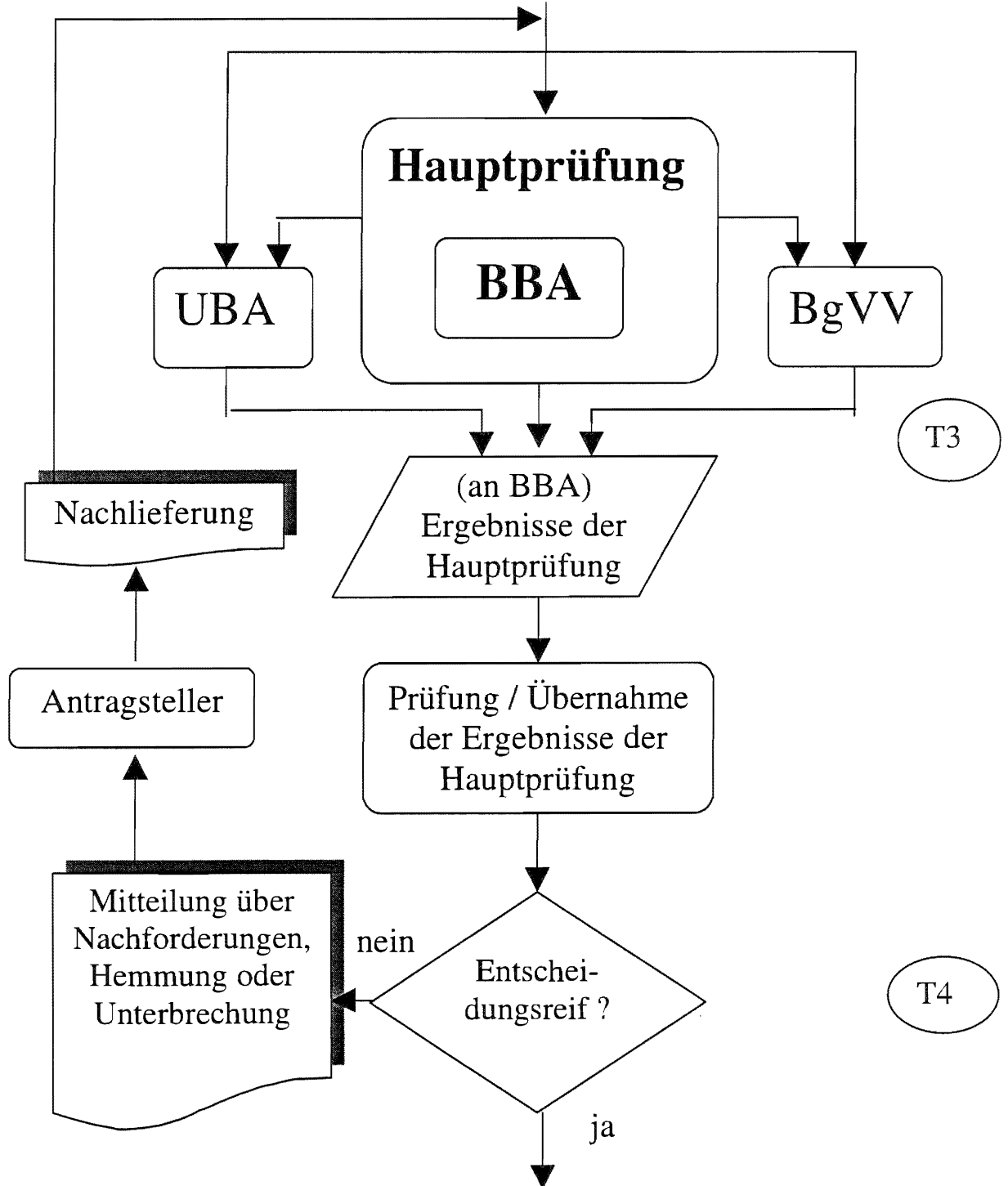


Abbildung 6



VERFAHREN DER PRÜFUNG UND ZULASSUNG
VON PFLANZENSCHUTZMITTELN
(NEU; AB JULI 98)
- HAUPTPRÜFUNG -

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

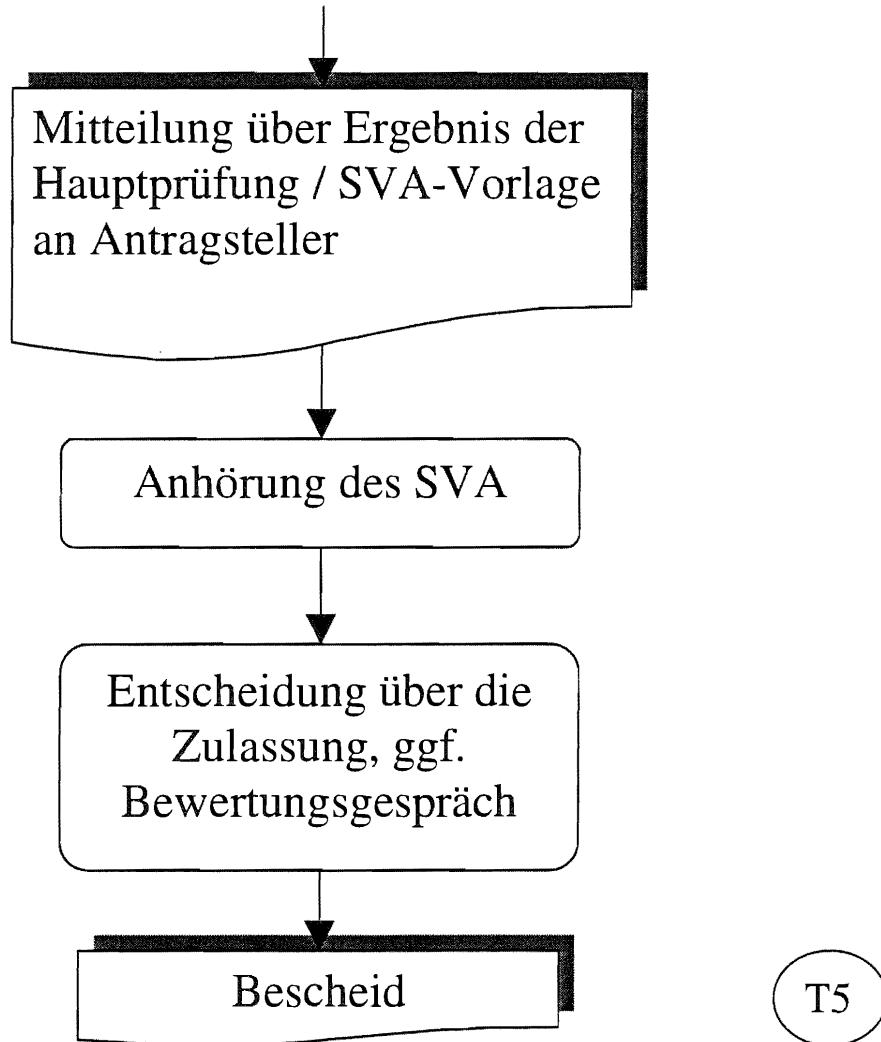


Abbildung 7



ANTRAG AUF GENEHMIGUNG (§§ 18, 18a)

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

Abweichung vom Regelverfahren

- Überstellung des Antrages an IP
- Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses
- Zeitbedarf 2 Wochen

Abbildung 8



**LISTEN FÜR
PFLANZENSTRÄKUNGSMITTEL
UND ZUSATZSTOFFE
(§§ 31, 31a-c)**

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- Prüfung innerhalb von 4 Monaten ab Eingang des Antrages
- Vorprüfung 2 Wochen
- Hauptprüfung 10 Wochen
- Entscheidung und Bescheid 4 Wochen

Abbildung 9

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln (neu) (Regelverfahren)

<i>1. Phase</i>	<i>Zeitraum ab Beginn</i>	<i>Zeitbedarf (Wochen)</i>
VORPRÜFUNG		
1. Eingang der Unterlagen - Registrierung bei BBA/AL - Vergabe einer Kenn-Nr.	0 - 2	2
Prüfung der Vollständigkeit einschl. GLP; Eingangsbestätigung, ggf. Nachforderung fehlender Anlagen		
2. Verteilung der Antragsunterlagen durch AL an - BBA/FB, FC und Institute zur Aufteilung - BBA/AL/Registratur - BgVV - UBA	2 - 3	1
Mitteilung über Beginn der Vorprüfung		
<u>T1:</u> Terminüberwachung „ <u>Beginn der Vorprüfung</u> “ (3 Wochen nach Eingang)		
3. Verteilung der Unterlagen bei FB/Institute und FC durch die Fachgruppen	3 - 4	1
4. Vorprüfung - Prüfung der erforderlichen Angaben, Unterlagen, und Proben gemäß §12 Abs. 3 in allen Prüfbereichen - Eingaben in INFOZUPF zu - Identität Mittel/Wirkstoffe (FC) - Anwendungsgebiete (BBA-Institute)	4 - 10	6
5. Mitteilung über Ergebnis der Vorprüfung an Antragsteller durch BBA (1. Zwischenmitteilung; ¹) - Beschreibung der Anwendungsgebiete - ggf. Mitteilung von Nachforderungen - entweder Mitteilung über Beginn der Hauptprüfung, wenn Antrag prüffähig - oder Unterbrechung der Bearbeitung, wenn substantielle Angaben/Unterlagen fehlen	10 - 12	2
<u>T2:</u> Terminüberwachung „ <u>Ende der Vorprüfung</u> “ (12 Wochen nach Eingang); Planung der SVA-Vorlage. Die Terminsetzung T2 gilt auch für BgVV.		

¹ Die Meldung der Ergebnisse der Vorprüfung erfolgt durch BgVV, FB/Institute und FC an AL eine Woche vor dem Ende der Vorprüfung. Die Vorprüfung muß auf Grundlage der Antragsunterlagen erfolgen. Soweit erforderlich werden die Nachforderungen der Einvernehmensbehörden durch die Fachgruppen/Institute in die 1. Zwischenmitteilung eingearbeitet.

Hinweis: Aus Verwertungsfragen/-problemen sich möglicherweise ergebenden Zeitverschiebungen bei der Feststellung der Prüffähigkeit sind im Zeit- und Ablaufplan nicht berücksichtigt. Diese Fragen/Probleme sind ggf. im Anschluß an die Vorprüfung zu klären.

2. Phase	Zeitraum ab Beginn	Zeitbedarf (Wochen)
Hauptprüfung		
1. Gleichzeitige Prüfung des Antrages in allen Prüfbereichen entsprechend den Zuständigkeiten nach PflSchG	0 - 32	32
<u>T3:</u> Terminüberwachung „Entwurf des SVA-Dossiers“; 26 Wochen nach Beginn der Hauptprüfung wird der Entwurf des SVA-Dossiers gezogen und bis zum Ende der 28. Woche an BgVV, UBA und BBA versendet		
2. Mitteilung über Ergebnis der Hauptprüfung an BBA (Einvernehmenserklärungen von BgVV und UBA)	32 - 33	1
3. Prüfung/Übernahme des Ergebnisse der Hauptprüfung durch BBA (Einarbeitung der Stellungnahmen von BgVV und UBA durch FB und FC sowie Mitteilung an AL)	33 - 35	2
4. Mitteilung über Ergebnis der Hauptprüfung an Antragsteller durch BBA 2. Zwischenmitteilung); - entweder Mitteilung über Vorlage für SVA-Anhörung - oder Mitteilung von Nachforderungen und Hemmung oder Unterbrechung der Bearbeitung, wenn die Hauptprüfung ergeben hat, daß substantielle Angaben/Unterlagen fehlen	35 - 36	1
<u>T4:</u> Terminüberwachung „2. Zwischenmitteilung“ (36 Wochen nach Beginn der Hauptprüfung); einschl. BgVV und UBA		
5. SVA-Anhörung	36 - 44	8
6. Ggf. Bewertungsgespräch, einschl. Diskussion der „es sei denn“-Sätze; Entscheidung über die Zulassung	44 - 46	2
7. Erstellung und Versand des Zulassungsbescheides	46 - 52	6
<u>T5:</u> Terminüberwachung „nach dem SVA“ (52 Wochen nach dem Beginn der Hauptprüfung)		

Das neue Antragsformblatt

Dr. A. Holzmann und H. Köpp

Eine Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes und ein neues Zulassungsverfahren hatten zwangsweise auch eine Überarbeitung des Antragsvordruckes AP-01-05 zur Folge.

In Zukunft ist ein Antrag auf Zulassung/Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels nicht mehr auf einem Vordruck der BBA zu stellen, sondern es reicht aus, wenn der Antrag nach einem Muster der BBA gestellt wird. Eine entsprechende Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung befindet sich zur Zeit in Vorbereitung.

Antragsmuster AP-01-06 (Abbildung 1)

Das Antragsmuster mit der Bezeichnung AP-01-06 wird zum 01. Juli 1998, dem Zeitpunkt des Inkrafttretens der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes, eingeführt und kann von da an verwendet werden. Ab 01. Januar 1999 wird das neue Antragsformblatt allerdings obligatorisch.

Das Antragsmuster steht sowohl als WORD-Dokument als auch als eine in ACCESS programmierte Datenbankeingabemaske (Antragsformular) auf der Homepage der BBA im Internet zur Verfügung und kann von dort heruntergeladen werden. Es findet sich unter der Adresse „<http://www.bba.de>“.

Die ACCESS-Version des Antragsmusters bietet zahlreiche Vorteile; die Dateneingabe mittels eines Personalcomputers wird wesentlich erleichtert. So wird z. B. die Eingabe der Daten durch zahlreiche Kodelisten unterstützt. Diese Kodelisten sind den entsprechenden Feldern hinterlegt; sie stehen somit – soweit es aus urheberrechtlichen Gründen möglich ist – dem Antragsteller über das Internet zur Verfügung. Zur Antragsbearbeitung in der BBA können die Daten dann direkt in die Datenbank der BBA (INFOZUPF) eingelesen werden. Ferner kann der Antragsteller, falls er es wünscht, um seinen Antrag eine Datenbank aufbauen.

Antrag auf Zulassung/Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (Abbildung 2)

Ein Antrag auf Zulassung/Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen. Das eigentliche Antragsmuster AP-01-06 bildet hierbei nur den Rumpfteil, der durch zahlreiche Unterlagen zu ergänzen ist.

Der Antrag ist vierfach und verschiedenfarbig einzureichen. Es müssen jeweils komplette Sätze vorliegen, die ohne große Sortierarbeit zu verteilen sind. Näheres findet sich auch in den Ausfüllhinweisen.

Das Antragsmuster ist in einzelne Abschnitte gegliedert, die im folgenden zunächst kurz erläutert werden:

1 Antragsart

Das Antragsmuster ist zu verwenden bei Anträgen auf Zulassung oder Änderung der Zulassung von Pflanzenschutzmitteln. Für die Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG, Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels oder Zusatzstoffes in eine Liste, nationale Genehmigungen oder gegenseitige Anerkennung von Zulassungen sind andere Antragsmuster oder getrennte Verfahren vorgesehen.

2 EU-Status (Wirkstoffe)

In Abschnitt 2 wird nach dem Status des im Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffes gefragt, z. B., ob der Wirkstoff schon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurde oder ob es sich um einen neuen Wirkstoff handelt.

3 – 6 Adressen

In den Abschnitten 3 bis 6 sind zahlreiche Adressen und Kontaktpersonen anzugeben, nämlich die des Antragstellers, des Herstellers des Wirkstoffes und die der Vertriebsunternehmen.

7 Zusammensetzung (Wirkstoffe + Gehalt)

Hier sind die Wirkstoffnamen sowie die Gehalte an technischem und reinem Wirkstoff einzutragen. Bei Wirkstoffen, die in verschiedenen Varianten verwendet werden können, sind die entsprechende Variante und deren Gehalt zu nennen.

8 Art, Code der Formulierung

In Abschnitt 8 ist die Art der Formulierung einschließlich des entsprechenden CIPAC-Codes anzugeben.

9 Anwendungsgebiete und Angaben zur sachgerechten Anwendung

Ein relativ umfangreiches Kapitel umfaßt dieser Abschnitt, der sich mit der Anwendung des Pflanzenschutzmittels befaßt. Im folgenden soll hierauf noch detaillierter eingegangen werden.

10 Anlagen

Dem Antrag sind zahlreiche Unterlagen beizufügen. Gegenüber dem Antragsvordruck AP-01-05 haben sich auch hier einige Neuerungen ergeben, die ebenfalls im folgenden noch erläutert werden sollen.

11 Verwendung von Unterlagen

Ist der Antragsteller nicht Eigentümer aller Unterlagen und muß auf Unterlagen eines Vorantragstellers zurückgegriffen werden, dessen Zustimmung dazu erforderlich ist, so ist hier die Einverständniserklärung beizufügen.

12 Bemerkungen

In Abschnitt 12 können alle Angaben und Kommentare gemacht werden, die an keiner anderen Stelle des Antragsmusters unterzubringen waren.

Anwendungsgebiete und Angaben zur sachgerechten Anwendung (Abbildung 3)

Wie bereits ausgeführt, werden zur Anwendung umfangreiche Angaben erwartet. Eine Anwendung stellt einen in sich geschlossenen Komplex aus Anwendungsgebiet und Angaben zur sachgerechten Anwendung dar. In der Neufassung des Pflanzenschutzgesetzes wird Anwendungsgebiet definiert als die Kombination von Pflanzen, Pflanzenarten oder Pflanzenerzeugnissen und Schadorganismen oder Zweck, zu dem das Pflanzenschutzmittel eingesetzt werden soll. Dies ist nun eine völlig neue Definition von Anwendungsgebiet.

Die Angaben, die zur Anwendung erwartet werden, sind detaillierter als sie auf dem C/1-Querblatt des Antragsvordruckes AP-01-05 zu machen waren.

Nicht nur die Eingaben administrativer Daten, sondern auch die Eingaben zur Anwendung werden durch Kodelisten unterstützt und sollen möglichst direkt in INFOZUPF eingelesen werden. Die Kodelisten können aber auch für den Antrag im WORD-Format genutzt werden.

Anwendungsgebiete und Angaben zur sachgerechten Anwendung (Abbildung 4)

Zu den allgemeinen Angaben zur sachgerechten Anwendung zählen der Wirkungsbereich, das Einsatzgebiet und der Anwendungsbereich. Weiterhin werden Angaben zur Kultur, zum Schadorganismus oder zur Zweckbestimmung sowie die Stadien erwartet; ferner die Häufigkeit der Anwendung, und zwar je Kultur bzw. Jahr sowie die maximale Zahl der Anwendungen und deren zeitlicher Abstand. Angaben sind auch zu machen zu den Zeitpunkten und zu den Bedingungen für die Anwendungen, z. B. die Abhängigkeit der Herbizidanwendung von verschiedenen Bodenarten. Soll das Pflanzenschutzmittel mit einem weiteren Pflanzenschutzmittel als Mischungspartner angewendet werden, so sind auch zum Mischungspartner bestimmte Daten erforderlich.

Anlagen (Abbildung 5)

Abschnitt 10 befaßt sich, wie bereits ausgeführt, mit den dem Antrag beizufügenden Unterlagen. Da sich das nationale Zulassungsverfahren möglichst nahe an die EU-Wirkstoffprüfung anlehnen soll, erwartet die BBA auch im nationalen Verfahren die entsprechenden Prüflisten zur Dokumentation der Vollständigkeit des Antrages. Dies sind die Listen 1 bis 4, d. h. der sogenannte Check for Completeness aus der Dossierguideline (Dok. 1663/VI/94 Rev. 8), ergänzt um die Liste 4a, eine Prüfliste auf Vollständigkeit der zur Wirksamkeit eingereichten K-III-Dokumente.

Die Prüflisten sind in jedem Fall vollständig ausgefüllt einzureichen. Es kann dabei mit Verweisen auf bereits vorgelegte Unterlagen gearbeitet zu werden, z. B. als Zweitantragsteller.

Neben den Prüflisten sind die den Prüflisten „hinterlegten“ Dokumente A-N selbst einzureichen, insbesondere die Dokumente K-II und K-III. Nicht alle im EU-Verfahren erforderlichen Dokumente sind im nationalen Verfahren sinnvoll, dies betrifft die Dokumente A, B, C, D-1, D-3, E-2 und F. Das beschriebene Verfahren erschien aber sinnvoller als ein eigener nationaler Check for Completeness, der dann bei Änderungen im EU-Verfahren immer neu angepaßt werden muß.

Beibehalten wurde, daß die bibliographischen Daten im DOK-Format, d. h. als sogenannte DOK-Diskette, eingereicht werden sollen. Mit Ausnahme der Einverständniserklärungen zur Verwertung können bzw. sollten die Dokumente A-N nicht nur auf Papier, sondern auch in der CADDY-Formatspezifikation (CD-ROM) und/oder als Textdateien auf Datenträgern geliefert werden.

Um einen Überblick über alle mit dem Antrag eingereichten Anlagen zu erhalten, ist ein Gesamtanlagenverzeichnis unverzichtbar. Einzelstudien sind hierbei aber nicht mehr aufzuführen, da sie ja bereits in den Referenzlisten zum Dokument L enthalten sind.

Anlagen/Besonderheiten (Abbildung 6)

Im Bereich der Anlagen müssen einige Besonderheiten hervorgehoben werden:

- Das GLP-Dokument – es enthält die gesamten GLP-Bescheinigungen der Prüflabore – ist dem Dokument L zuzuordnen.
- Das GEP-Dokument, d. h. die Auflistung der amtlichen oder amtlich anerkannten Prüfstellen für den Bereich Wirksamkeit, ist dem Dokument K-III für die Wirksamkeit beizufügen.
- Als Teil der Referenzliste, also des Dokumentes L, ist eine Liste aller verwendeten Synonyme, Codes, Metabolite usw. einzureichen. Die Liste soll helfen, Verwechslungen z. B. von Versuchsformulierungen und Metaboliten zu vermeiden.

Art und Umfang der Unterlagen (Abbildung 7)

Welche der Unterlagen nun im einzelnen einzureichen sind, hängt vom Status des Wirkstoffes in der EU und dem Zulassungsstand des Pflanzenschutzmittels (Wirkstoffes) in Deutschland ab. Grundsätzlich sind sämtliche Unterlagen nach Annex II und III der Richtlinie 91/414/EWG komplett einzureichen. Auch die begründete Nichtvorlage von Unterlagen kann als „komplett“ gelten. Einzelregelungen werden von der BBA gesondert bekannt gemacht; wie bisher im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes und, dies ist neu, auf der Homepage der BBA.

Auf Tier-I- und Tier-II-Zusammenfassungen kann ggf. verzichtet werden bei Studien, die der BBA bereits eingereicht wurden, die bisher übliche zusammenfassende Darstellung und Bewertung vorliegt und die letzte Zulassung nach dem 01. Januar 1990 erteilt wurde. Als Stichtag wurde der 01. Januar 1990 gewählt, weil man davon ausgehen kann, daß ab dem Jahr

1990 die Prüfung und Bewertung der Pflanzenschutzmittel auf entsprechend hohem Niveau erfolgte. Eine ausführliche Tabelle der einzureichenden Unterlagen findet sich in den Ausfüllhinweisen.

Hervorzuheben ist, daß sowohl der Check for Completeness als auch die Tier-I- und Tier-II-Zusammenfassungen in englischer Sprache akzeptiert werden.



ANTRAGSMUSTER AP-01-06

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- ab 1.Juli 1998 fakultativ
- ab 1.Januar 1999 obligatorisch
- Datei, in WORD und ACCESS
- unterstützt durch Kodelisten
- direktes Einlesen in INFOZUPF
- BBA-homepage <http://www.bba.de>

Abbildung 1



Antrag auf Zulassung / Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- 1 Antragsart
- 2 EU-Status (*Wirkstoffe*)
- 3-6 Adressen
- 7 Zusammensetzung (*Wirkstoffe + Gehalt*)
- 8 Art, Code der Formulierung
- 9 Anwendungsgebiete + Angaben zur sachgerechten Anwendung
- 10 Anlagen
- 11 Verwendung von Unterlagen
- 12 Bemerkungen

Abbildung 2



9 Anwendungsgebiete + Angaben zur sachgerechten Anwendung

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- **PflSchG: Anwendungsgebiet =**
Schadorganismus + Kulturpflanze
- **Anwendung =** Anwendungsgebiet +
Angaben zur sachgerechten Anwendung
- detaillierter als bisher auf C/1
- unterstützt durch Kodelisten
- direktes Einlesen in INFOZUPF

Abbildung 3



9 Anwendungsgebiete + Angaben zur sachgerechten Anwendung

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

9.1 Allgemeine Angaben zur Anwendung

Wirkungsbereich, Einsatzgebiet, Anwendungsbereich

9.2 Anwendungsgebiet

Pflanzen/-art/-erzeugnis / Objekt

Schadorganismus / Zweckbestimmung

9.3 Erläuterungen zum Anwendungsgebiet

- Stadium der Pflanzen/-art

- Stadium des Schadorganismus

9.4 Häufigkeit der Anwendung(en)

Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr

Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur

und Schadorganismus / Zweckbestimmung

Zeitlicher Abstand

9.5 Zeitpunkt(e) und Bedingung(en) der Anwendung

Anwendungszeitpunkt(e)

Maximaler Mittelaufwand der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr

Aufwandbedingung(en)

- Mittelaufwand

- Wasseraufwand

Anwendungstechnik

9.6 Mischungspartner

Aufwandmenge

- Einheit für die Aufwandmenge

9.7 Sonstige Angaben

Falls Wirkstoff(e) in Anhang I:

Ist die Anwendung durch die Wirkstoffprüfung abgedeckt ?

Sonstige Erläuterungen



10 Anlagen

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- **Prüflisten auf Vollständigkeit des Antrags**
- ✓ Liste 1 (→Dok A - J)
- ✓ Liste 2 (→Dok L - N)
- ✓ Liste 3 (→Dok K-II)
- ✓ Liste 4 (→Dok K-III)
- ✓ Liste 4a (→ Dok K-III /*Wirksamkeit*)

- Dok A - N selbst, insbesondere Dok K-II und K-III

- DOK – Diskette (Referenzliste im DOK-Format)

- ggfs. Dok A – N im CADDY-Format

- ggfs. Dokumente A – N auf Datenträger als Textdateien

- ggfs. Einverständniserklärungen zur Verwertung

- Gesamtanlagenverzeichnis

Abbildung 5



10 Anlagen

Besonderheiten

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- GLP – Dokument
 ➔ Dok L – Referenzliste

- GEP – Dokument
 ➔ Dok K-III / *Wirksamkeit*

- Liste aller Synonyme, Kodes,
 Metabolite
 ➔ Dok L – Referenzliste

Abbildung 6



Art und Umfang der Unterlagen

BBA Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft

- Annex II + III komplett
- Einzelregelungen → gesonderte Bekanntmachungen (wie bisher)
- Tier I + II ggfs verzichtbar bei Studien, die der BBA schon vorliegen
 - `alte` BBA-Zusammenfassung
 - letzte Zulassung nach 1.1.90
- Check, Tier I + II nur noch in englisch

Abbildung 7

**BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

1898



1998

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

10. JUNI 1998

Antragsmuster BBA AP-01-06

Ausfüllhinweise zu AP-01-06

Absender:

Name
 Anschrift
 Telefon
 Telefax
 E-mail

Datum:

Biologische Bundesanstalt
 für Land- und Forstwirtschaft
 Abteilung für Pflanzenschutzmittel
 und Anwendungstechnik
 Messeweg 11-12
 D-38104 Braunschweig

MUSTER
Antrag auf Zulassung /
Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

-
- Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels:
 - Versuchsbezeichnung:
(gemäß Ausfüllhinweisen)
 - BBA-Kenn-Nr.:
(soweit bekannt, bitte angeben)
-

1 Antragsart (Zutreffendes bitte ankreuzen)

Antrag auf

- Zulassung nach § 15 PflSchG (*Wirkstoffe bereits in Anhang I der Richtlinie 91/414EWG*)
- Zulassung vor Entscheidung der Europäischen Union nach § 15c PflSchG (*„vorläufige Zulassung; neuer Wirkstoffe“*)
- erneute Zulassung nach § 16 Abs. 1 PflSchG
- Änderung der Zulassung (z. B. Ergänzung um weitere Anwendungsgebiete, Änderung der Zusammensetzung)
- Zulassung eines Pflanzenschutzmittels mit einem Altwirkstoff, über dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG noch nicht entschieden wurde (Antrag nach § 45 Abs. 5 PflSchG)

2 Status des Wirkstoffes/der Wirkstoffe in der EU

- 2.1 Enthält das Mittel Wirkstoffe, die bisher noch in keinem Mitgliedstaat der Europäischen Union in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind? Ja () Nein ()
- 2.2 Falls ja, soll die Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG von Deutschland aus betrieben werden? Ja () Nein ()
- 2.3 Falls die Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nicht von Deutschland aus betrieben werden soll: In welchem Mitgliedstaat wurde ein entsprechender Antrag gestellt?

3 Antragsteller:

- 3.1 Ständiger Sitz:
- Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail
 - Firmencode
- 3.2 Zuständige Vertretung und Kontaktperson in der Europäischen Union:
- Name
 - Anschrift
 - Stellung
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail
 - Firmencode

4 Hersteller des Pflanzenschutzmittels:

- 4.1
- Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail
- 4.2 Standort des Betriebs:
- Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail

5 Hersteller des Wirkstoffes/der Wirkstoffe:*(für jeden Wirkstoff getrennt anzugeben)*

- 5.1 - Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail

- 5.2 Standort des Betriebs:
 (für jeden Wirkstoff getrennt und ggf. mehrfach anzugeben)

- Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail

6 Vertriebsunternehmen (ggf. mehrfach):

- 6.1 - Name
 - Anschrift
 - Telefon
 - Telefax
 - E-mail

7 Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels:

7.1 Wirkstoffe (common names) / Varianten (z. B. Ester, Säure, Salz)		7.2 Gehalt - technisch g/kg bzw. g/l	7.3 Gehalt - rein g/kg bzw. g/l	7.4 neu in der EU (Ja/Nein)
1. Wirkstoff				
Variante				
2. Wirkstoff				
Variante				
3. Wirkstoff				
Variante				
4. Wirkstoff				
Variante				

(Die genaue Zusammensetzung mit Angaben zu den Beistoffen etc. ist als Teil der vertraulichen Angaben in Dokument J beizufügen.)

8 Art und Code der Formulierung:**9 Anwendungsgebiet(e) und weitere Angaben zur sachgerechten Anwendung**
(Angaben für jede Anwendung gesondert)**9.1 Allgemeine Angaben zur Anwendung**

Laufende Nummer der Anwendung (i)
 Wirkungsbereich
 Einsatzgebiet
 Anwendungsbereich

9.2 Anwendungsgebiet

Pflanzen/-art/-erzeugnis / Objekt
 - ausgenommen
 Schadorganismus / Zweckbestimmung
 - ausgenommen

9.3 Erläuterungen zum Anwendungsgebiet

Erläuterungen zu Pflanzen/-art/-erzeugnis / Objekt
 - Stadium der Pflanzen/-art von bis
 Erläuterungen zum Schadorganismus
 - Stadium des Schadorganismus von bis

9.4 Häufigkeit der Anwendung(en)

Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr
 Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur
 und Schadorganismus / Zweckbestimmung
 Zeitlicher Abstand der Anwendungen von bis

9.5 Zeitpunkt(e) und Bedingung(en) der Anwendung

Anwendungszeitpunkt(e)
 - falls mehr als ein Zeitpunkt, Verknüpfung mit
 vorherigem Zeitpunkt (lundl, loderl, lund/oderl)
 Maximaler Mittelaufwand der Anwendungen je
 Kultur bzw. Jahr
 Aufwandbedingung(en)
 - Mittelaufwand
 - Einheit für den Mittelaufwand
 - Wasseraufwand von bis
 - Einheit für den Wasseraufwand
 Anwendungstechnik

9.6 Mischungspartner

Handelsname
 Wirkstoff(e)
 Zulassungsnummer
 Mittelaufwand
 - Einheit für den Mittelaufwand

9.7 Sonstige Angaben

Falls ein/die Wirkstoff(e) des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen ist/sind:

Ist die Anwendung durch die Wirkstoffprüfung abgedeckt ?
Sonstige Erläuterungen

10 Anlagen

Anlagen zum Antrag sind:

- die Prüflisten 1 - 4 sowie 4a auf Vollständigkeit
- die Dokumente A - N selbst, insbesondere die als Dokumente K-II und K-III eingereichten Unterlagen (Versuchsberichte, Zusammenfassungen, Begründungen für Nichtvorlage; Versuchspläne, usw.) gemäß Prüfliste auf Vollständigkeit
- ggfs. Einverständniserklärungen von Vorantragstellern zur Verwertung
- ein Gesamtanlagenverzeichnis

Mit Ausnahme der Einverständniserklärungen können/sollten alle Anlagen nicht nur auf Papier, sondern auch auf Disketten oder auf CD-ROM (in CADDY - Spezifikation) eingereicht werden.

10.1 Prüflisten auf Vollständigkeit des Antrags

10.1.1 Liste 1 (bezüglich Dokumente A - J)
als Anlage beigefügt ?
zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.1.2 Liste 2 (bezüglich Dokumente L - N)
für jeden Wirkstoff als Anlage beigefügt ?
zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.1.3 Liste 3 (bezüglich Dokumente K-II)
für jeden Wirkstoff als Anlage beigefügt ?
zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.1.4 Liste 4 (bezüglich Dokument K-III)
als Anlage beigefügt ?
zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.1.5 Liste 4a. (bezüglich Dokument K-III zur Wirksamkeit)
als Anlage beigefügt ?
zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.2 Gesamtanlagenverzeichnis

- als Anlage beigefügt ?
- zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()
Ja () Nein ()

10.3 Weitere Anlagen zum Antrag zusätzlich auf Disketten und/oder auf CD-ROM ?
(Die Abfrage nach der Papierversion erfolgt in den Prüflisten 1 - 4a auf Vollständigkeit)

10.3.1 Anlagen zum Antrag zusätzlich **auf Diskette** beigelegt?

- Dokumente A - N (ausgenommen K sowie die Referenzlisten in L) Ja () Nein ()
- Referenzliste(n) von Dokument L-II im **DOK** - Format Ja () Nein ()
- Referenzliste von Dokument L-III im **DOK** - Format Ja () Nein ()
- Dokument(e) K-II Ja () Nein ()
- Dokument K-III Ja () Nein ()

10.3.2 Anlagen zum Antrag zusätzlich **auf CD-ROM** beigelegt ?

- Dokumente A - N (ausgenommen K sowie die Referenzlisten in L) Ja () Nein ()
- Referenzliste(n) von Dokument L-II im **DOK** - Format Ja () Nein ()
- Referenzliste von Dokument L-III im **DOK** - Format Ja () Nein ()
- Dokument(e) K-II Ja () Nein ()
- Dokument K-III Ja () Nein ()

11 Verwendung von Unterlagen:

(getrennt nach Wirkstoffen und Mittel)

- Einverständnis eines Vorantragstellers erforderlich Ja () Nein ()
- als Anlage(n) beigelegt Ja () Nein ()

12 Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Originalstempel/Originalunterschrift (*):

Hinweise:

(*) Das Einverständnis zur Weiterleitung von Mitteilungen für die Informations- und Behandlungszentren für Vergiftungen gem. § 16 e Chemikaliengesetz wird hiermit erklärt.

Ausfüllhinweise für das Antragsmuster: BBA AP-01-06

Version: 1.0

Stand: Juni 1998

A Einleitung

1 Allgemeines

Pflanzenschutzmittel dürfen gemäß § 11 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz der Kulturpflanzen (Pflanzenschutzgesetz - PflSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Mai 1998, BGBl. I S. 971) nur in den Verkehr gebracht oder eingeführt werden, wenn sie von der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft (BBA) zugelassen sind. Die Zulassung wird auf Antrag erteilt.

Nach § 1 Abs. 1 des Entwurfs (Stand 28. Mai 1998) der Verordnung zur Änderung der Pflanzenschutzmittelverordnung vom 28. Juli 1987 BGBl. I, S. 1754 (Pflanzenschutzmittelverordnung^E) ist dieser Antrag auf Zulassung nach einem Muster der BBA zu erstellen. Die BBA macht das Muster im Bundesanzeiger bekannt.

Die Wiedergabe von Gebrauchsnamen, Handelsnamen, Warenbezeichnungen usw. in diesen Ausfüllhinweisen berechtigt nicht zu der Annahme, daß solche Namen von jedermann benutzt werden dürfen. Es kann sich um gesetzlich geschützte, eingetragene Warenzeichen handeln, auch wenn sie als solche nicht gekennzeichnet sind. Bei fehlerhaftem Text keine Gewähr.

2 Antragsmuster

Das Muster steht als WORD-Dokument² (Antragsmuster) und ACCESS-Datei (Antragsformular) auf der Homepage der BBA im Internet (<http://www.bba.de>) zur Verfügung und kann von dort heruntergeladen werden. Die ACCESS-Datei soll das Ausfüllen des Antragsformulars mit einem Personalcomputer erleichtern und gleichzeitig auch die Möglichkeit eröffnen, die im Antrag enthaltenen Daten der BBA auf elektronischem Wege mittels entsprechender Disketten zu übermitteln. Zur Antragsbearbeitung werden die Daten dann in die BBA-interne Datenbank übernommen. Ferner werden auf der Homepage diese Ausfüllanleitung sowie die zum Ausfüllen notwendigen Codelisten bereitgestellt, soweit dies aus urheberrechtlichen Gründen möglich ist. In der ACCESS-Datei sind diese Ausfüllanleitung im Hilfe-Menü eingebunden und die Codelisten an den entsprechenden Stellen hinterlegt. Da die Ausfüllanleitung sowohl für das elektronische Antragsformular als auch für das Antragsmuster gilt, erscheinen bei einzelnen Punkten zwei Formulierungen, die etwas voneinander abweichen. Diese Abweichungen sind aber nur durch die unterschiedliche Funktionalität des Antragsformulars und Antragsmusters bedingt und haben keine inhaltlichen Ursachen. Das Antragsformular, das Antragsmuster, die Ausfüllanleitung und die Codelisten werden laufend aktualisiert und fortgeschrieben.

Das Muster ist auch über den Saphir-Verlag als Vordruck oder auf Diskette erhältlich.

² Die BBA gibt einmal im Jahr die WORD-Version bekannt, mit der die eingereichten Dokumente zu erstellen sind.

B Struktur des Antrags

1 Allgemeines

Ein Antrag auf Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels setzt sich aus verschiedenen Teilen zusammen, wobei das Antragsmuster BBA AP 01-06 den Rumpfteil darstellt, der um weitere Unterlagen zu ergänzen ist. Ergänzend einzureichen sind die Dokumente und Unterlagen, die auch im Rahmen des EU-Verfahrens zur Aufnahme eines Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) notwendig sind.

Der Antrag ist in verschiedene Abschnitte gegliedert. In der laufenden Nummer 1 wird zunächst die Art des Antrags bestimmt. In den laufenden Nummern 2 bis 6 werden administrative Stammdaten erfaßt, die für die Identität und Zuordnung des Antrags erforderlich sind. In den laufenden Nummern 7 bis 9 werden Angaben zum Pflanzenschutzmittel wie Zusammensetzung sowie Angaben zur sachgerechten Anwendung abgefragt. In den laufenden Nummern 10 bis 12 werden Prüflisten zur Dokumentation der Vollständigkeit erwartet. Mit Hilfe dieser Prüflisten soll sichergestellt werden, daß die Unterlagen vorgelegt werden, die notwendig sind, um sämtliche Anforderungen nach den Anhängen II und III der Richtlinie 91/414/EWG des Rates über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (ABl. EG Nr. L 230 S. 1) in der jeweils geltenden Fassung ausreichend zu belegen.

Bezüglich des Umfangs und der Abfassung dieser Unterlagen wird auf das EU-Dokument 1663/VI/94 (Guidelines and Criteria for the Preparation and Presentation of Complete Dossiers and of Summary Dossiers for the Inclusion of Active Substances in Annex I of Directive 91/414/EEC (Article 5.3 and 8.2) in der jeweils geltenden Fassung³ sowie auf die entsprechenden Guidance-Dokumente in der jeweils geltenden Fassung verwiesen.

Für den Prüfbereich Wirksamkeit wird Form und Umfang der Berichterstattung durch das EU-Dokument 7600/VI/95 (Guidelines and criteria for the preparation and presentation of data concerning efficacy as provided in Annex III, parts A and B, section 6 of Directive 91/414/EEC concerning the placing of plant protection products on the market (biological assessment dossier)) in der jeweils geltenden Fassung⁴ beschrieben. Dieses Dokument für das Erstellen eines Wirksamkeits-Dossiers steht in deutscher Übersetzung auf der Homepage der BBA als WORD-Datei zur Verfügung. Da der im oben genannten Dokument enthaltene Check for Completeness für den Prüfbereich Wirksamkeit unter Punkt 6 keine gesonderten Prüfpositionen ausweist, wurde ein entsprechender Vordruck zur Überprüfung der Vollständigkeit der vorgelegten Test- und Untersuchungsberichte entwickelt, der als Liste 4a mit dem Antragsmuster einzureichen ist. Diese Vollständigkeitsprüfung muß gegebenenfalls für jede Anwendung gesondert erstellt und beigelegt werden. Die Liste ist als Anlage 1 der vorliegenden Ausfüllanleitung beigelegt. Ergänzend dazu enthält die Anlage 2 konkretisierende Angaben zu den in der Liste 4a genannten Prüfpositionen.

³ zur Zeit Revision 8 vom 22. April 1998

⁴ zur Zeit Revision 6 vom 14. Juli 1997

2 Umfang der einzureichenden ergänzenden Unterlagen

Welche der ergänzenden Unterlagen im Einzelfall einzureichen sind, hängt vom Stand des EU-Verfahrens zur Aufnahme des/der jeweiligen Pflanzenschutzmittel-Wirkstoffs/e in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG und/oder dem Zulassungsstand des Pflanzenschutzmittels in Deutschland ab. Dabei bedeutet „einzureichen“ nicht nur das Vorlegen der betreffenden Unterlagen, sondern auch das Verweisen auf bereits vorgelegte Unterlagen.

So müssen mit dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels alle **Einzelstudien** bei der BBA eingereicht werden, die notwendig sind, um sämtliche Anforderungen nach den Anhängen II und III der Richtlinie 91/414/EWG zu erfüllen. Dies betrifft auch die Pflanzenschutzmittel, für die eine Zulassung vor dem Inkrafttreten des ersten Gesetzes zur Änderung des PflSchG am 1. Juli 1998 beantragt, die Zulassung aber nicht vor diesem Datum erteilt wurde. Grundsätzlich gilt, daß ein komplettes K-II-Dokument bei der BBA vorliegen muß. K-II-Dokumente sind daraufhin zu prüfen, ob die beantragten Anwendungen durch bereits der BBA vorliegende Wirkstoffunterlagen abgedeckt sind. Das K-II-Dokument muß zum Beispiel nicht beigefügt werden, wenn die Voraussetzungen des § 1 Abs. 5 der Pflanzenschutzmittelverordnung vorliegen (alle Wirkstoffe des Pflanzenschutzmittels in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen) und die beantragte Anwendung davon nicht abweicht. Es muß jedoch ergänzt werden, wenn zum Beispiel bei der Aufnahme des betreffenden Wirkstoffs in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG nur Anwendungen im Unterglasbereich berücksichtigt wurden, jetzt aber Anwendungen im Freiland beantragt werden, oder wenn die Anwendung in anderen Kulturen erfolgen soll.

Unabhängig von der Antragsart der Zulassung (vgl. D 1) ist jeweils ein komplettes K-III-Dokument einzureichen.

Bei einer neuen Variante eines Wirkstoffs, der schon in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgeführt ist, sind die Dokumente K-II und K-III für diese neue Variante beizufügen.

Einzelregelungen zu spezifischen Studien werden in gesonderten Veröffentlichungen auf der BBA-Homepage im Internet sowie im Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes bekanntgemacht. Einen Vergleich der bisherigen Datenanforderungen und Entscheidungskriterien mit denen, die ab dem 1. Juli 1998 auch in Deutschland geltenden Datenanforderungen und Entscheidungskriterien der Europäischen Union im Zulassungsverfahren für Pflanzenschutzmittel, enthält Heft 354 der Mitteilungen aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Berlin-Dahlem (Parey Buchverlag, Berlin 1998, 156 S.)

Neben den Einzelstudien sind gemäß den Anforderungen der EU auch **zusammenfassende Bewertungen** für den/die Wirkstoff(e) und das Pflanzenschutzmittel vorzulegen, wobei diese auch in englischer Sprache akzeptiert werden. Bei diesen Unterlagen ist im Rahmen der Antragstellung eine weitergehendere Differenzierung möglich als bei den Einzelstudien. Welche Unterlagen unter welchen Bedingungen vorzulegen sind, zeigt die folgende Übersicht.

Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels (PSM) mit	Dokumente		
	L-II ^{*)} und M-II	L-III ^{*)} und M-III	N
neuem / neuen Wirkstoff(en):			
- erstmalige Zulassung	X	X	X
- weiteres PSM / Änderung der Anwendung	(X) (soweit nicht abgedeckt)	X	X
altem / alten Wirkstoff(en) (im EU-Verfahren ^{**)}):			
- erneute Zulassung	X	X L-III nur für neue Studien	-
- weiteres PSM / Änderung der Anwendung	(X) (soweit nicht abgedeckt)	X L-III nur für neue Studien	-
altem / alten Wirkstoff(en) (im EU-Verfahren ^{**)} , aber in Deutschland nicht zugelassen oder letzte Zulassung vor dem 1.1.1990 erteilt)	X	X	X
altem / alten Wirkstoff(en) (nicht im EU-Verfahren ^{**)} , aber in Deutschland Zulassung nach dem 1.1.1990 erteilt):	für alte Studien Vorlage der bisher üblichen Zusammenfassungen L-II nur für neue Studien	für alte Studien Vorlage der bisher üblichen Zusammenfassungen L-III nur für neue Studien	-
- erneute Zulassung - Änderung der Anwendung			
altem / alten Wirkstoff(en) (nicht im EU-Verfahren ^{**)} , nicht in Deutschland zugelassen oder letzte Zulassung vor dem 1.1.1990 erteilt)	X	X	X

*) Die Referenzlisten sind immer einzureichen.

***) „Im EU-Verfahren“ heißt: Stichtag für die Vorlage des EU-Dossiers abgelaufen.

Grundsätzlich gilt, daß für Pflanzenschutzmittel mit (einem) Wirkstoff(en), der/die sich im EU-Wirkstoffprüfverfahren befindet(n) (neue und bereits zur Notifizierung aufgerufene alte Wirkstoffe), alle zusammenfassenden Bewertungen vorzulegen sind. Bei bereits in Deutschland zugelassenen Pflanzenschutzmitteln mit (einem) Wirkstoff(en), der/die noch nicht zur Notifizierung aufgerufen wurde(n), wird für alte Studien auf die Vorlage der L- und M-Dokumente verzichtet, sofern die bisher üblichen zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen eingereicht werden. Für neu erstellte Studien sind die L-Dokumente vorzulegen. Da diese zusammenfassenden Darstellungen und Bewertungen erst nach dem Inkrafttreten des PflSchG von 1986 eingeführt wurden, sind für Pflanzenschutzmittel, die vor dem 1.1.1990 zuletzt zugelassen wurden, die entsprechenden Zusammenfassungen nach EU-Format sowohl für das Mittel als auch den/die Wirkstoff(e) einzureichen.

Importtoleranzen

Beim Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels wird das Dokument E-2 nicht abgefragt. Mit diesem Antrag kann nicht gleichzeitig ein Antrag auf Festsetzung von Importtoleranzen gestellt werden. Das Dokument E-2 ist nur erforderlich, wenn die Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG beantragt wird. Im Rahmen der EU-Wirkstoffprüfung hat der Notifizierer auch die Angaben über Anwendungen in Exportländern vorzulegen, wenn Importtoleranzen in der EU benötigt werden. Dieses Verfahren ist unabhängig von der nationalen Zulassung eines Pflanzenschutzmittels zu sehen.

Im übrigen gilt hinsichtlich Importtoleranzen folgendes:

1. **Allgemeine Importtoleranz**

Importtoleranzen werden beim Bundesministerium für Gesundheit, Am Probsthof 78a, 53121 Bonn, beantragt.

Dem Antrag sind u. a. Angaben zur Anwendung, zur Toxikologie, zum Rückstandsverhalten und zur Rückstandsanalytik beizufügen.

Einzelheiten sind der "Bekanntmachung über die Verfahrensweise zur Festsetzung von Höchstmengen an Pflanzenschutzmitteln in und auf Lebensmitteln, die in der Bundesrepublik nicht zugelassen sind, aber im Ausland angewendet werden" vom 16. Oktober 1991, veröffentlicht im Bundesanzeiger Nr. 202 vom 29. Oktober 1991, Seite 7286, zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt durch das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin. Bei positiver Bewertung erfolgt die Aufnahme in die Rückstands-Höchstmengenverordnung mit Veröffentlichung im Bundesgesetzblatt.

2. **Importtoleranzen für Wirkstoffe, für die die EU bereits Höchstmengen festgesetzt hat**

Importtoleranzen sind bei der Europäischen Kommission, Generaldirektion VI, und dem berichterstattenden Mitgliedstaat zu stellen (berichterstattender Mitgliedstaat nach Verordnung 3600/92 bzw. berichterstattender Mitgliedstaat im Rahmen der zurückliegenden Harmonisierung von Höchstmengen).

Dem Antrag sind u. a. Angaben zur Anwendung, zur Toxikologie, zum Rückstandsverhalten und zur Rückstandsanalytik beizufügen.

Einzelheiten zu den beizufügenden Unterlagen und der Präsentation der Unterlagen sind dem Dokument "Draft Programme of Work - Pesticide Maximum Residue Levels (MRLs) – Directives 86/362/EEC, 86/363/EEC and 90/642/EEC", Document 9205/VI/97, letzte Revision, zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt durch den berichterstattenden Mitgliedstaat. Bei positiver Bewertung erfolgt eine Aufnahme in die Höchstmengenrichtlinien der EG (Richtlinien 90/642/EWG, 86/363/EWG, 86/362/EWG).

3. **Importtoleranzen für Wirkstoffe, für die ein Antrag auf Aufnahme in den Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestellt wurde**

Importtoleranzen werden beim berichterstattenden Mitgliedstaat beantragt.

Die dem Antrag beizufügenden Unterlagen und Angaben sind dem Dokument "Guidelines and Criteria for the Preparation and Presentation of Complete Dossiers and of Summary Dossiers for the Inclusion of Active Substances in Annex I of Directive 91/414/EEC (Article 5.3 and 8.2)", Document 1663/VI/94 in der jeweils geltenden Fassung, zu entnehmen.

Die Bewertung erfolgt durch den berichterstattenden Mitgliedstaat. Bei positiver Bewertung erfolgt eine Aufnahme in die Höchstmengenrichtlinien der EU (Richtlinien 90/642/EWG, 86/363/EWG, 86/362/EWG).

Unabhängig von der vorgesehenen Änderung der Höchstmengenrichtlinien der EU wird empfohlen, ein Antrag auf Erteilung einer Importtoleranz nach Nr. 1 zu stellen, da die Erfahrung zeigt, daß die Änderung der Höchstmengenrichtlinien der EU nicht unmittelbar im Anschluß an die Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erfolgt.

In allen Fällen, in denen Unterlagen vorzulegen sind, kann auf bereits vorliegende Unterlagen verwiesen werden.

Der Umfang der vorzulegenden Unterlagen und die Bewertung erfolgt, unabhängig von der Herkunft der Daten, nach den Regeln, die in Anhang II Nr. 6 und Anhang III Nr. 8 der Richtlinie 91/414/EWG und den dort erwähnten Leitlinien beschrieben sind.

3 Angaben zu einzelnen Dokumenten

Von den in den Prüfliste 1 abgefragten Dokumenten A bis J sind einige nur im EU-Verfahren zur Wirkstoffprüfung sinnvoll. Für den Zulassungsantrag nach BBA AP 01-06 sind die Dokumente **A, B, C, D-1, D-3, E-2 und F nicht relevant** und dementsprechend nicht erforderlich. Die übrigen in Prüfliste 1 genannten Dokumente (**D-2, E-1, G, H, I und J**) sind jedoch einzureichen.

C Allgemeine Hinweise

1 Antrag

Der Antrag wird als Muster bereitgestellt, um ihn sowohl auf einem PC unter Zuhilfenahme der oben (A 2) genannten Datei als auch mit einer Schreibmaschine oder handschriftlich ausfüllen zu können. Er ist vierfach und verschiedenfarbig (weiß, rosa, hellgelb, hellgrün) einzureichen. Das Muster ist in eigenem Interesse sorgfältig auszufüllen; es muß vollständig ausgefüllt sein. Dabei ist allerdings zu berücksichtigen, daß in Abhängigkeit von der Antragsart (vgl. D 1) die Anforderungen bezüglich Angaben und Untersuchungen gemäß § 1 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelverordnung^E unterschiedlich sind und daher einzelne Positionen im Antragsmuster nicht immer zwingend zu beantworten bzw. zu belegen sind. Gleichwohl ist zu jeder Nummer eine Angabe erforderlich, wobei dies auch ein Verweis oder eine Begründung für die Nichtvorlage sein kann. Wenn Daten offensichtlich entbehrlich sind (zum Beispiel Rückstandsuntersuchungen bei der Anwendung an Zierpflanzen unter Glas), kann dies entsprechend vermerkt werden; eine nachvollziehbare Begründung für die Entbehrlichkeit ist erforderlich (§ 1 Abs. 4 Pflanzenschutzmittelverordnung^E).

Die Ausfertigungen des Antrags sind mit den Anlagen stets so zu ordnen, daß komplette Sätze vorliegen, die ohne weitere Sortierarbeit in der BBA an das Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin (BgVV) und das Umweltbundesamt (UBA) weitergegeben werden können.

Die Unterlagen müssen unverwechselbar zitiert werden. Deckt eine sehr umfangreiche Anlage mehr als eine Position des Antrags ab, reicht es aus, wenn diese nur einmal beigefügt und bei den übrigen Positionen entsprechend darauf verwiesen wird.

2 Anlagen

Zahlreichen Positionen des Antrags sind Anlagen beizufügen. Umfangreiche Anlagen sind in einem standfesten Ordner unterzubringen; ansonsten sind Flexihefter oder ähnliches zu verwenden, wobei Trennblätter mit den Seiten und Positionen des Musters auf die jeweiligen Unterlagen hinweisen. Die Unterlagen sind so zu ordnen und zu kennzeichnen, daß sie eindeutig den einzelnen Positionen des Gesamtanlagenverzeichnisses (Nr. 10.2 des Musters) zugeordnet werden können.

Werden von einem Antragsteller mehrere Anträge gleichzeitig oder zeitlich verschieden gestellt, die sich auf denselben Wirkstoff beziehen, ist es nicht notwendig, die nur den Wirkstoff betreffenden Anlagen jedesmal neu beizufügen. Es genügt der Hinweis im Check for Completeness auf das Datum des Schreibens sowie die Kennnummer des Antrags bzw. die des Wirkstoffdossiers, der diese Anlagen enthält.

Liegt das Lieferdatum von Anlagen, auf die sich der Antragsteller bezieht, bereits längere Zeit zurück, muß sich der Antragsteller vergewissern, daß die den Anlagen zugrundeliegenden Versuchsanstellungen und ihre Durchführung noch dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und dem Stand der Technik entsprechen; ggf. sind neue Untersuchungen zu veranlassen.

3 Zweitantragstellung

Antragsteller, die die Zulassung für ein Pflanzenschutzmittel mit einem Wirkstoff beantragen, den sie von einer anderen Firma beziehen, brauchen die Unterlagen für den Wirkstoff nicht selbst vorzulegen. Es ist jedoch im Check for Completeness zu der jeweiligen Fragestellung, die nicht belegt werden kann, auf die beigegefügte Einverständniserklärung des Vorantragstellers hinzuweisen. Gegebenenfalls kann auch auf einen bei der BBA bereits vorliegenden Check for Completeness verwiesen werden. Eine aktuelle Einverständniserklärung ist auch für Anträge auf erneute Zulassung erforderlich. In dieser Einverständniserklärung muß angegeben sein, wann und zu welcher Kennnummer eines Zulassungsantrags oder eines Wirkstoffdossiers diese Anlagen vorgelegt wurden. Dennoch muß der Antragsteller stets dafür Sorge tragen, daß alle Daten, die in den Anhängen II und III gefordert werden, zur Verfügung gestellt werden (zum Beispiel direkt vom Lizenzgeber). Im übrigen ist stets zu begründen, wenn keine Anlagen vorgelegt werden, obwohl der Antrag dies vorsieht.

4 GLP/GEP-Nachweise

Zum Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen ist nach § 12 Abs. 3 PflSchG in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Pflanzenschutzmittelverordnung zu jeder eingereichten Studie die erforderliche GLP-Bescheinigung nach § 19 b Chemikaliengesetz einzureichen. Die Bescheinigungen sind in ein gesondertes „GLP-Dokument“ aufzunehmen. Zu jedem Prüfdokument ist ein zweifelsfreier und nachvollziehbarer Hinweis auf die zutreffende GLP-Bescheinigung zu geben. Bezieht sich eine Bescheinigung auf mehrere Dokumente, ist sie nur einmal einzureichen. Dieses „GLP-Dokument“ ist den Referenzlisten (Dokument L-II und L-III) beizufügen. Entsprechendes gilt nach § 1a Abs. 2 und 3 Pflanzenschutzmittelverordnung auch für den Prüfbereich Wirksamkeit. Mit Ausnahme der sogenannten Voruntersuchungen sind alle Versuche von amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchseinrichtungen durchzuführen. Für die amtlich anerkannten und amtlichen Versuchseinrichtungen sind die entsprechenden Bescheinigungen bzw. Erklärungen ebenfalls in einem gesonderten Dokument zusammenzufassen. In jedem Versuchsbericht ist dann ein Hinweis auf die zugehörige Bescheinigung zu geben. Die Zusammenfassung der Bescheinigungen bzw. Erklärungen ist als tabellarische Liste mit dem Wirksamkeitsdossier einzureichen.

5 Verwendung von firmeneigenen Codebezeichnungen

Da in vorzulegenden Studien vielfach firmeninterne Codebezeichnungen für Wirkstoffe, Metabolite und Abbauprodukte von Wirkstoffen sowie für Versuchsformulierungen verwendet werden, sind alle derartigen Bezeichnungen in jeweils einer Liste zusammenzufassen. Bei Wirkstoffen/Metaboliten sind die chemischen Bezeichnungen (in der IUPAC-Nomenklatur) und die Strukturformeln anzugeben. Diese Liste ist jeweils den Referenzlisten (Dokumente L-II und L-III) beizufügen. Die genauen Rezepturen der Versuchsformulierungen sind in das Dokument J aufzunehmen.

6 Geheimhaltung

Mitteilungen über geheimhaltungsbedürftige Angaben und Unterlagen nach § 18c Abs. 1 Satz 1 PflSchG sind als Teil des Dokuments J einzureichen. Entsprechende Nachlieferungen sind ebenfalls so zu kennzeichnen.

D Anleitung zum Ausfüllen

Wie bereits eingangs ausgeführt, gilt die Ausfüllanleitung sowohl für das elektronische Antragsformular als auch für das Antragsmuster. Daher erscheinen bei einzelnen Punkten zwei etwas voneinander abweichende Formulierungen, die durch die unterschiedliche Funktionalität des Antragsformulars und Antragsmusters bedingt sind und keine inhaltlichen Ursachen haben.

Im Feld *Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels* ist die vorgesehene Bezeichnung des Mittels, wie es nach der Zulassung in den Verkehr gebracht werden soll, anzugeben. Steht sie noch nicht fest, ist ersatzweise die Versuchsbezeichnung anzugeben.

Neben der Handelsbezeichnung muß ein Pflanzenschutzmittel auch eine präparatebezogene *Versuchsbezeichnung* besitzen, die im Gegensatz zu der Handelsbezeichnung grundsätzlich nicht geändert wird. Die Versuchsbezeichnung hat folgenden Aufbau:

- Dreistelliger Firmencode, der sich aus der Kurzbezeichnung des Antragstellers bildet (dieser Code wird bei der BBA in einer Codeliste geführt)
- Fünfstellige Präparatezahl, die unveränderlich ist (die Ziffernfolge kann vom Antragsteller frei gewählt werden)
- Kennbuchstaben für den Wirkungsbereich des Mittels (zum Beispiel Herbizid), jeweils einstellig für maximal 3 Bereiche (auch dieses Kürzel wird bei der BBA in einer Codeliste geführt)
- Kennzahl für die Formulierung (beginnend mit "0"), die nach beantragter und bewilligter Umformulierung hochgezählt wird
- zweistelliges Kürzel für die Formulierungsart, das sich nach der Codeliste der ECPA "GIFAP - Technical Monograph No 2, 1989" (Anlage 3 – Verweisverzeichnis) richtet.

Insgesamt sieht daher die Versuchsbezeichnung zum Beispiel folgendermaßen aus:

ABC-12345-AI-0-WP

d. h. Produkt der Fa. ABC mit der firmeninternen Nummer 12345, wirksam als Akarizid und Insektizid, erste angemeldete Formulierung; das Mittel ist ein Spritzpulver.

Oder

XYZ-67890-F-2-DP

d. h. Produkt der Fa. XYZ mit der firmeninternen-Nummer 67890, wirksam als Fungizid, dritte angemeldete Formulierung (= zweimal umformuliert); das Mittel ist ein Stäubemittel.

Im Antragsmuster besteht dann die Möglichkeit, die BBA-Kennnummer (*BBA-Kenn-Nr.*) einzugeben. Diese Kennnummer wird von der BBA bei Anträgen auf erstmalige Zulassung vergeben und ist bei allen Folgeanträgen zu benennen.

1 Antragsart

Es ist zu kennzeichnen, welche Art von Zulassung mit diesem Antrag begehrt wird. Für nationale Genehmigungen (zum Beispiel gemäß § 11 Abs. 2 oder § 18 Abs. 1 PflSchG) oder Anträge zur Aufnahme eines Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG sind andere Antragsmuster bzw. getrennte Verfahren vorgesehen. Zur Zeit bestehen noch keine

Verfahrensregelungen für Zulassungen von in anderen Mitgliedstaaten zugelassenen Pflanzenschutzmitteln nach § 15b PflSchG („gegenseitige Anerkennung“). Diese Antragsart ist im vorliegenden Muster nicht berücksichtigt.

Es wird dabei unterschieden zwischen Anträgen auf

- *Zulassung nach § 15 PflSchG*
Antrag für ein Pflanzenschutzmittel, dessen Wirkstoff(e) bereits in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG aufgenommen wurden.
- *Zulassung nach § 15c PflSchG*
Hierbei handelt es sich um einen Antrag auf eine provisorische Zulassung eines Pflanzenschutzmittels vor der Entscheidung der Europäischen Union über die Aufnahme des/der Wirkstoffs/Wirkstoffe in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG. Pflanzenschutzmittel, die Wirkstoffe enthalten, die bisher in keinem EU-Mitgliedstaat zugelassen worden sind, können vorläufig für drei Jahre zulassen werden, wenn für diesen neuen Wirkstoff in einem Mitgliedstaat ein Antrag auf Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG gestellt wurde und anzunehmen ist, daß die eingereichten Unterlagen den Anforderungen der Anhänge II und III der Richtlinie 91/414/EWG entsprechen. Neu ist ein Wirkstoff, wenn er nicht im EU-Dokument 3010/VI/91 Rev 14 (Active substances on the market in plant protection products on 25 July 1993 (Art. 4. Directive 91/414/EEC) and their present authorizations) aufgeführt ist.
- *Erneute Zulassung nach § 16 Abs. 1 PflSchG*
Nach Ablauf des gesetzlich vorgesehenen Zulassungszeitraums von zehn Jahren (vgl. § 16 Abs. 1 PflSchG) können die nach § 15 und § 15b PflSchG ausgesprochenen Zulassungen erneut beantragt werden.
- *Änderung der Zulassung*
Hiermit werden alle Änderungen einer bestehenden Zulassung, wie zum Beispiel Ergänzung um weitere Anwendungsgebiete, Umformulierung, Änderung der Handelsbezeichnung, beantragt.

Im Antragsformular öffnet sich nach dem Anklicken der Positionen „erneute Zulassung nach § 16 Abs. 1 PflSchG“, „Änderung der Zulassung“ oder „Zulassung nach § 45 Abs. 5 PflSchG“ rechts ein Feld, in das die BBA-Kennnummer einzugeben ist. Diese *BBA-Kenn-Nr.* wird von der BBA bei Anträgen auf erstmalige Zulassung vergeben und ist bei allen Folgeanträgen zu benennen.

- *Zulassung nach § 45 Abs. 5 PflSchG*
Hierbei handelt es sich um einen Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels, dessen Wirkstoff(e) im Anhang zum oben genannten EU-Dokument 3010/VI/91 Rev 14 aufgeführt ist/sind, über dessen Aufnahme in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG jedoch noch nicht entschieden wurde.

Anträge auf eine erneute Zulassung nach § 16 Abs. 2 PflSchG sind formlos bei der BBA zu stellen.

2 Status des Wirkstoffs / der Wirkstoffe in der EU

Für neue Wirkstoffe ist zu einem Antrag auf Zulassung auch ein Antrag zur Aufnahme eines Wirkstoffes in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG erforderlich, um Zulassungen (auch Zulassungen für maximal 3 Jahre nach § 15c PflSchG) erteilen zu können. Aus diesem Grunde wird hier nach dem Stand bzw. Status des in diesem Pflanzenschutzmittel enthaltenen Wirkstoffs gefragt. Sind mehrere Wirkstoffe in dem Pflanzenschutzmittel enthalten, so sind die Fragen für jeden einzelnen zu beantworten.

Die Frage „*Enthält das Mittel Wirkstoffe, die bisher in keinem Mitgliedstaat der EU in zugelassenen Pflanzenschutzmitteln enthalten sind?*“ ist im Antragsmuster durch Ankreuzen der zutreffenden Position zu beantworten. Im Antragsformular ist die Schaltfläche zu betätigen.

Falls die Aufnahme des neuen Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG von Deutschland aus betrieben werden soll, ist die folgende Frage ebenfalls mit ja zu beantworten. Für diesen Fall ist ein Dossier entsprechend den EU-Regelungen separat einzureichen. Im Antrag auf nationale Zulassung kann auf diese Unterlagen verwiesen werden.

Falls die Aufnahme des neuen Wirkstoffs nicht von Deutschland aus betrieben werden soll, so ist der Mitgliedstaat anzugeben, in dem ein entsprechender Antrag gestellt wurde oder wird. Im Antragsformular kann der betreffende Mitgliedstaat in dem Listenfeld ausgewählt werden. Auf ein bei der BBA vorliegendes EU-Dossier kann verwiesen werden.

3 Antragsteller

In die jeweiligen Felder ist die genaue Bezeichnung des Antragstellers einschließlich des Namens des Sachbearbeiters, seiner Telefonnummer sowie des Firmencodes einzugeben. Im Antragsformular kann in dem anfänglichen Listenfeld der Firmencode ausgewählt werden. Sollte der Antragsteller keinen ständigen Sitz im Bereich der EU haben, ist zusätzlich die zuständige Vertretung und Kontaktperson, ebenfalls mit Angaben zur Anschrift und Telefonnummer, anzugeben. Im Antragsformular wird dazu über das Betätigen der Schaltfläche *EU-Vertretung* eine entsprechende Eingabemaske geöffnet.

4 Hersteller des Pflanzenschutzmittels

Diese Angabe ist nur erforderlich, wenn der Antragsteller nicht gleichzeitig Hersteller ist.

5 Hersteller des Wirkstoffs

Es ist der Hersteller des Wirkstoffs anzugeben. Soll der Wirkstoff von verschiedenen Herstellern bezogen werden, so sind alle mit genauer Adresse und Kontaktperson aufzuführen. Die Unterlagen zu den Punkten 1.8 bis 1.11, Anhang II der Richtlinie 91/414/EWG, sind getrennt für jeden Wirkstoffhersteller einzureichen.

6 Vertriebsunternehmen

Genauere Bezeichnung aller Unternehmen (einschließlich des Namens des Sachbearbeiters und der Telefonnummer), die dieses Pflanzenschutzmittel unter der in der Kopfzeile genannten Handelsbezeichnung vertreiben wollen. Die Angabe der BBA-Kurzbezeichnungen ist erlaubt.

7 Zusammensetzung des Pflanzenschutzmittels

Es sind die Wirkstoffnamen (für chemische Wirkstoffe ISO Common names in deutscher Schreibweise oder Common-name-Vorschläge, ggf. firmeninterne Kurzbezeichnungen) sowie die Gehalte an technischem und reinem Wirkstoff anzugeben (Anlage 4 – Codeliste: Wirkstoffe). Im Falle von Wirkstoffen, die in verschiedenen Formen (als Salze, Ester o. ä.) verwendet werden können (zum Beispiel Phenoxyalkansäuren wie 2,4-D oder MCPA), sind diese Gehaltsangaben sowohl für die Basisverbindung (zum Beispiel die Säure) als auch für die jeweilige Variante (zum Beispiel das Natriumsalz, das Hydrochlorid oder den Octylester) erforderlich, auch dann, wenn dem Mittel bei der Herstellung der Formulierung nicht das Salz, sondern die Säure und der Salzbildner gesondert zugesetzt werden (Anlage 5 – Codeliste: Wirkstoffvariante). In solchen Fällen ist der Gehalt zu berechnen. Die Gehalte sind bei flüssigen Formulierungen in g/l, bei festen und bei gasentwickelnden Mitteln sowie bei Sprühdosen mit Treibgas in g/kg anzugeben, bei den letzteren bezogen auf den Gesamtinhalt der Dose. Der Gehalt an Reinwirkstoff - bei Wirkstoffen, die in verschiedenen Varianten verwendet werden können, der Reingehalt des Wirkstoffs in der Grundform - ist entsprechend der Deklaration auf der Verpackung konstant zu halten. Bei den Angaben zum Gehalt an technischem Wirkstoff ist wegen der produktionsbedingten Schwankungen beim Reinheitsgrad ein Durchschnittswert anzugeben; Von-bis-Angaben oder Gehaltsangaben mit Schwankungsbereich (\pm) sind nicht zulässig.

Für biologische Wirkstoffe (Mikroorganismen einschließlich Viren) muß der gültige wissenschaftliche Name des Organismus angegeben werden, gegebenenfalls ergänzt durch bekannte frühere Bezeichnungen. Erforderlichenfalls sind auch Angaben zu Stamm, Serotyp oder Vorhandensein von Toxinen zu machen. Die Angabe des Entwicklungsstadiums (zum Beispiel Spore, Myzel) des im Pflanzenschutzmittel vorhandenen Wirkstoffs ist notwendig. Es sollte auch beschrieben werden, ob der Wirkstoff natürlicherweise vorkommt oder ob es sich beispielsweise um eine spezielle Mutante oder durch gentechnische Maßnahmen erzeugte Form handelt. Der Wirkstoffgehalt ist in relevanten Einheiten anzugeben (zum Beispiel CFU/ml, Anzahl Viren/ml, Anzahl IE/ml unter Angabe des geprüften Standardorganismus).

8 Art und Code der Formulierung

Hier ist die Art der Formulierung einschließlich des entsprechenden zweistelligen Codes (zum Beispiel WP = Spritzpulver, EC = Emulsionskonzentrat, etc.) anzugeben (Anlage 6 – Codeliste: Art der Formulierung eines Pflanzenschutzmittels). Die vollständige Codeliste ist im "GIFAP-Technical Monograph No 2" publiziert und ist auch in den CIPAC-Handbüchern enthalten.

9 Anwendungsbeschreibung

Unter Punkt 9 wird die Anwendung des Pflanzenschutzmittels beschrieben, wobei die Angaben für jede Anwendung gesondert zu machen sind. Dazu ist jede Anwendung mit einer fortlaufenden Nummer zu versehen. Im Antragsformular wird die *laufende Nr. der Anwendung* automatisch angezeigt. Eine Anwendung stellt einen in sich geschlossenen Komplex dar, bestehend aus dem Anwendungsgebiet sowie den weiteren Angaben zur sachgerechten Anwendung. Jede Anwendung ist im Wirksamkeitsdossier durch die Vorlage der entsprechenden Versuchsberichte zu belegen.

9.1 Allgemeine Angaben zur Anwendung

Zu den allgemeinen Angaben zur Anwendung zählen der *Wirkungsbereich*, das *Einsatzgebiet* sowie der *Anwendungsbereich* des Pflanzenschutzmittels. Beim *Wirkungsbereich* ist anzugeben, ob es sich bei dem Pflanzenschutzmittel um ein Herbizid, Insektizid, Fungizid etc. handelt (Anlage 7 – Codeliste: Wirkungsbereich von Pflanzenschutzmitteln). Gehört ein Pflanzenschutzmittel zu zwei Wirkungsbereichen, so ist für den zweiten Wirkungsbereich eine neue Anwendung anzulegen.

Das *Einsatzgebiet* gibt an, ob die Anwendung im Ackerbau, Gemüsebau, auf Nichtkulturland etc. erfolgen soll (Anlage 8 – Codeliste: Einsatzgebiet). Soll ein Pflanzenschutzmittel in zwei Einsatzgebieten angewandt werden, so ist für das zweite Einsatzgebiet eine neue Anwendung mit einem neuen Anwendungsgebiet anzulegen.

Der *Anwendungsbereich* gibt schließlich an, ob das Pflanzenschutzmittel unter Glas, in Versuchsbeeten etc. angewendet werden soll (Anlage 9 – Codeliste: Anwendungsbereich). Im Antragsmuster muß die entsprechende Bezeichnung eingetragen werden, während im Antragsformular allen Listenfeldern die jeweiligen Angaben hinterlegt sind und durch Anklicken übernommen werden können. In jedes Feld kann nur eine Information eingegeben werden. Sofern keine geeignete Information in den Codelisten/Listenfeldern verfügbar ist, kann an der betreffenden Stelle ein Klartext eingegeben werden. Wird von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht, so sollte dies im Feld Bemerkungen angegeben werden.

Soll das Pflanzenschutzmittel im Haus- und Kleingartenbereich eingesetzt werden, so sind im Feld *Anwendungsbereich* die entsprechenden Einträge für diesen Bereich auszuwählen. Soll das Pflanzenschutzmittel zusätzlich zu anderen Anwendungsbereichen auch im Haus- und Kleingartenbereich eingesetzt werden, so ist eine zweite Anwendung mit dem gleichen Anwendungsgebiet, aber dem Anwendungsbereich für den Haus- und Kleingartenbereich anzulegen.

9.2 Anwendungsgebiet

Im Anwendungsgebiet werden Pflanzen/-art/-erzeugnis/Objekt und Schadorganismus/Zweckbestimmung zusammengefaßt. Die Eingabe erfolgt wiederum in die Felder/Listenfelder, wobei in jedes Listenfeld nur eine Eingabe gemacht werden kann. Im Antragsmuster können die Bezeichnungen nacheinander eingegeben werden, im Antragsformular erscheint nach jeder Eingabe ein weiteres Feld. Für die Benennung ist das Bayer Code System der EPPO zu

verwenden (Quelle: Anlage 3 - Verweisverzeichnis). Im Antragsformular sind die wichtigsten Codebezeichnungen aus dem Bayer Code System als Listenfelder hinterlegt und können durch Anklicken übernommen werden. Die Codelisten wurden von der BBA um eigene Bezeichnungen ergänzt, die für die Bearbeitung der Zulassungsanträge in der Vergangenheit notwendig waren (diese Codes wurden bisher von der EPPO noch nicht übernommen) (Anlage 10 – Codeliste: Pflanzen, -art, -erzeugnisse/Objekt. Anlage 11 – Codeliste: Schadorganismus/Zweckbestimmung).

Gruppenbildungen sind möglich, sofern aus dem Pflanzenschutzmittel-Verzeichnis der BBA, den Prüfrichtlinien zur Durchführung der Wirksamkeitsversuche oder dem Merkblatt 60 der BBA hervorgeht, daß solche Gruppenbildungen bereits geläufig sind. Für diese Fälle sind wiederum die entsprechenden Codes zu verwenden. Sollten für spezielle Fälle keine entsprechenden Codes zur Verfügung stehen, so kann in den Listenfeldern auch Klartext eingegeben werden. Bei der Gruppenbildung ist aber darauf zu achten, daß nur solche Kulturpflanzen oder Schadorganismen zusammengefaßt werden, die sich sowohl von der Biologie, Phänologie sowie der produktionstechnischen Behandlungen gleichen. So können zum Beispiel bei Herbiziden Winter- und Sommergetreide nicht zusammengefaßt werden, sondern müssen in 2 Anwendungsgebiete geteilt werden. Grundsätzlich sollten Einzelangaben bevorzugt werden.

Sofern für die Angabe von Pflanzen/-art/-erzeugnis/Objekt sowie von Schadorganismus/Zweckbestimmung eine Gruppenbildung vorgenommen wurde, besteht die Möglichkeit, einzelne Ausnahmen zu definieren. Dazu können im Feld *ausgenommen* einzelne Pflanzen/-arten/-erzeugnisse/Objekte oder Schadorganismen/Zweckbestimmung aus den Gruppen ausgeschlossen werden.

9.3 Erläuterungen zum Anwendungsgebiet

Die Erläuterungen zum Anwendungsgebiet dienen der Konkretisierung des Anwendungsgebietes sowie der Angabe des Entwicklungsstadiums, zu der die Behandlung erfolgen soll.

Im Feld *Erläuterungen zu Pflanzen/-art/-erzeugnis/Objekt* sind, sofern überhaupt erforderlich, Besonderheiten zu nennen, die für die Anwendung des Pflanzenschutzmittels wichtig sind. So ist zum Beispiel bei Herbiziden im Gemüsebau zu unterscheiden, ob die Anwendung in gesäten oder gepflanzten Kulturen erfolgen soll. Aus der Codeliste bzw. aus dem Listenfeld sind die entsprechenden Angaben auszuwählen (Anlage 12 – Codeliste: Erläuterungen zu Pflanzen/-art/-erzeugnis/Objekt). Das Feld muß nicht ausgefüllt werden.

Im Feld *Stadium* ist das Entwicklungsstadium der Pflanzen/-art anzugeben, zu dem die Behandlung mit dem Pflanzenschutzmittel erfolgen soll, wobei die Möglichkeit besteht, einen Zeitraum *von ... bis* anzugeben. Die Angabe hat als Ziffer zu erfolgen, wobei der BBCH-Code zu verwenden ist (Quelle: Anlage 3 - Verweisverzeichnis). Für die Kulturen, für die keine spezifischen BBCH-Skalen existieren, ist die allgemeine BBCH-Skala zu verwenden. Wird nur eines der beiden Stadienfelder benutzt, so ist ein Eintrag im Feld *von* gleichbedeutend mit „ab“, ein Eintrag im Feld *bis* gleichbedeutend mit „bis zu“. Das Stadium sollte grundsätzlich spezifiziert werden.

Im Feld *Erläuterungen zum Schadorganismus* kann die Anwendung bezüglich des/der Schadorganismus/Zweckbestimmung präzisiert werden, wobei die Codeliste bzw. das Listenfeld eine Auswahl relevanter Eintragungen enthält (Anlage 13 – Codeliste: Erläuterungen zu Schadorganismus/Zweckbestimmung). Auch dieses Feld muß nicht immer ausgefüllt werden.

Im Feld *Stadium* kann das Entwicklungsstadium der Schadorganismen spezifiziert werden, zu dem die Behandlung erfolgen soll. Für Unkräuter sind die entsprechenden BBCH-Skalen zu verwenden (Anlage 3 – Verweisverzeichnis), für tierische Schaderreger die entsprechende BBA-Skala (Anlage 14 – Codeliste: Entwicklungsstadien tierischer Schadorganismen). Für die Angabe steht wiederum ein Von-bis-Zeitraum zur Verfügung, wobei jedoch durch die Angabe nur einer Position ein „ab“ oder „bis zum“ erreicht wird.

9.4 Häufigkeit der Anwendungen

Die *maximale Zahl der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr* bezieht sich auf die Anzahl der Anwendungen mit dem beantragten Mittel für die beantragte Pflanzenart, das Pflanzenerzeugnis oder das Objekt (zum Beispiel Kulturpflanze, Vorratsräume) auch für verschiedene Zielorganismen innerhalb des Kultur- oder Lagerzeitraums bei einjährigen Pflanzen bzw. während der gesamten Lagerdauer oder innerhalb eines Kalenderjahres bei mehrjährigen Pflanzen (zum Beispiel Obst, Hopfen). Dieses Feld ist auszufüllen.

Die *maximale Zahl der Anwendungen je Kultur und Schadorganismus/Zweckbestimmung* bezieht sich auf die Anzahl der Anwendungen mit dem beantragten Mittel innerhalb einer Vegetationsperiode bzw. Jahr bezogen auf ein Anwendungsgebiet oder Zeitraum. Dieses Feld ist ebenfalls auszufüllen.

Bei zwei und mehr Behandlungen ist zusätzlich der *Zeitliche Abstand der Anwendungen* anzugeben, wobei die Angabe *von ... bis* möglich ist. Wird nur in das Feld *von* eine Zahl eingetragen, so ist diese Zahl als „mindestens“ zu interpretieren.

Im Antragsformular folgt das Feld *maximaler Mittelaufwand der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr*. Dieses Feld ist das Pendant zum oben genannten Feld mit der maximalen Zahl der Anwendungen. Das Feld bezieht sich auf die Aufwandmenge der Anwendungen mit dem beantragten Mittel für die beantragte Pflanzenart, das Pflanzenerzeugnis oder das Objekt (zum Beispiel Kulturpflanze, Vorratsräume) auch für verschiedene Zielorganismen innerhalb des Kultur- oder Lagerzeitraums bei einjährigen Pflanzen oder bei Vorratsgütern bzw. während der gesamten Lagerdauer oder innerhalb eines Kalenderjahres bei mehrjährigen Pflanzen (zum Beispiel Obst, Hopfen). Dieses Feld ist auszufüllen und ist die Grundlage für die Abschätzung der Rückstandssituation, des Verbleibs und der Auswirkungen. Im Antragsmuster wird dieser Wert unter dem Punkt 9.5 abgefragt.

9.5 Zeitpunkt(e) und Bedingungen der Anwendung

Im Feld *Anwendungszeitpunkt* ist der Zeitpunkt der Behandlung anzugeben, wobei die Beschreibung grundsätzlich phänologisch vorgenommen werden soll (zum Beispiel vor dem Austrieb, nach der Blüte bis zur Ernte, bei Beginn der Eiablage etc.). Der Anwendungszeitpunkt kann auch als Kalenderdatum angegeben werden. Die Codeliste bzw. das Listenfeld enthält eine entsprechende Aufzählung (Anlage 15 – Codeliste: Zeitpunkt der Anwendung).

Hinweise auf mögliche Anwendungszeitpunkte zum Erreichen einer bestimmten Zweckbestimmung geben teilweise auch die Prüfrichtlinien der EPPO. Die Zeitpunkte sollen den Grundsätzen der guten fachlichen Praxis für Pflanzenschutz entsprechen.

Im Feld *Mittelaufwand* ist die Aufwandmenge in kg/ha oder l/ha anzugeben, bei Beizmitteln in g/Einheit bzw. g/dt oder ml/Einheit bzw. ml/dt. In besonderen Fällen (wenn zum Beispiel die Anwendung im Haus- und Kleingartenbereich vorgesehen ist) kann die Angabe auch in g/m² oder ml/m² erfolgen. Konzentrationsangaben sollten nur in Ausnahmefällen verwendet werden. Zusätzlich muß dann aber der entsprechende Aufwand in kg/ha oder l/ha errechnet werden. Dabei ist der Wasseraufwand zugrunde zu legen, der auch in der jeweils neuesten Auflage des Pflanzenschutzmittel-Verzeichnisses der BBA im Kapitel "Zur Anwendung der Pflanzenschutzmittel" angegeben ist. Bei Anwendungsgebieten im Gemüsebau, Zierpflanzenbau und in Raumkulturen ist darauf zu achten, daß der Mittel- und Wasseraufwand teilweise nach der Bestandeshöhe gestaffelt wird. Die Einheit kann in der Codeliste bzw. dem entsprechenden Listenfeld *Einheit* ausgewählt werden (Anlage 16 – Codeliste: Maßeinheit für die Aufwandmenge). In allen Fällen, in denen der Mittelaufwand nicht mit einem Flächenbezug angegeben werden kann, wie zum Beispiel für Beizmitteln, ist der maximale Mittelaufwand je Hektar zu berechnen und in das Feld *maximaler Mittelaufwand der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr* einzugeben.

In einigen Fällen ist die Umrechnung auf kg/ha oder auf l/ha nicht möglich, wie zum Beispiel im Vorratsschutz. Bei Leerraumbeschichtungen oder bei der Mittelanwendung in belegten Räumen zur Schädlingsbekämpfung außerhalb des Vorratsgutes („Mitbehandlung von Vorratsgütern“) ist der Aufwand für Räucher-, Vernebelungs-, Verdunstungs- und Begasungsmittel in einer adäquaten Einheit (zum Beispiel kg, Dose oder Strip) auf die Raumgröße in m³ zu beziehen. Der Aufwand bei Vorratsschutzmitteln zur Anwendung in Vorratsgütern (zum Beispiel Spritz-, Streu- und Begasungsmittel) ist in einer adäquaten Einheit (zum Beispiel kg, Beutel, Beutelrolle) auf das Gewicht oder Volumen der zu behandelnden Ware zu beziehen. In Sonderfällen (zum Beispiel Anwendung inerter Gase, Druckkammerverfahren, Oberflächenbehandlung des Vorratsgutes zur Befallsabwehr, Schädlingsbefall in Geräten) sind auch andere Angaben zulässig. Der Aufwand für Mittel zur Behandlung von Wänden, Decken und Böden ist in kg oder l (falls erforderlich auch in g oder ml) bezogen auf die Fläche in m² anzugeben.

Im Feld *Wasseraufwand* kann der für die Anwendung im Spritzverfahren vorgesehene minimale und maximale Wasseraufwand in l/ha angegeben werden. Die zugehörige Einheit kann aus dem Listenfeld *Einheit* gewählt werden. Ein Angabe in diesem Feld ist nicht zwingend erforderlich (vgl. Vorratsschutz).

Im Feld *Aufwandbedingung* kann präzisiert werden, unter welchen spezifischen Bedingungen die genannte Aufwandmenge gewählt werden sollte. So kann zum Beispiel bei Herbiziden der Mittelaufwand in Abhängigkeit von der Bodenart verändert werden. Die Codeliste bzw. das Listenfeld gibt eine Auswahl möglicher Präzisierungen an (Anlage 17 – Codeliste: Aufwandbedingungen). Das Feld kann auch frei bleiben.

Es besteht die Möglichkeit, mehr als einen Zeitpunkt für die Anwendung anzugeben, wobei die Zeitpunkte sowohl abhängig als auch unabhängig voneinander sein können. Die Verknüpfung der Zeitpunkte ist im Feld *Verknüpfung* auszuwählen, wobei zwei Zeitpunkte durch "und" zwingend miteinander verbunden sind, durch "oder" der eine Zeitpunkt den anderen ausschließt und durch "und/oder" beides möglich ist. Im Antragsmuster muß die betreffende Eingabe dann ein weiteres Mal wiederholt werden.

Bei der *Anwendungstechnik* ist die Technik anzugeben, mit der das Mittel angewendet werden soll (zum Beispiel spritzen, sprühen, streuen, begasen). Die Codeliste bzw. das Listenfeld enthalten die entsprechenden Angaben (Anlage 18 – Codeliste: Anwendungstechnik). Im Listenfeld ist nur ein Eintrag möglich. Durch die Auswahl eines kombinierten Codes können auch zwei unterschiedliche Anwendungstechniken genannt werden. Sofern die unterschiedlichen Techniken weitere Unterschiede der Anwendung bedingen, ist eine zweite Anwendung anzulegen.

9.6 Mischungspartner

Wird für das Pflanzenschutzmittel die Anwendung mit einem anderen Pflanzenschutzmittel als Mischungspartner beantragt, so sind Handelsname, Zulassungsnummer, Wirkstoff(e) sowie der Aufwand anzugeben. Im Antragsformular ist die entsprechende Schaltfläche anzuklicken. Dadurch öffnet sich ein Formular, in dem die betreffenden Eingaben vorzunehmen sind.

Im Feld *Handelsname* ist der Name des Pflanzenschutzmittels anzugeben, das als Mischungspartner angewendet werden soll. Im Feld *Zulassungsnummer* ist die BBA-Zulassungsnummer des Pflanzenschutzmittels anzugeben, das als Mischungspartner angewendet werden soll.

Im Feld *Aufwandmenge* ist die Aufwandmenge des Pflanzenschutzmittels anzugeben, das als Mischungspartner angewendet werden soll, sowie die betreffende *Einheit*. Zusätzlich besteht die Möglichkeit im Feld *Aufwandbedingung* anzugeben, unter welchen Bedingungen die genannte Aufwandmenge verwendet werden soll.

9.7 Sonstige Angaben

Hier ist anzugeben, ob die beantragte Anwendung bereits beim Verfahren zur Aufnahme des Wirkstoffs in Anhang I der Richtlinie 91/414/EWG berücksichtigt wurde. Diese Angabe dient zur Abschätzung, ob und in welchem Umfang auf bereits vorgenommene Prüfungen im Rahmen des EU-Wirkstoffprüfverfahrens zurückgegriffen werden kann. Im Antragsformular erfolgt dies durch Betätigung der Schaltfläche.

In das Textfeld *sonstige Erläuterungen zur Anwendung* können Kommentare, Ergänzungen oder Hinweise aufgeführt werden, die zur beantragten Anwendung gehören. So sollten hier, sofern die Anwendung des beantragten Pflanzenschutzmittels in einer Spritzfolge mit weiteren Mitteln in der Gebrauchsanleitung vorgesehen ist, Name, Wirkstoff(e) und Zulassungsnummer sowie Angaben zu Zeitpunkt und Anzahl der Anwendungen der in Frage kommenden Mittel genannt werden. Im Antragsformular öffnet sich nach Betätigung der Schaltfläche das Eingabefeld, in das die entsprechenden Erläuterungen in Klartext eingegeben werden können.

Neue Anwendung

Ist eine weitere Anwendung vorgesehen, so ist der oben beschriebene Ablauf zu wiederholen. Es ist nicht ausreichend, nur noch die Punkte anzugeben, die sich bei der weiteren Anwendung ändern. Im Antragsformular kann nach Abschluß der Eingaben zu einer Anwendung

durch Betätigung der Schaltfläche „*Neue Anwendung festlegen*“ eine weitere Anwendung eröffnet werden. Für die weitere Anwendung ist eine neue laufende Nummer oben rechts einzugeben.

10 Anlagen

Dem Antrag sind folgende Anlagen beizufügen:

- die Dokumente A bis N selbst, insbesondere die als Dokumente K-II und K-III eingereichten Unterlagen (Versuchsberichte, Zusammenfassungen, Begründungen für Nichtvorlage, Versuchspläne usw.) gemäß den unter 10.1 genannten Prüflisten,
- Prüflisten auf Vollständigkeit des Antrags,
- ggf. Einverständniserklärungen von Vorantragstellern zur Verwertung,
- ein Gesamtanlagenverzeichnis.

Mit Ausnahme der Einverständniserklärungen können/sollten alle Anlagen nicht nur auf Papier, sondern auch auf Diskette und/oder CD-ROM (in CADDY-Formatspezifikation) eingereicht werden. Die jeweils aktuelle CADDY-Formatspezifikation ist bei der BBA oder im Internet unter der Adresse <http://www.gcpf.org> erhältlich.

10.1 Prüflisten auf Vollständigkeit des Antrags

Hier ist anzugeben, ob die ausgefüllten Formulare zur Vollständigkeitsprüfung von Dossiers (Forms for Use in Checking Dossiers for Completeness) des EU-Dokumentes 1663/VI/94 in der jeweils geltenden Fassung beigelegt sind.

Liste 1

Die Liste 1 umfaßt die Dokumente A bis J. Es handelt sich um die Angaben zur Überprüfung der Vorlage der geforderten unterstützenden Dokumentation, einschließlich der vertraulichen Unterlagen.

Liste 2

Die Liste 2 umfaßt die Dokumente L bis N. Es handelt sich um die Angaben zur Überprüfung der Vorlage der geforderten zusammenfassenden Dossiers und einer Gesamtbewertung zu Anhang II und Anhang III.

Liste 3

Die Liste 3 umfaßt die Dokumente K-II. Es handelt sich um die Angaben zur Überprüfung der Vorlage von allen geforderten Test- und Untersuchungsberichten gemäß Anhang IIA.

Liste 4

Die Liste 4 umfaßt die Dokumente K-III. Es handelt sich um die Angaben zur Überprüfung der Vorlage von allen geforderten Test- und Untersuchungsberichten gemäß Anhang IIIA.

Liste 4a

Die Liste 4a umfaßt die speziellen Angaben zur Wirksamkeit und dient zur Überprüfung der Vorlage von allen geforderten Test- und Untersuchungsberichten gemäß Punkt 6 des Check for Completeness. Hierbei handelt es sich um eine spezielle Zusammenstellung, die mit dem Antragsmuster abgerufen werden kann.

10.2 Gesamtanlagenverzeichnis

Es ist ein Verzeichnis der mit dem Antrag eingereichten Anlagen (Papier, Diskette, CD-ROM) zu erstellen. Die Einzelstudien der Dokumente K-II und K-III sind bereits in den Referenzlisten zum Dokument L enthalten und müssen daher hier nicht aufgeführt werden.

10.3 Anlagen auf Diskette oder CD-ROM

Hier wird abgefragt, ob die eingereichten Dokumente A bis N zusätzlich auf Diskette und/oder CD-ROM eingereicht werden. Die auf Diskette und/oder CD-ROM eingereichten Referenzlisten von Dokument L-II und L-III sind im DOK-Format zu liefern. Die Spezifikation der DOK-Schnittstelle ist veröffentlicht in Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. **47**, S. 135 (1995), und **48**, S. 20 (1996).

11 Verwendung von Unterlagen

Die Fragestellung bezieht sich auf die Verwendung und Nachforderung von Unterlagen eines Vorantragstellers. Die Voraussetzungen, unter denen eine Zustimmung erforderlich ist, ergeben sich aus § 13 Abs. 1 und 3 PflSchG. Die Angaben sind getrennt nach Wirkstoffen und Mitteln zu machen.

Dazu werden im Antragsformular auf der ersten Seite der Bildschirmmasken die Angaben zum Wirkstoff gefordert. In den jeweiligen Feldern erscheinen die im Mittel an früherer Stelle eingegebenen Wirkstoffe. An dieser Stelle können keine Eingaben mehr zu den Wirkstoffen gemacht werden. Durch Anklicken der entsprechenden Schaltflächen wird angezeigt, ob die jeweiligen Einverständniserklärungen erforderlich sind, und wenn ja, ob diese als Anlage beigefügt sind. Sofern Anlagen beigefügt sind, ist in dem dazugehörigen Feld die Nummer der Anlage anzugeben.

Auf der zweiten Seite der Bildschirmmaske werden die erforderlichen Angaben zu den entsprechenden Pflanzenschutzmitteln abgefragt. Im Gegensatz zu den Wirkstoffen erfolgt hier keine Vorbesetzung der Mittelbezeichnung. An dieser Stelle ist deshalb auch der Name des betreffenden Pflanzenschutzmittels anzugeben.

12 Bemerkungen

Im Antragsmuster besteht hier die Möglichkeit, Kommentare einzugeben. Im Antragsformular kann auf jeder Bildschirmseite durch Betätigen der Kommentarschaltfläche ein Fenster geöffnet werden, in das Kommentare als Freitext eingegeben werden können. Die Kommentare können zu den jeweiligen Einzelpunkten des Antragsmusters eingegeben werden. Die Kommentare können aber auch geschlossen zu den einzelnen Punkten nach Abschluß aller Eingaben eingegeben werden.

E Anleitung zum Erstellen eines Ausdrucks

Nach Eingabe aller erforderlicher Angaben können folgende Ausdrücke (im Programm „Berichte“ genannt) erstellt werden:

- a) **Gesamter Antrag:** Dieser Bericht entspricht vom Inhalt und Format dem Antragsmuster mit allen Angaben, die über die Formulare eingegeben worden sind. Dieser Ausdruck ist notwendig, um dem Antrag schriftlich Unterschrift, Stempel und Datum hinzuzufügen.
- b) **Anwendungsbeschreibung:** In einem gesondertem Teil kann das umfangreiche Kapitel 9 (Anwendungsbeschreibung) ausgedruckt werden.
- c) **Übersicht:** Auf möglichst einem Blatt werden die wichtigsten Daten aufgeführt. Liegen mehr als drei Anwendungen vor, sind weitere Blätter erforderlich.
- d) **C/1-Blatt:** Für einige wenige Fälle ist der Ausdruck des bereits bekannten C/1-Blattes erforderlich, das – entgegen der übrigen Ausdrücke - im Querformat eine Übersicht liefert.

Um zu der Druckoption zu gelangen, gibt es die Möglichkeit, in der Menüleiste das Feld „Berichte“ anzuklicken. Der Weg über die Schaltfläche „Drucken“ in der Einleitung führt zum gleichen Ergebnis. Bevor der Ausdruck gestartet wird, erscheint zur Kontrolle zunächst das Layout des gewählten Berichts.

Über eine weitere Symbolleiste, die automatisch mit dem Bericht erscheint, sind weitere Optionen möglich, wie zum Beispiel die Wahl der zu druckenden Exemplare oder eine Übertragung zu WORD. Dies ist nur empfehlenswert, wenn Formatierungen des Berichts geändert werden sollen.

Über „Bericht schließen“ gelangt man stets zum zuvor geöffneten Fenster, ebenso ist es möglich, von jeder Position in den Formularen die Berichte zu öffnen. Es ist nicht erforderlich, die Berichte gesondert abzuspeichern, da alle Angaben und Formate in einer Datei gemeinsam gespeichert werden.

Anlage 1 – Ergänzende Angaben zur WirksamkeitListe 4a⁵ Ergänzende Angaben zum Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels - WirksamkeitVersuchsbezeichnung:
Kenn-Nr.:

Anhang IIIA Punkt	Informationen, Tests oder Untersuchungen – erforderlich unter den aufgeführten Umständen	Informationen, Tests oder Untersuchungen vorgelegt J/T/N [#]	Begründung vorgelegt F/N [#]	Projekt vorgelegt Datum/N [#]	Nur für behördliche Verwendung Datenlücke J/N [#]
6	Wirksamkeit				
6.1	Abgrenzungsversuche - soweit relevant, immer erforderlich	—	—	—	—
6.2	Wirksamkeitsversuche - immer erforderlich	—	—	—	—
	Versuche zum Grenzaufwand - immer erforderlich	—	—	—	—
6.3	Angaben über eine tatsächliche oder mögliche Resistenzentwicklung - immer erforderlich	—	—	—	—
6.4	Wirkungen auf Menge und/oder Qualität des Ertrages der behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse				
6.4.1	Angaben zu Auswirkungen auf die Qualität von Pflanzen bzw. Pflanzenerzeugnisse - erforderlich, wenn eine begründete Vermutung besteht	—	—	—	—
6.4.2	Angaben zu Einflüssen auf den Verarbeitungsprozeß - erforderlich, wenn die behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse zur Verarbeitung bestimmt sind und eine begründete Vermutung besteht	—	—	—	—
6.4.3	Angaben zu Einflüssen auf den Ertrag der behandelten Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse - soweit relevant, immer erforderlich	—	—	—	—
6.5	Angaben zur Phytotoxizität für Kulturpflanzen (einschließlich Sorten) oder deren Erzeugnisse - immer erforderlich	—	—	—	—

[#] J=ja, N=nein, T=teilweise, F=Fundstelle der Begründung im Text, Datum=Datum der Berichtsvorlage⁵ Die Vollständigkeitsprüfung muß gegebenenfalls für jede Anwendung gesondert erstellt und beigelegt werden.

Anhang IIIA Punkt	Informationen, Tests oder Untersuchungen – erforderlich unter den aufgeführten Umständen	Informationen, Tests oder Untersuchungen vorgelegt J/T/N [#]	Begründung vorgelegt F/N [#]	Projekt vorgelegt Datum/N [#]	Nur für behördliche Verwendung Datenlücke J/N [#]
----------------------	--	---	---	--	--

6.6	Beobachtungen über unerwünschte oder unbeabsichtigte Nebenwirkungen				
6.6.1	Wirkung auf Folgekulturen - erforderlich, wenn eine begründete Vermutung besteht	—	—	—	—
6.6.2	Wirkung auf sonstige Pflanzen, einschließlich benachbarte Kulturen - erforderlich, wenn eine begründete Vermutung besteht	—	—	—	—
6.6.3	Wirkungen auf behandelte Pflanzen oder Pflanzenerzeugnisse, die zur Vermehrung bestimmt sind - immer erforderlich	—	—	—	—
6.6.4	Auswirkungen auf Nutz- und sonstige Organismen ausgenommen den Zielorganismen - immer erforderlich	—	—	—	—
6.7	Zusammenfassung und Bewertung der Angaben zur Wirksamkeit - immer erforderlich	—	—	—	—
6.8	Auflistung der Versuchseinrichtungen mit den jeweiligen Bescheinigungen - immer erforderlich	—	—	—	—

[#] J=ja, N=nein, T=teilweise, F=Fundstelle der Begründung im Text, Datum=Datum der Berichtsvorlage

Anlage 2 – Erläuterungen zum Dokument 7600/VI/95

1 Einführung

Mit dem Antrag auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels ist als Nachweis der Zulassungsvoraussetzungen u. a. ein Wirksamkeitsdossier gemäß Anhang III, Teile A und B, Abschnitt 6 der Richtlinie 91/414/EWG zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln einzureichen. Umfang und Form der Berichterstattung sind in dem EU-Kommissionsdokument 7600/VI/95 Rev. 6 "Leitlinien und Kriterien für die Aufbereitung und Vorlage von Wirksamkeitsdaten gemäß Anhang III, Teile A und B, Abschnitt 6 der Richtlinie 91/414/EWG zum Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln (Wirksamkeitsdossier)" benannt. Im folgenden werden einzelne Punkte in diesem Dokument konkretisiert. Bei der Beantragung der Anwendungen gemäß Punkt 9 im Antragsmuster sind die Grundsätze der guten fachlichen Praxis im Pflanzenschutz zu berücksichtigen.

2 Abgrenzungsversuche - Vorversuche

Es sind Ergebnisse von Vorprüfungen und/oder Screening-Tests aus Labor-, Gewächshaus- oder Freilanduntersuchungen vorzulegen, die nützliche Informationen für die beantragte(n) Anwendung(en) liefern. Dazu gehören zum Beispiel Untersuchungen zum erforderlichen Mittelaufwand, Verträglichkeitsprüfungen an möglichen Folgekulturen oder vergleichende Wirksamkeitsuntersuchungen an ausgewählten Biotypen zur Beurteilung des Risikos einer Resistenzentwicklung.

So sollten für die Verträglichkeitsprüfung von Herbiziden für mögliche Fruchtfolgekulturen die ED₁₀-Werte von mindestens 5 Arten vorgelegt werden, wobei sowohl die Pflanzenart, in der das Herbizid angewendet werden soll, als auch relevante Fruchtfolgekulturen zu prüfen sind. Die Durchführung dieser ED₁₀-Bestimmung kann zum Beispiel nach der Methode von PESTEMER, W. & PUCELIK-GÜNTHER, P. (Standardized Bioassay for the Determination of ED₁₀- (NOEL) and ED₅₀-values for Herbicides and Selected Following Crops in Soil.- Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft, Heft 29, 1997) erfolgen.

3 Datenanforderung für die Wirksamkeit

Alle im Antrag genannten Anwendungsgebiete und Anwendungen müssen in der Regel durch die Vorlage entsprechender Versuchsberichte unterstützt werden. Werden zum Beispiel für ein Anwendungsgebiet (Kombination von Pflanzen/-art/-erzeugnis/Objekt und Schadorganismus/Zweckbestimmung) unterschiedliche Aufwandmengen und/oder Zeitpunkte der Anwendung reklamiert, so sind diese ebenfalls durch entsprechende Versuchsberichte zu belegen. Die Versuche müssen also bezüglich aller relevanten Anwendungsbedingungen wie Formulierung, Anwendungsweise oder Aufwand mit dem Antrag auf Zulassung grundsätzlich übereinstimmen. Die im Antrag angegebene maximale Zahl der Anwendungen sollte bei den Versuchen nicht überschritten werden. Allerdings muß eine Beurteilung der Wirksamkeit möglich sein. Wird aus Gründen, die zum Beispiel im Auswirkungsbereich zu suchen sind,

die maximale Anzahl der Anwendungen stark herabgesetzt, sollten trotzdem auch Versuche vorgelegt werden, die eine höhere Anzahl von Anwendungen aufweisen. Erst so kann geprüft werden, ob das Mittel grundsätzlich eine hinreichende Wirksamkeit hat.

Die Versuche mit dem zu prüfenden Pflanzenschutzmittel müssen so angelegt und durchgeführt werden, daß eine Beurteilung der Wirksamkeit, der Pflanzenverträglichkeit (Phytotoxizität) und des Ertrags möglich ist. In Einzelfällen kann es darüber hinaus noch erforderlich sein, die Einflüsse auf die Qualität des Erntegutes zu prüfen. Dies gilt zum Beispiel für die Fälle, in denen, ohne daß nennenswerte Rückstände auf dem Erntegut vorliegen, das behandelte Erzeugnis oder das daraus hergestellte Endprodukt durch Geruch oder Geschmack von einem unbehandelten Produkt abweicht und die Qualität gemindert ist. So sind zum Beispiel im Weinbau in allen relevanten Fällen Untersuchungen über die Wirkungen des zu prüfenden Pflanzenschutzmittels auf die Gärung sowie auf den Geruch und Geschmack des Mostes bzw. Weins anzustellen. Es ist nicht auszuschließen, daß als Folge einer Anwendung von Vorratsschutzmitteln Qualitätsbeeinträchtigungen (zum Beispiel Geruch, Geschmack, Mahl- oder Backfähigkeit; Keimfähigkeit bei gelagertem Saatgut) der Vorratsgüter auftreten. Informationen oder Daten hierzu sind vorzulegen.

Bei Wirkstoffen oder Organismen, von denen eine hohe Neigung zur Bildung von Resistenzen bekannt ist, sollten Angaben zur Resistenzvermeidung gemacht oder aber zumindest Auflagen vorgesehen werden, mit denen der Anwender auf diese Gefahr aufmerksam gemacht wird.

Hinsichtlich der Verwendung von Unterlagen eines Vorantragstellers wird auf die §§ 13 bis 14b PflSchG verwiesen.

4 Durchführung der Versuche

Die Versuche für die genannten Bereiche sind, mit Ausnahme der Abgrenzungs- und Vorversuche, von amtlichen oder amtlich anerkannten Versuchseinrichtungen nach den Grundsätzen der Guten Experimentellen Praxis (GEP) durchzuführen. Die Grundsätze der GEP sind in der EPPO-Prüfrichtlinie 181 beschrieben. Amtliche Versuchseinrichtungen sind die für den Pflanzenschutz nach Landesrecht zuständigen Behörden (zum Beispiel Pflanzenschutzämter, Weinbauanstalten; § 34 Abs. 2 Ziff. 5 PflSchG) und andere staatliche Stellen. Nichtamtliche Versuchseinrichtungen müssen gemäß § 1 Pflanzenschutzmittelverordnung von den zuständigen Stellen anerkannt sein.

Die Versuche sind grundsätzlich nach den jeweiligen EPPO-Prüfrichtlinien durchzuführen. Da diese Prüfrichtlinien in der Regel einen großen Handlungsspielraum lassen, ist eine harmonisierte und standardisierte Durchführung der Prüfungen nicht immer gewährleistet. Daher erarbeitet die BBA mit Unterstützung des IVA sowie der Prüfstellen einheitliche Regeln zur Auslegung der Prüfvorschriften. Diese Regeln werden bei Bedarf von der BBA bekannt gemacht. In den Fällen, in denen keine EPPO-Prüfrichtlinien vorhanden sind, sollte, sofern vorhanden, auf die Prüfrichtlinien der BBA zurückgegriffen werden. Sollten für die fraglichen Anwendungen auch keine BBA-Prüfrichtlinien zur Verfügung stehen, so sind die Versuche möglichst in Anlehnung an vorhandene Richtlinien für vergleichbare Anwendungen durchzuführen. Abweichungen von den Anforderungen der Prüfrichtlinien müssen ausführlich dargelegt und begründet werden.

Versuchsberichte aus dem europäischen Ausland können nur dann berücksichtigt werden, wenn die Versuche unter Bedingungen gewonnen wurden, die mit denen im Geltungsbereich des Pflanzenschutzgesetz für die jeweiligen Anwendungen vergleichbar sind. Der Nachweis über die Erfüllung dieser Voraussetzung ist zu erbringen. Bei der Auswahl der Versuchsstandorte sind für jede Anwendung möglichst unterschiedliche Regionen zu berücksichtigen. Durch eine entsprechende regionale Verteilung der Versuche ist zu gewährleisten, daß die Versuchsbedingungen und die Bedingungen, unter denen das Pflanzenschutzmittel angewendet werden soll, vergleichbar sind.

Für jede Anwendung im Freiland ist die Vorlage von Versuchsergebnissen aus mindestens zwei Prüfperioden* erforderlich. Dies gilt auch für Anwendungen, für die nur begrenzte Prüfmöglichkeiten bestehen (zum Beispiel bei flächenmäßig geringem Anbau der Kultur, seltenem Auftreten des Schaderregers). Versuchsberichte aus nur einer Prüfperiode reichen allerdings aus, wenn

- über die im Mittel enthaltenen Wirkstoffe bereits hinreichende Erfahrungen vorliegen, sofern die Formulierung keinen besonderen Einfluß hat, wie zum Beispiel bei Ködermitteln,
- eine Erweiterung der bei der Zulassung vorgesehenen Anwendung auf Kulturen mit geringem Anbauumfang erfolgen soll,
- bei der Zulassung Schadorganismen vorgesehen sind, bei denen Witterungsschwankungen eine geringere Bedeutung besitzen,
- die Wirksamkeit bei den entsprechenden Anwendungen sicher zu beurteilen ist.

Für die Anwendungen im Vorratsschutz ist die Vorlage von Versuchsberichten aus einem Jahr ausreichend, wenn sie die charakteristischen Lagerbedingungen zum Beispiel im Hinblick auf Temperatur und Luftfeuchte erfassen.

5 Anzahl vorzulegender Versuchsberichte

Für die sichere Beurteilung der Wirksamkeit des Pflanzenschutzmittels sind Versuchsberichte in ausreichender Zahl vorzulegen, wobei diese Zahl allerdings nicht festgelegt ist. Sie hängt unter anderem ab

- vom Stand des Wissens über den Wirkstoff oder das Mittel,
- von der Bedeutung der für den Einsatz vorgesehenen Kultur,
- von der Bedeutung des Schadorganismus,
- vom Umfang der beantragten Zulassung,
- von der Prüfmöglichkeit,
- von der Beurteilbarkeit und Aussagekraft der Ergebnisse.

Je Anwendung sind in der Regel mindestens 3, höchstens 15 Versuchsberichte erforderlich. Umfaßt der Antrag mehrere Schadorganismen in derselben Kultur oder dieselben Schadorganismen in mehreren Kulturen, kann die Gesamtzahl der Versuchsergebnisse in der Regel auf 30 begrenzt werden. Um den Nachweis der hinreichenden Wirksamkeit aller im Antrag genannten Anwendungen auf breiter Basis abzudecken, ist eine möglichst gleichmäßige Verteilung der Versuche anzustreben. Nachfolgend einige Kriterien für die erforderliche Anzahl von Versuchsberichten je Anwendung.

* Als Prüfperiode gilt die richtliniengemäße Dauer eines Versuches. Falls ein Mittel in einem Anwendungsgebiet innerhalb einer Vegetationsperiode zwei Prüfperioden durchläuft, darf die Prüfung nicht an denselben Pflanzen erfolgen.

Eine hohe Anzahl (etwa 10 bis 15) von Versuchsberichten ist notwendig bei

- Mitteln mit neuen Wirkstoffen,
- Anwendung in Kulturen mit großem Flächenanteil,
- Gruppen von Schadorganismen („repräsentative Schadorganismen“) oder Kulturen,
- neuen Anwendungsgebieten und -verfahren.

Eine hohe Anzahl von Versuchsberichten ist auch bei allen Ködermitteln erforderlich, weil deren Wirksamkeit nicht nur vom Wirkstoff, sondern ganz entscheidend auch von der Attraktivität der Köder abhängt.

Eine mittlere Anzahl (etwa 5 bis 10) von Versuchsberichten ist erforderlich bei

- Mitteln mit bekannten Wirkstoffen, bei denen im selben Anwendungsgebiet bereits Erfahrungen vorliegen,
- Mittel für Kulturen mit kleinem Flächenanteil,
- Schadorganismen mit nur regionaler Bedeutung,
- Ausdehnung der Anwendungen auf andere Kulturen oder Schadorganismen, sofern die vorhandenen Erkenntnisse hierbei verwertbar sind,
- neuen Anwendungsverfahren in den mit der Zulassung vorgesehenen Anwendungen.

Eine geringe Anzahl (etwa 3 bis 6) von Versuchsberichten reicht in der Regel aus bei

- Mitteln mit Wirkstoffen, über die im Inland bereits hinreichende Erfahrungen vorliegen (in diesem Zusammenhang wird auf §§ 13 bis 14b PflSchG verwiesen),
- Erweiterung der bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebieten auf Kulturen mit geringem Flächenanteil,
- Anwendungsgebiete, für die nur begrenzte Prüfmöglichkeiten bestehen (geringer Anbau der Kultur, seltenes Auftreten des Schadorganismus),
- Anwendungen, die sicher zu beurteilen sind.

Von umfassenden Versuchen kann nach vorheriger Rückfrage bei der BBA abgesehen werden, zum Beispiel bei

- genormten Mitteln,
- Normen angeglichenen Mitteln,
- Mitteln mit Wirkstoffen großen Bekanntheitsgrades, deren Prüfung keine zusätzlichen Erkenntnisse erwarten läßt (in diesem Zusammenhang wird auf die §§ 13 bis 14b PflSchG verwiesen),
- Formulierungsänderungen.

Die Anzahl der zum Nachweis der hinreichenden Wirksamkeit von insektiziden und akariziden Vorratsschutzmitteln erforderlichen Versuchsergebnisse kann auf Grund der besonderen Gegebenheiten zum Beispiel im Vergleich zu Freilandanwendungen deutlich verringert werden. Abhängig vom Stand des Wissens über den Wirkstoff oder das Mittel werden mindestens 1 bis ca. 3 Versuche je Anwendung(sgebiet) ausreichend sein, vorausgesetzt, die Ergebnisse erfüllen die nach dem Stand der wissenschaftlichen Erkenntnisse und der Technik Ansprüche an die Wirksamkeit.“

Dem Antragsteller wird empfohlen, vor der letzten Prüfungsaison die BBA von der Absicht zu informieren, einen Antrag auf Zulassung zu stellen, um den erforderlichen Prüfumfang abzustimmen.

6 Ermittlung des Grenzaufwands

Für alle Anwendungen ist der Grenzaufwand zu ermitteln und anzugeben. Unter Grenzaufwand wird der niedrigste, gerade noch ausreichend wirksame Mittelaufwand innerhalb einer Verdünnungsreihe verstanden. Bei Anwendungsgebieten mit Gruppen von Schadorganismen ist hierbei der Wert des den Mittelaufwand bestimmenden Schadorganismus anzugeben. Verlangt wird eine tabellarische Zusammenstellung der jeweiligen Wirkungsgrade für die geprüften Aufwandmengen, wobei neben dem Grenzaufwand auch Aufwandwerte unter- und oberhalb dieses Wertes zu berücksichtigen sind. Werden für die Angaben des Grenzaufwands und des darunter bzw. darüber liegenden Wertes Daten aus dem Labor- und Gewächshausbereich verwendet, so ist aus ihnen der Aufwandbereich für die Freilandprüfung abzuleiten. (vgl. Nachrichtenblatt des Deutschen Pflanzenschutzdienstes **42**, 61-62, 1990).

Anlage 3 – Verweisverzeichnis/Bezugsquellen

Bayer Code System

European and Mediterranean Plant Protection Organization (EPPO)

1 rue Le Nôtre, F-75016 Paris

Tel.: +33 1 45 20 77 94

Fax: +33 1 42 24 89 43

E-Mail: hq@eppo.fr

BBA-Richtlinien

Saphir Verlag, Gutsstraße 15, D-38551 Ribbesbüttel

Tel.: 0 53 74/65 76

Fax: 0 53 74/65 77

E-Mail: 05374/6578@t-online.de

BBCH-Codes

Kompendium der phänologischen Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen - erweiterte BBCH-Skala. Gemeinschaftsarbeit BBA, BSA, IGZ, IVA, AgrEvo, BASF, Bayer, Novartis, 2. Auflage 1997, ISBN 3-9520749-2-6

oder

Entwicklungsstadien mono- und dikotyle Pflanzen, BBCH-Monograph. Blackwell Wissenschafts-Verlag GmbH, Kurfürstendamm 57, D-10707 Berlin, Zehetnergasse 6, A-1140 Wien, ISBN 3-82 63-3152-4

CADDY

Jeweils aktuelle Formatspezifikation: <http://www.gcpf.org> erhältlich

CIPAC Handbooks

Bezug über:

Black Bear Press, King's Hedges Road, Cambridge CB4 2PQ, England

Tel.: (+44) 1223 42 45 71

Fax: (+44) 1223 42 68 77

DOK-Schnittstelle

Spezifikation der DOK-Schnittstelle: Nachrichtenbl. Deut. Pflanzenschutzd. **47**, S. 135 (1995), und **48**, S. 20 (1996).

EPPO-Prüfrichtlinien

EPPO Standards: European and Mediterranean Plant Protection Organization, 1, rue Le Nôtre, F-75016 Paris

Tel.: (+33) 1 45 20 77 94

Fax: (+33) 1 42 24 89 43

Electronic documentation service: eppo_docs@eppo.fr

E-Mail: hq@eppo.fr

GIFAP-Technical Monograph No 2

ECPA, European Crop Protection Association, Avenue E. van Nieuwenhuysse, B-1160 Brüssel

Tel.: (+32) 2 663 15 50

Fax: (+32) 2 663 15 60

E-Mail: nathalie.moll@ecpa.be

OECD-Richtlinien

Dr. Hermann B.W.M. Koëter, OECD Environment Directorate, Environmental Health and Safety Division, 2, rue André-Pascal, F-75775 Paris Cedex 16

Tel.: +33 1 45 24 98 44

Fax: +33 1 45 24 16 75

E-Mail: herman.koeter@oecd.org

SETAC

SETAC-Europe Office, Avenue E. Mounier 83, Box 1, B-1200 Brussels

Tel.: +32 2 772 72 81

Fax: +32 2 770 53 86

E-Mail: setac@tornado.de

Anlage 4 – Wirkstoff

Code	Decodierung		
884	(E)7-(Z)9-Dodeca-	527	Allidochlor
	dienylacetat,E7Z9-12Ac	489	Alloxydim
939	(Z)11-Tetradecen-1-yl-	121	Allylalkohol
	acetat	2	Alodan
926	(Z,Z)-3,13-Octadecadien	502	alpha-Chloracetamid
	-1-yl-acetat	270	alpha-Chloralose
938	= Codlemone Nr. 910	804	alpha-Chlorhydrin
665	1,2-Dibromethan	640	alpha-Cypermethrin
693	1,2-Dichlorpropan	352	Aluminiumphosphid
863	10-Undecensäure	528	Ametryn
486	1-Decanol	876	Amidosulfuron
434	1-Naphthylelessigsäure	530	Aminocarb
435	1-Naphthylelessigsäureamid	532	Amitraz
447	1-Naphthylelessigsäure-	4	Amitrol
	ethylester	343	Ammonium-N-methyl-
106	2,3,6-TBA		dithiocarbamat
105	2,4,5-T	533	Ammoniumsulfamat
741	2,4,5-TB	356	Ammoniumsulfat
27	2,4-D	357	Ammoniumthiocyanat
548	2,4-DB	84	Ammoniumverbindungen
555	2,6-Dichlorbenzamid	946	Ampelomyces quisqualis
529	2-Aminobutan	462	Ancymidol
792	2-Chlorethanol	186	Anilazin
485	2-Hydroxyethyl-hydrazin	382	Anthracenöle
155	2-Naphthoxyessigsäure	123	Anthrachinon
154	2-Naphthylelessigsäure	5	Antu
423	3-(-3-Indol)-propionsäure	759	Apfelwickler-
144	3-Indolelessigsäure		Granulosevirus
145	4-(-3-Indol)buttersäure	590	Aramit
531	4-Aminopyridin	230	Arsen
23	4-CPA	598	Arsenverbindungen
196	8-Hydroxichinolin	312	Asulam
679	Abamectin	385	Atraton
358	Acephat	6	Atrazin
951	Acibenzolar	892	Azaconazol
850	Acifluorfen	943	Azadirachtin (Neem)
656	Aclonifen	961	Azafenidin
379	Acridinbasen	854	Azamethiphos
120	Acrylnitril	935	Azimsulfuron
248	Akarizide	62	Azinphos-ethyl
318	Alachlor	63	Azinphos-methyl
250	Aldicarb	699	Aziprotryn
814	Aldimorph	700	Azobenzol
616	Aldoxycarb	480	Azocyclotin
1	Aldrin	902	Azoxystrobin
874	alfa + beta-HCH	889	Bacillus subtilis
872	alfa-HCH	253	Bacillus thuringiensis
685	Allethrin	7	Barban
		695	Barthrin

381	Baumwachse, Wundbehandlungsmittel	418	Bupirimat
65	Begasungsmittel	847	Buprofezin
646	Benalaxyl	701	Butachlor
474	Benazolin	391	Butocarboxim
469	Bendiocarb	540	Butonat
534	Benfluralin	345	Butoxycarboxim
837	Benfuracarb	541	Butralin
453	Benodanil	213	Buturon
261	Benomyl	361	Butylat
24	Benquinox	600	Cadmiumverbindungen
798	Bensulfuron	806	Cadusafos
535	Bensulid	661	Calciferol
797	Bensultap	603	Calciumcarbid
518	Bentaluron	265	Calciumcyanamid
335	Bentazon	128	Calciumcyanid
536	Benzadox	348	Calciumphosphid
454	Benzalkon	111	Camphechlor
937	Benzoessäure	614	Capsaicinoid
463	Benzoximat	266	Captafol
360	Benzoylprop	12	Captan
262	Benzthiazuron	207	Carbamate/Thiocarbamate
813	beta-Cyfluthrin	100	Carbaryl
873	beta-HCH	378	Carbendazim
537	Bifenox	267	Carbetamid
753	Bifenthrin	344	Carbofuran
8	Binapacryl	268	Carbophenothion
686	Bioallethrin	658	Carbosulfan
604	Bioresmethrin	269	Carboxin
613	Bitertanol	927	Carfentrazone
638	Bitrex	746	Cartap
11	Blausäure	954	Carvone
599	Bleiverbindungen	398	Cetocetalet
855	BOMYL	466	CGA 18 780
856	Borsäure	636	CGA 78 039
683	Brodifacoum	394	Chinacetol
222	Bromacil	130	Chinolinderivate
618	Bromadiolon	189	Chinomethionat
803	Bromethalin	442	Chinonamid
302	Bromfenoxim	816	Chloral-bis-acylal
760	Bromid	122	Chloralchloramid
908	Bromocyclen	817	Chloralhalbacetal
210	Bromophos	818	Chloralhydrat
263	Bromophos-ethyl	342	Chloramben
264	Bromoxynil	271	Chloraniformethan
538	Brompropylat	703	Chlorazin
323	Brompyrazon	16	Chlorbensid
879	Bromuconazol	136	Chlorbenzilat
827	Bromuron	355	Chlorbromoxychinolin
539	Bufencarb	542	Chlorbromuron
815	Buminafos	9	Chlorbufam
		375	Chlorchinox

17	Chlordan	61	Coumafuryl
543	Chlordecon	704	Coumaphos
242	Chlordimeform	26	Coumatetralyl
443	Chloreturon	164	Crimidin
920	Chlorfenapyr	705	Crotoxypfos
627	Chlorfenazol	706	Crufomat
260	Chlorfenethol	707	Cufraneb
273	Chlorfenprop	131	Cumarinderivate
15	Chlorfenson	280	Cyanamid
274	Chlorfensulfid	450	Cyanatryn
239	Chlorfenvinphos	362	Cyanazin
275	Chlorflurenol	546	Cyanofenphos
89	Chloridazon	475	Cyclafuramid
192	Chlorierte Kohlenwasserstoffe	930	Cyclanilid
790	Chlorimuron	696	Cyclethrin
402	Chlormephos	336	Cycloat
388	Chlormequat	805	Cycloheximid
195	Chlornaphthalin	439	Cycloprat
691	Chloroform	811	Cycloxydim
544	Chloroneb	86	Cycluron
19	Chloroxuron	678	Cyfluthrin
238	Chlorphacinon	953	Cyhalofop
484	Chlorphonium	842	Cyhalothrin
663	Chlorphoxim	326	Cyhexatin
857	Chlorpicolinsäure	513	Cymoxanil
20	Chlorpikrin	460	Cypendazol
21	Chlorpropham	498	Cypermethrin
687	Chlorpropylat	858	Cyphenothrin
363	Chlorpyrifos	547	Cyprazin
545	Chlorpyrifos-methyl	825	Cyproconazol
664	Chlorsulfuron	907	Cyprodinil
278	Chlorthal-dimethyl	762	Cyromazin
276	Chlorthalonil	28	Dalapon
224	Chlorthiamid	437	Daminozid
22	Chlorthion	29	Dazomet
465	Chlorthiophos	708	DDE
279	Chlortoluron	30	DDT
871	Chlozolinat	958	Decansäure
436	Cholinchlorid	37	Deiquat
949	Cinidon-ethyl	888	delta-Endotoxin (aus Bac.thur.v.kurstaki)
921	Clethodim	496	Deltamethrin
895	Clodinafop	549	Demephion-O
641	Clofentezin	550	Demephion-S
455	Clofop	709	Demeton-methyl
864	Clomazone	551	Demeton-O
446	Clopyralid	710	Demeton-O-methyl
896	Cloquintocet	552	Demeton-S
910	Codlemone	33	Demeton-S-methyl
916	Coniothyrium minitans	77	Demeton-S-methyl-sulfon
25	Coumachlor	415	Desmedipham

244	Desmetryn	557	Dimexan
281	Dialifos	194	Dinatriumtetraborat
34	Diallat	883	Diniconazol
35	Diazinon	558	Dinitramin
553	Dibromchlorpropan	161	Dinitroalkylphenyl- acetat
218	Dicamba		Dinitrothiocyano- benzol
711	Dicapthon	159	Dinobuton
225	Dichlobenil	255	Dinocap
282	Dichlofenthion	68	Dinocton
203	Dichlofluanid	559	Dinofenat
712	Dichlone	560	Dinosam
283	Dichlorbenzoesäure- methylester	160	Dinoseb
138	Dichlorbenzol	43	Dinoseb-acetat
819	Dichlorisobuttersäure	430	Dinoterb
141	Dichlorisobutylen	333	Dioxacarb
713	Dichlorphen	407	Dioxathion
38	Dichlorprop	31	Dioxin
140	Dichlorpropen	429	Diphacinon
771	Dichlorprop-P	783	Diphenamid
200	Dichlorvos	563	Diphenyl
623	Diclobutrazol	714	Diphenylamin
424	Diclofop	564	Dipropetryn
284	Dicloran	565	Dipropylisocin- chomeronat
69	Dicofol	734	Disulfoton
330	Dicrotophos		Disulfoton-sulfon
285	Dicumarol	44	Ditalimfos
286	Dicyclopentadien	561	Dithianon
764	Didecyldimethyl- ammoniumchlorid	372	Dithiocarbamate
39	Dieldrin	45	Diuron
304	Dienochlor	377	DNOC
834	Diethofencarb	46	Dodemorph
521	Difenacoum	47	Dodin
865	Difenoconazol	223	DPTD
865	Difenoconazol	48	Drazoxolon
556	Difenoconazol	49	Edifenphos
397	Difenzoquat	715	Eisen-III-phosphat
836	Difethialon	461	Eisen-III-sulfat
426	Diflubenzuron	947	Eisen-II-sulfat
698	Diflufenican	633	Empenthrin
433	Dikegulac	229	Endosulfan
40	Dimefox	859	Endothal
452	Dimefuron	50	Endothion
41	Dimetan	395	Endrin
413	Dimethachlor	51	EPN
906	Dimethenamid	52	Epoxiconazol
506	Dimethipin	566	EPTC
287	Dimethirimol	875	Erbon
42	Dimethoat	289	Esfenvalerat
841	Dimethomorph	717	
124	Dimetilan	767	

928	Essigsäure	471	Fenteracol
645	Etaconazol	652	Fenthiaprop
689	Ethalfuralin	57	Fenthion
799	Ethametsulfuron	786	Fentin
634	Ethanol	55	Fentin-acetat
481	Ethephon	188	Fentin-chlorid
406	Ethidimuron	349	Fentin-hydroxid
393	Ethiofencarb	520	Fentrifanil
567	Ethiolat	719	Fenuron
53	Ethion	492	Fenvalerat
290	Ethirimol	59	Ferbam
718	Ethoat-methyl	499	Fettalkoholgemisch C8-C10
383	Ethofumesat	957	Fipronil
524	Ethoprophos	451	Flamprop
500	Ethoxyquin	780	Flamprop-ethyl
948	Ethoxysulfuron	468	Flamprop-M
125	Ethylenchlorid	952	Flazasulfuron
126	Ethylenoxid	688	Flocoumafen
829	Etofenprox	629	Fluazifop
387	Etridiazol	833	Fluazifop-P
445	Etrimfos	849	Fluazinam
389	ETU	630	Flubenzimin
54	Eulan	570	Fluchloralin
807	Famophos	657	Flucythrinat
944	Famoxadone	887	Fludioxonil
291	Fenaminosulf	830	Flufenoxuron
568	Fenamiphos	793	Flumetralin
495	Fenarimol	932	Flumioxazine
292	Fenazaflor	720	Fluometuron
885	Fenazaquin	721	Fluoracetamid
820	Fenazox	591	Fluoressigsäure
868	Fenbuconazol	153	Fluoride
410	Fenbutatin-oxid	571	Fluorodifen
766	Fenchlorazol	832	Fluoroglycofen
569	Fenchlorphos	444	Fluotrimazol
428	Fenethacarb	925	Flupyrsulfuron-methyl
438	Fenfuram	845	Fluquinconazol
956	Fenhexamid	215	Flurenol
58	Fenitrothion	654	Flurochloridon
677	Fenobucarb	666	Fluroxyppy
332	Fenoprop	912	Flurprimidol
690	Fenoxaprop	913	Flurtamone
796	Fenoxaprop-P	769	Flusilazol
765	Fenoxycarb	922	Fluthiamid
812	Fenpiclonil	650	Flutriafol
625	Fenpropathrin	680	Fluvalinat
881	Fenpropidin	91	Folpet
608	Fenpropimorph	794	Fomesafen
880	Fenpyroximat	288	Fonofos
515	Fenson	142	Formaldehyd
220	Fensulfothion	243	Formetanat

60	Formothion	593	Isobenzan
399	Fosamin	860	Isobornylthiocyano- acetat
522	Fosetyl		
942	Fosthiazate	359	Isocarbamid
748	Ftalid	221	Isocil
214	Fuberidazol	594	Isodrin
208	Fungizide	749	Isofencarb
514	Furalaxyl	408	Isofenphos
659	Furathiocarb	67	Isolan
477	Furcarbanil	414	Isomethiozin
697	Furethrin	324	Isonoruron
619	Furmecyclox	668	Isoproc carb
431	Gibberellinsäure	573	Isopropalin
651	Glufosinat	756	Isoprothiolan
774	Glutardialdehyd	411	Isoproturon
572	Glyodin	674	Isoxaben
405	Glyphosat	924	Isoxaflutole
901	Glyphosat-trimesium	810	Jodfenphos
722	Griseofulvin	653	Kali-Seife
449	Guazatin	732	Kaliumcyanat
420	Halacrinat	315	Karbutilat
681	Haloxyfop	247	Kelevan
911	Haloxyfop-R	923	Kieselgur
201	Harnstoffderivate	509	Kinetin
511	HCH	785	Kohlendioxid
64	Heptachlor	574	Korax
592	Heptachlorepoxyd	904	Kresoxim-methyl
427	Heptenophos	347	Kupferhydroxid
206	Herbizide	295	Kupfernaphthenat
137	Hexachlorbenzol	940	Kupferoktanoat
198	Hexachlorethan	296	Kupferoleat
773	Hexaconazol	147	Kupferoxychlorid
294	Hexamethylphosphorsäure- triamid	148	Kupferoxydul
403	Hexazinon	662	Kupfersulfat
779	Hexythiazox	755	Kupfersulfat,basisch
227	Holzschutzmittel	795	Kupferverbindungen
18	Hostatox	751	lambda-Cyhalothrin
607	Hymexazol	575	Landrin
523	Hyquincarb	612	Lecithin
448	Imazalil	237	Lenacil
684	Imazamethabenz	615	Leptophos
675	Imazapyr	70	Lindan
826	Imazaquin	71	Linuron
931	Imazosulfuron	354	Magnesiumphosphid
866	Imidacloprid	72	Malathion
209	Insektizide	297	Maleinsäurehydrazid
212	Ioxynil	10	Mancozeb
750	Iprobenfos	73	Maneb
419	Iprodion	74	MCPA
490	Isazofos	75	MCPB
		723	Mebenil

724	Mecarbam	191	Monochlorbenzol
76	Mecoprop	726	Monochloressigsäure
772	Mecoprop-P	259	Monocrotophos
364	Medinoterb	821	Monoethanolamin
903	Mefenpyr	82	Monolinuron
488	Mefluidid	83	Monuron
576	Menazon	231	Morfamquat
510	Mepiquat	776	Myclobutanil
517	Metalaxyl	579	Nabam
933	Metalaxyl-M	36	Naled
151	Metaldehyd	483	Naphthylessigsäurehydrazid
113	Metam	367	Napropamid
456	Metamitron	822	Naptalam
851	Metarhizium anisopliae	146	Natriumchlorat
617	Metazachlor	964	Natriumhypochlorit
945	Metconazol	626	Natriumpentaborat
245	Methabenzthiazuron	353	Natriumsilicofluorid
632	Methacrifos	251	Neburon
365	Methamidophos	609	Nema
298	Methanol	211	Nematizide
366	Methazol	156	Nickelverbindungen
504	Methfuroxam	934	Nicosulfuron
232	Methidathion	85	Nikotin
79	Methiocarb	368	Nitralin
725	Methometon	580	Nitrapyrin
299	Methomyl	853	Nitrat
770	Methopren	340	Nitrofen
219	Methoprotryn	620	Nitrosamine
80	Methoxychlor	416	Nitrothal-isopropyl
149	Methylbromid	727	Norbormid
300	Methylformiat	581	Norflurazon
150	Methylisothiocyanat	325	Noruron
240	Methylmetiram	890	Nourseothricin
861	Methylnonylketon	440	Nuarimol
81	Metiram	601	Obstbaumkarbolineum
217	Metobromuron	314	Octacid
422	Metolachlor	526	Ofurace
877	Metosulam	236	Omethoat
301	Metoxuron	729	OMS 597
337	Metribuzin	305	o-Phenylphenol
828	Metsulfovax	647	Orbencarb
672	Metsulfuron	400	Oryzalin
93	Mevinphos	962	Oxadiargyl
728	MGK R 11	390	Oxadiazon
143	Mineralöle	667	Oxadixyl
577	Mirex	441	Oxamyl
197	Mitin FF	254	Oxycarboxin
702	Mobam	32	Oxydemeton-methyl
578	Molinat	562	Oxydisulfoton
380	Moluskizide	622	Oxyfluorfen
241	Monalid	730	Oxytetracyclin

959	p,p'-FW 152	190	Promecarb
758	Pacllobutrazol	733	Prometon
918	Paecilomyces fumoroseus	96	Prometryn
134	Paraquat	310	Propachlor
87	Parathion	516	Propamocarb
88	Parathion-methyl	508	Propanil
501	Parfümöl Daphne	869	Propaquizafop
582	Pebulat	585	Propargit
655	Penconazol	97	Propazin
649	Pencycuron	479	Propenylbenzimidazol
404	Pendimethalin	505	Propetamphos
787	Pentachloranisol	66	Propham
90	Pentachlorphenol	624	Propiconazol
102	Pentanochlor	117	Propineb
494	Permethrin	216	Propoxur
554	Perthan	775	Propylenthioharnstoff
92	Phenkapton	350	Propyzamid
233	Phenmedipham	763	Prosulfocarb
369	Phenmedipham-ethyl	917	Prosulfuron
331	Phenolphthalein	396	Prothiocarb
660	Phenothrin	586	Prothiofos
346	Phenoxyalkansäuren	421	Prothoat
341	Phenthoat	823	Proximpham
199	Phenylurethan	272	Prynachlor
670	Pheromone	919	Pseudomonas chloroaphis
327	Phorat	482	Pydanon
731	Phosacetim	929	Pymetrozin
306	Phosalon	478	Pyracarbolid
334	Phosmet	960	Pyraflufen
94	Phosphamidon	132	Pyranocumarin
56	Phosphorsäure-Ester	328	Pyrazophos
13	Phosphorwasserstoff	98	Pyrethrine
307	Phoxim	639	Pyrethroide
308	Picloram	611	Pyridaphenthion
95	Pindon	610	Pyridat
163	Piperonylbutoxid	187	Pyridinbasen
432	Piproctanyl	311	Pyridinitril
309	Pirimicarb	777	Pyrifenox
583	Pirimiphos-ethyl	900	Pyrimethanil
476	Pirimiphos-methyl	692	Quarzmehl
862	Plifenat	258	Quassin
457	p-Nitroanilin	178	Quecksilber (Bis-(methyl-Hg)-sulfat)
788	Polychlorterpene		
507	PP 796	166	Quecksilber (Ethyl-Hg-acetat)
848	Primisulfuron	169	Quecksilber (Ethyl-Hg-bromid)
631	Prochloraz	170	Quecksilber (Ethyl-Hg-chlorid)
472	Proclonol	165	Quecksilber (Ethyl-Hg-harnstoff)
491	Procymidon	183	Quecksilber (Ethyl-Hg-oleat)
519	Profenofos	162	Quecksilber (Ethyl-Hg-phosphat)
584	Profluralin	168	Quecksilber (Ethyl-Hg-stearat)
909	Prohexadion	171	Quecksilber (Methoxyethyl-Hg-

	benzoat)	257	Selenverbindungen
173	Quecksilber (Methoxyethyl-Hg-chlorid)	644	Sethoxydim
174	Quecksilber (Methoxyethyl-Hg-harnstoff)	831	Sha Chong Shuang
		737	Siduron
172	Quecksilber (Methoxyethyl-Hg-silicat)	101	Simazin
		738	Simeton
177	Quecksilber (Methyl-Hg-benzoat)	739	Simetryn
205	Quecksilber (Methyl-Hg-chlorbenzoat)	963	S-Metolachlor
		914	Spiroxamine
175	Quecksilber (Methyl-Hg-dicyandiamid)	950	Spodoptera exigua
		801	Stickstoff
176	Quecksilber (Methyl-Hg-hydroxid)	740	Streptomycin
		103	Stroban (Chlorierte Terpene)
133	Quecksilber (Methyl-Hg-pentachlorphenolat)	409	Strychnin
		897	Sulcotrion
167	Quecksilber (Methyl-Hg-silicat)	329	Sulfachinoxalin
182	Quecksilber (Oxid)	587	Sulfallat
180	Quecksilber (Phenyl-Hg-acetat)	791	Sulfometuron
179	Quecksilber (Phenyl-Hg-brenzkatechin)	781	Sulfonylharnstoffe
		955	Sulfosulfuron
181	Quecksilber (Phenyl-Hg-chlorid)	104	Sulfotep
602	Quecksilberverbindungen	894	tau-Fluvalinat
694	Quinalphos	107	TCA
899	Quinclorac	588	TCBC
867	Quinmerac	473	TCMTB
852	Quinoclammin	742	TDE
915	Quinoxifen	784	Tebuconazol
99	Quintozen	905	Tebufenozid
671	Quizalofop	886	Tebufenpyrad
840	Quizalofop-P	628	Tebutam
512	R 25 788	464	Tebuthiuron
642	R-29148	108	Tecnazen
643	R-33865	235	Tecoram
606	Rabenzazol	682	Teflubenzuron
757	Rapsöl	778	Tefluthrin
635	Repellent	589	Temephos
392	Resmethrin	596	TEPP
846	Rimsulfuron	417	Terbacil
351	Rodentizide	459	Terbufos
193	Rotenon	293	Terbumeton
313	S 421	316	Terbuthylazin
735	Salicylanilid	246	Terbutryn
891	Schalenwickler-Granulosevirus	597	Tetrachlorkohlenstoff
736	Schradan	317	Tetrachlorvinphos
184	Schwefel	941	Tetraconazole
768	Schwefelkalkbrühe	109	Tetradifon
595	Schwefelkohlenstoff	458	Tetramethrin
78	Scillirosid	110	Tetrasul
252	Sebuthylazin	129	Thalliumsulfat
373	Secbumeton	256	Thiabendazol
		384	Thiazafluron

761	Thifensulfuron	374	Vondozeb
747	Thiobencarb	114	Warfarin
14	Thiochinox	228	Wildschadenverhütungsmittel
185	Thiocyanate	467	Xylmedipham
497	Thiocyclam	673	Z-9-Dodecenylnacetat, Z9-12Ac
838	Thiodicarb		
493	Thiofanox	898	zeta-Cypermethrin
319	Thiometon	669	Zibethextrakt
204	Thionazin	116	Zineb
339	Thiophanat	3	Zinkphosphid
370	Thiophanat-methyl	743	Zinn-Verbindungen
119	Thiram	303	Zinoc
621	Tolclofos-methyl	118	Ziram
371	Tolyfluanid	503	Zusatzstoffe
754	Triacontanol		
425	Triadimefon		
605	Triadimenol		
135	Triallat		
115	Triamiphos		
789	Triapenthenol		
802	Triasulfuron		
202	Triazine		
401	Triazophos		
676	Triazoxid		
800	Tribenuron		
808	Trichlophenidin		
376	Trichloracetonitril		
158	Trichlordinitrobenzol		
112	Trichlorfon		
249	Trichloronat		
157	Trichlortrinitrobenzol		
525	Triclopyr		
320	Tridemorph		
386	Trietazin		
809	Trifenmorph		
835	Triflumuron		
321	Trifluralin		
882	Triflusulfuron		
338	Triforin		
878	Trimesium-Kation		
648	Trimexachlor		
824	Trimorphamid		
893	Trinexapac		
226	Trioxymethylen		
470	Tripropindan		
936	Triticonazol		
487	Validamycin A		
744	Valone		
234	Vamidothion		
745	Vernolat		
412	Vinclozolin		

Anlage 5 – Wirkstoffvariante

<u>Code</u>	<u>Decodierung</u>		
C00	Cis-Form	X08	Aluminium-Salz
D00	D-Isomere	X09	Magnesium-Salz
D31	D-Isomere, DMA	X10	K/Na/DMA-Salz
H00	Kristallwasserfrei	X11	Trimesium (Trimethylsulfonium-Salz)
H01	Monohydrat	X20	Dichlorid
H03	Mono- und Heptahydrat (Gemisch)	X21	Dibromid
H07	Heptahydrat	X22	Sulfat
I00	Isomerengemisch	X23	Hydrochlorid
I01	Isomeres I	X24	Nitrat
I02	Isomeres 2	X25	Chlorid
I03	Isomeres 3	X26	Manganchlorid-Komplex
I04	Isomeres 4	X27	Methylsulfat
L00	L-Isomere	X30	Monomethylamin-Salz
M01	Metabolit 1	X31	Dimethylamin-Salz
O00	Gemisch von optischen Isomeren	X32	Monoethylamin-Salz
O01	Optische Isomere A	X33	Diethylamin-Salz
O02	Optische Isomere B	X34	Diethanolamin-Salz
P00	P-Isomere	X35	Triethanolamin-Salz
P01	Methyl-nonyl-acetaldehyd	X36	Isopropylamin-Salz
P54	P-Butylester	X37	Diethanolamin/ Dimethylamin-Salz
S01	Stellungs-Isomeres 1	X38	Dimethylalkylamin-Salz
ST1	var. kurstaki	X39	Monoethanolamin-Salz
ST2	var. tenebrionis	X40	Dimethylcocosamin [97 %tert.Amine,
ST3	var. aizawai		C _x H _{2x} +1N(CH ₃) ₂]-Salz
ST4	aus Pseudomonas fluorescens	X50	Methyl-Ester
ST5	Stamm T 99	X51	Ethyl-Ester
T00	Trans-Form	X52	Amyl-Ester
V01	basisch	X53	Isooctyl-Ester
W00	Wirksamer Bestandteil	X54	Butyl-Ester
W01	Quecksilber (wirksamer Bestandteil)	X55	Butylglykol-Ester
W02	Kupfer (wirksamer Bestandteil)	X56	Hexyl-Ester
W03	PH 3 (wirksamer Bestandteil)	X57	Butoxyethyl-Ester
W04	SO 2 (wirksamer Bestandteil)	X58	Octansäure-Ester
X00	Grundkörper	X59	Isopropyl-Ester
X01	Natrium-Salz	X60	Octyl-Ester
X02	Kalium-Salz	X61	Isobutylester
X03	Kalium/Natrium-Salz	X62	Butoxyethanolester
X04	Calzium-Salz	X63	1-Methyl-heptylester
X05	Mangan-Salz	X64	Ethoxyethylester
X06	Ammonium-Salz	X65	Octansäure/Buttersäure-Ester
X07	Lithium-Salz	X66	Buttersäureester
		X67	Isopropylester
		X68	Heptansäure-Ester
		X69	Oktanoat/Heptanoat
		X70	Kupferchlorid-Komplex

X71	Butoxypropylester
X80	Acetat
X81	Hydrogenoxalat
X82	Mg/Na-Salz
X83	Propargyl (2-Propinylester)
X84	Mexyl (1-Methyl- hexylester)

Anlage 6 – Art der Formulierung eines Pflanzenschutzmittels

	Decodierung		
AB	Körnerköder	SC	Suspensionskonzentrat
AE	Aerosoldose oder -flasche	SE	Suspoemulsion
AL	Sonstige Flüssigkeiten zur unverdünnten Anwendung	SG	Wasserlösliches Granulat
AP	Sonstiges Pulver	SL	Wasserlösliches Konzentrat
BB	Blockköder	SP	Wasserlösliches Pulver
BR	Formkörper	SS	Naßbeize
CB	Köderkonzentrat	SU	ULV-Suspensionskonzentrat
DC	Dispergierbares Konzentrat	TB	Tablette
DS	Saatgutpuder oder Trockenbeize	TP	Streupulver
EC	Emulgierbares Konzentrat (Emulsionskonzentrat)	UL	ULV-Lösung
EO	Emulsion, Wasser in Öl (Invertemulsion)	VP	Verdampfende Wirkstoffe enthaltendes Produkt
ES	Emulsion zur Saatgutbehandlung	WG	Wasserdispergierbares Granulat
EW	Emulsion, Öl in Wasser	WP	Wasserdispergierbares Pulver
FD	Räucherdose	WS	Schlämmpulver oder Schlammbeize
FK	Räucherkerze	XX	Sonstige
FP	Räucherpatrone		
FR	Räucherstäbchen		
FS	Suspensionskonzentrat zur Saatgutbehandlung		
FT	Räuchertablette		
FU	Räuchermittel		
FW	Räucherwürfel		
GA	Gas (in Druckpackung)		
GB	Granulatköder		
GE	Gaserzeugendes Produkt		
GG	Makrogranulat (2000-6000 µm)		
GL	Emulgierbares Gel		
GR	Granulat		
GS	Paste auf Ölbasis		
GW	Wasserlösliches Gel		
HN	Heißvernebelungsmittel		
KN	Kaltvernebelungsmittel		
LA	Streichlack		
LS	Feuchtbeize		
ME	Mikroemulsion		
MG	Mikrogranulat (100-600 µm)		
PA	Paste		
PB	Plättchenköder		
PC	Gel- oder Pastenkonzentrat		
PR	Pflanzenstäbchen		
PS	Pilliertes oder behandeltes Saatgut		
RB	Fertigköder		
SB	Brockenköder		

Anlage 7 – Wirkungsbereich von Pflanzenschutzmitteln

Code	Decodierung
A	Akarizid
B	Bakterizid
E	Pheromon
F	Fungizid
H	Herbizid
I	Insektizid
K	Keimhemmungsmittel
L	Leime, Wachse, Baumharze
M	Molluskizid
N	Nematizid
P	Repellent, Wildschadenverhütungsmittel
R	Rodentizid
V	Virizid
W	Pflanzenwachstumsregulator

Anlage 8 – Einsatzgebiet

Code	Decodierung
A	Ackerbau
B	Baumschulen
F	Forst
G	Gemüsebau
H	Hopfenbau
N	Nichtkulturland
O	Obstbau
Q	Quarantäne Zwecke
R	Grünland
S	Sonderkulturen
V	Vorratsschutz
W	Weinbau
Z	Zierpflanzenbau

Anlage 9 – Anwendungsbereich

Code	Decodierung
BC	Container (für Warensendungen)
DG	Geräte
DK	Kulturgefäße
DS	Stellflächen
DX	Stellflächen, Geräte, Untergefäße
DY	Geräte und Kulturgefäße
F1	Freiland oder unter Glas
F2	Verschulbeete und Quartiere
F3	Kleinlager
F4	Großlager
FA	Anzuchtbeete, Saatbeete
FC	Containerkulturen im Freiland
FD	Mistbeet
FK	bei Lagerung im Freiland unter gasdichten Planen und Folien
FL	Lager
FN	Normalanlagen
FQ	Quartier
FR	Erds substrat unter gasdichten Planen
FU	unter Sträuchern
FV	Verschulbeete
FX	Freiland
FY	Flachlager
FZ	Freiland, liegendes Holz
HA	Saat- und Anzuchtbeete (Haus- und Kleingarten-Bereich)
HH	Hydrokultur (Haus- und Kleingarten-Bereich)
HU	unter Glas und Folientunnel (Haus- und Kleingarten-Bereich)
HX	Haus- und Kleingarten-Bereich)
HZ	Zimmer, Büroräume und Balkone (Haus- und Kleingarten-Bereich)
KA	Apf ellagerzellen mit erhöhtem CO ₂ -Gehalt
KÄ	Atmosphären-Druckkammer mit Kreislaufsystem
KC	Carvex-Druckkammer
KG	Gut troff-Druckkammer
KK	Klimakammer
KM	Begasungskammer mit Kreislaufbegasung
KO	Begasungskammer ohne Kreislaufbegasung
KP	Pex-Druckkammer
KR	Räucher kammer
KV	Vaku umkammer mit Kreislaufbegasung
KX	Kammer
ML	in leeren Mühlen
MX	in Mühlen
MY	in Mühlen und Speichern
PB	Beetkultur
PS	Sackkultur
RA	leere Säcke in hinreichend gasdichten Räumen
RB	Begasungsanlagen

RF	bei Lagerung in Lagerräumen unter gasdichten Planen und Folien
RK	in Kellern
RL	in leeren Räumen
RP	bei Lagerung unter gasdichten Planen
RS	in Speichern
RT	auf Schüttboden
RU	in unbewohnten Räumen
RW	in Sackstapeln unter gasdichten Planen bzw. in hinreichend gasdichten Räumen
RX	in Räumen
SA	Alu-Silozellen
SB	Betonsilo auf bäuerlichen Speichern
SD	Degesch-Kleinsilo
SG	Gewebesilo
SH	Holzsilos auf bäuerlichen Speichern
SK	gasdichte Silozelle mit Kreislaufbegasung
SL	leere Silozellen
SO	gasdichte Silozelle ohne Kreislaufbegasung
UA	Anzucht- und Topferde
UB	Frühbeet (Saatbeet)
UC	Containerkulturen unter Glas
UD	Anzucht- und Saatbeete unter Glas
UE	Topfkultur einschließlich Beet- und Balkonpflanzen in Töpfen unter Glas
UF	unter Tunnelfolie
UG	unter Glas
UH	Hydrokultur im Gewächshaus
UJ	Jungpflanzenanzucht unter Glas
UL	Sandstellbeete (unter Glas)
UM	Bewässerungsmatten (unter Glas)
UN	unter Flachfolie
UP	in Plastiksäcken
US	Sandstellbeete
UT	Topfkulturen unter Glas
UV	Vliesstellbeete (unter Glas)
V0	leere Säcke
VF	bei Umlagerung mit dem Förderband
VG	leere Getreidesäcke
VR	Redler, Elevatoren und Zulaufrohre
W1	Baumschulen und Muttergärten
WA	unter Altholz
WB	Baumschulen
WC	Baumschulen und Kämme
WD	Dickungsrand
WF	auf Kahlflächen
WG	Gehölz
WH	liegendes Holz
WK	Kultur (Jungpflanzen)
WM	Muttergärten
WN	Naturverjüngung
WS	auf Saat- und Verschulbeeten

WT	auf Verschulbeeten
WU	auf Kahlflächen oder unter Altholz ohne Jungwuchs
WV	auf Jungwuchsflächen
WZ	zur Kulturvorbereitung
ZH	Hydrokultur in Zimmern und Büroräumen
ZX	Zimmer und Büroräume

Anlage 10 – Pflanzen, -art, -erzeugnisse/Objekt

<u>Code</u>	<u>Decodierung</u>		
ABSLA	Krambe	BRSOF	Rosenkohl
ACHMI	Gemeine Schafgarbe	BRSOG	Kohlrabi
ACHSS	Schafgarbe	BRSOK	Brokkoli
ACRCA	Acer campestre	BRSOL	Weißkohl
AFEGR	Dill	BRSOM	Markstammkohl
AGCBI	Champignon	BRSOR	Rotkohl
AGSTE	Rotes Straußgras	BRSOS	Wirsing
ALLAS	Schalotte	BRSOX	Gemüsekohlrabi
ALLCE	Zwiebel	BRSRE	Stielmus
ALLFI	Winterheckzwiebel	BRSRO	Rüben
ALLPO	Porree	BRSRR	Stoppelrübe
ALLSC	Schnittlauch	BRSRS	Speiserübe
ALUSS	Erle	BRSSA	Winterrüben
ANRCE	Kerbel	CAFPA	Calla
APUGD	Bleichsellerie	CAHJA	Camellia japonica
APUGR	Knollensellerie	CAZHY	Calceolaria-Hybriden
APUGS	Schnittsellerie	CHYFR	Strauchige Wucherblume
APUGV	Sellerie	CHYIN	Chrysantheme, Indicum-Hybriden
ARREL	Glatthafer	CHYSS	Chrysanthemum-Arten
ARWLA	Meerrettich	CHYVE	Denthranthea x grandiflorum (Chrysanthemum-)
ASPOB	Bleichspargel	CICEC	Krause Winterendivie
ASPOF	Spargel	CICEL	Breitblättrige Endivie
ASPOG	Grüenspargel	CICEX	Endivie
ATHSS	Löwenmaul	CICIF	Chicoree
AVESA	Hafer	CICIS	Wurzelzichorie
BEAVA	Zuckerrübe	CIPBE	Carpinus betulus
BEAVC	Futterrübe	CMASA	Leindotter
BEAVD	Rote Bete	CNISA	Hanf
BEAVF	Stielmangold	CNKMA	Maiglöckchen
BEAVV	Schnittmangold	COFAR	Kaffee
BEAVX	Zucker- und Futterrübe	CORSA	Koriander
BEBTH	Berberis thunbergii	CPSAN	Gemüsepaprika
BEGEH	Begonie, Elatior-Hybriden	CRYCA	Kümmel
BEGKH	Knollenbegonien-Hybriden	CSCMO	Crataegus monogyna
BEGLH	Begonie, Lorraine-Hybriden	CTTDA	Cotoneaster dammeri
BEGSH	Begonie, Semperflorens-Hybriden	CUMME	Melone
BEGSS	Begonia-Arten	CUMSA	Gurke
BRMSS	Bromelien	CUUPE	Kürbis
BRSAB	Brassica-Arten (Ackerbaukulturen)	CUUPG	Zucchini
BRSCH	Chinakohl	CYDOB	Quitte
BRSNA	Kohlrübe	CYLAV	Haselnuß
BRSNN	Raps	CYZPE	Alpenveilchen
BRSNS	Sommerraps	DACGL	Knaulgras
BRSNW	Winterraps	DAHPI	Dahlia pinnata
BRSOB	Blumenkohl	DAUCS	Möhre
BRSOC	Grünkohl	DELHY	Delphinium-Hybriden
		DIKLA	Wolliger Fingerhut

DINBA	Bartnelke	MATCH	Kamille
DINCA	Chabaudnelke	MEDSA	Luzerne
DINPO	Polsternelken	MENPI	Pfefferminze
DINSS	Dianthus-Arten	MLSOF	Melisse
EICGR	Erica gracilis	NIOTA	Tabak
EPHPU	Weihnachtsstern	NNBSG	Blatt- und Sproßgemüse
EPHSS	Euphorbia-Arten	NNEXP	Expeller
FAGES	Buchweizen	NNFHS	Fetthaltige Samen
FAUSS	Fagus-Arten	NNFUT	Futtermittel
FAUSY	Rotbuche	NNGEF	Getreideerzeugnisse (Flocken)
FESPR	Wiesenschwingel	NNGEM	Getreideerzeugnisse (Mehle)
FESRU	Roter Schwingel	NNGEZ	Getreideerzeugnisse
FOEVA	Gemüsefenchel	NNGRI	Griß
FOEVD	Gewürzfenchel	NNKGS	Klee gras
FOEVU	Fenchel	NNKNG	Knollengewächse (Zierpflanzen)
FRAAN	Erdbeere	NNNAA	Gewürze
FUCFU	Fuchsia fulgens	NNNAC	Ackerbaukulturen
FUCHY	Fuchsia-Hybriden	NNNAD	Drogen
FUCSS	Fuchsia-Arten	NNNAP	Arzneipflanzen
GEBJA	Gerbera	NNNBA	Baumschulgehölze
GGGGG	Gräser	NNNFW	Grünland, Weide, Wiese
GLAHY	Gladiolus-Hybriden	NNNGE	Getreide (Gerste, Hafer, Roggen, Triticale, Weizen)
GLXMA	Sojabohne	NNNGG	Getreide (einschließlich Buchweizen, Hirse, Mais, Reis)
HELAN	Sonnenblume	NNNHF	Haferflocken
HIBRS	Hibiscus rosa-sinensis	NNNHK	Heilkräuter
HORVS	Sommergerste	NNNHP	Hackfrucht
HORVW	Wintergerste	NNNKB	Blattkohle
HORVX	Gerste	NNNKK	Kopfkohle (einschließlich Rosenkohl)
HUMLU	Hopfen	NNNKL	Blumenkohle
HYEMA	Garten-Hortensie	NNNKS	Kopfsalate
HYESS	Hortensie	NNNLF	Futterleguminosen
HYPSS	Johanniskraut	NNNLG	Hülsengemüse
IUGRE	Walnuß	NNNLK	Klee-Arten
LACIC	Salat	NNNMK	Körnermischungen
LACSC	Kopfsalat	NNNMM	Pflanzenmaterial
LACSO	Bindsalat	NNNOB	Beerenobst
LACSP	Schnittsalat	NNNOG	Obstgehölze
LACSR	Römischer Salat	NNNOK	Kernobst
LAXSS	Lärche	NNNON	Nüsse
LEPSA	Kresse	NNNOO	Obstkulturen
LIGOV	Ligustrum ovalifolium	NNNOS	Steinobst
LIGVU	Ligustrum vulgare	NNNSP	Schutzpflanzung
LILSS	Lilium-Arten	NNNSZ	Speisezwiebeln
LIRSS	Liatris	NNNTE	Tee
LIUUT	Lein	NNNVF	Fruchtgemüse
LOLSS	Weidelgras-Arten	NNNVL	Blatt- und Stielgemüse
LUPLU	Gelbe Lupine	NNNVV	Gemüse
LUPSS	Lupine-Arten		
LYPES	Tomate		
MABSD	Apfel		
MAJHO	Majoran		

NNNVW	Wurzelgemüse	PRNDS	Mirabelle
NNNWL	Laubholz	PRNKI	Kirsche
NNNWN	Nadelholz	PRNPS	Pfirsich
NNNWU	Weinbau	PRNSN	Schlehe
NNNWW	Forstpflanzen	PSTME	Douglasie
NNNZA	Sommerblumen	PYUCO	Birne
NNNZB	Balkonpflanzen	QUESS	Eiche
NNNZC	Zierkoniferen	RAPSN	Rettich
NNNZD	Stauden	RAPSR	Radieschen
NNNZG	Ziergehölze	RHERH	Rhabarber
NNNZI	Zimmerpflanzen	RHOSI	Rhododendron simsii
NNNZJ	Zwiebelgewächse (Zierpflanzen)	RIBJO	Johannisbeere
NNNZS	Schnittblumen	RIBNI	Schwarze Johannisbeere
NNNZT	Topfpflanzen	RIBRU	Rote Johannisbeere
NNNZU	Zierpflanzenbau	RIBRW	Weiß Johannisbeere
NNNZW	Rasen	RIBUC	Stachelbeere
NNNZZ	Zierpflanzen	ROSSS	Rosen
NNPFL	Pflanzliche Lebensmittel	RUBFR	Brombeere
NNTRO	Trockenobst	RUBID	Himbeere
NNVGR	Vorratsgüter	RUDSS	Sonnenhut
OROSA	Serradella	SALOF	Salbei
ORYSA	Reis	SAMNI	Schwarzer Holunder
PAPSO	Mohn	SAXVI	Korbweide
PARCR	Schnittpetersilie	SCVHI	Schwarzwurzel
PARCT	Wurzelpetersilie	SECCE	Roggen
PARSS	Petersilie	SECCS	Sommerroggen
PAVSA	Pastinak	SECCW	Winterroggen
PELPE	Pelargonium peltatum	SINAL	Senf
PELSS	Pelargonium-Arten	SNNHY	Sinningia-Hybriden
PELZO	Pelargonium zonale	SOLME	Aubergine
PEUHY	Petunia-Hybriden	SOLTU	Kartoffel
PHCTA	Phacelia	SPQOL	Spinat
PHLPR	Wiesenlieschgras	SPVVH	Spiraea vanhouttei
PHSVN	Buschbohne	STIHO	Bohnenkraut
PHSVV	Stangenbohne	SYPCH	Symphoricarpos chenaultii
PIBSA	Futtererbse	TAGER	Tagetes erecta
PIBST	Erbse	TAROF	Löwenzahn
PIESS	Fichte	THOCA	Kakao
PIMSA	Kleine Bibernelle	THUOC	Thuja occidentalis
PIMSS	Bibernelle	TRFAL	Alexandrinerklee
PIUSS	Kiefer	TRFIN	Inkarnatklee
POPSS	Pappel	TRFPR	Rotklee
PPPPP	Hirse	TRFRE	Weißklee
PRISS	Primula-Arten	TRXFL	Goldhafer
PRNAR	Aprikose	TRZAS	Sommerweizen
PRNAV	Süßkirsche	TRZAW	Winterweizen
PRNCE	Sauerkirsche	TRZAX	Weichweizen
PRNDD	Zwetschge	TRZDU	Hartweizen
PRNDI	Reineclaude	TRZSP	Dinkel
PRNDO	Pflaume	TRZSS	Weizen
		TTLSS	Triticale

TULSS	Tulipa-Arten
VACMY	Heidelbeere
VALOF	Baldrian
VEBHY	Verbena-Hybriden
VICFJ	Dicke Bohne
VICFM	Ackerbohne
VICSA	Sommerwicke
VIOWH	Garten-Stiefmütterchen
VITVI	Weinrebe
VLLLO	Feldsalat
YABRO	Abwasserrohre
YCERE	Getreidekörner
YCEST	Vorratslagerndes Getreide
YGEBO	Gewässerböschungen
YGLES	Gleisanlage
YHADA	Hausdächer
YHafa	Hausfassaden
YLAGE	Einzelstämme
YLAGL	Langholzpolter
YLAGS	Schichtholzpolter
YLAGX	Lagerholz
YMBAM	Wege und Plätze mit Holzgewächsen
YNIGF	Extensiv genutzte Grasfläche
YOBAM	Wege und Plätze ohne Holzgewächse
YSAAT	Saatbeet
YSTGE	Getreidestoppel
YSTIL	Stillegungsflächen
YSTZE	Maisstoppel
YWASS	Gewässer
YXBAM	Wege und Plätze
ZEAMS	Zuckermais
ZEAMX	Mais
ZIHEL	Zinnie
ZZZZZ	Kulturpflanzen

Anlage 11 – Schadorganismus/Zweckbestimmung

Code	Decodierung	*)
ALTEBA	Kohlschwärze	K
ALTESO	Dürrfleckenkrankheit	K
ALTESP	Alternaria-Arten	K
APHASP	Aphanomyces-Arten	K
BLUMJA	Sprühfleckenkrankheit	K
BOMXX	Bodenmüdigkeit	K
BOTRCI	Botrytis cinerea	K
BOTRFA	Botrytis fabae	K
BOTRSP	Botrytis-Arten	K
BXVXXX	Viroide	K
BXXVEE	Viren	K
CERAPI	Blaufäule	K
CERASP	Ceratocystis-Arten	K
CERCBE	Cercospora beticola	K
COCHSA	Drechslera sorokiniana	K
COLLCC	Colletotrichum coccodes	K
COLLLD	Brennfleckenkrankheit	K
CRONRI	Säulenrost	K
CYLDSC	Cylindrocladium scoparium	K
DIDYAP	Rutensterben	K
DIDYBR	Didymella bryoniae	K
DIDYLY	Didymella lycopersici	K
DIPCEA	Rotfleckenkrankheit	K
DIPCRO	Sternrußtau	K
DREPRI	Blattfallkrankheit	K
ELSIVE	Brennfleckenkrankheit	K
ERWIAM	Feuerbrand	K
ERYSSP	Echter Mehltau	K
FULVFU	Samtfleckenkrankheit	K
FUSACU	Fusarium culmorum	K
FUSASP	Fusarium-Arten	K
FXBXXX	Bodenpilze	K
FXKUXX	Keimlings- und Umfallkrankheiten	K
FXUUXX	Umfallkrankheiten	K
FXXXXX	Pilzliche Schaderreger	K
GAEUGR	Schwarzbeinigkeit	K
GLOEOS	Gloeosporium	K
GLOMCI	Bitterfäule	K
GNOMER	Blattbräune	K
GNOMFR	Gnomonia fructicola	K
HELMSO	Silberschorf	K
HELMSP	Helminthosporium-Arten	K
LEPTAV	Halmbruchkrankheit	K
LEPTMA	Wurzelhals- und Stengelfäule	K
LEPTNO	Septoria nodorum	K
LOPHPI	Schütte	K
MICNNI	Schneesimmel	K
MICRAL	Eichen-Mehltau	K

MONIFG	Monilinia fructigena	K
MONILA	Monilinia laxa	K
MYCOBR	Mycosphaerella brassicicola	K
MYCOFR	Weißfleckenkrankheit	K
MYCOLG	Ascochyta chrysanthemi	K
NECTGA	Obstbaumkrebs	K
PAXXXX	Auflaufkrankheiten	K
PBXXXX	Pilzliche Blattfleckenerreger	K
PENICO	Penicillium corymbiferum	K
PENISP	Penicillium-Arten	K
PEROBR	Peronospora brassicae	K
PEROSP	Falscher Mehltau	K
PEROTA	Blauschimmel	K
PHOPVI	Phomopsis viticola	K
PHSPEU	Blattfleckenkrankheit	K
PHYTCC	Phytophthora cactorum	K
PHYTCN	Phytophthora cinnamomi	K
PHYTCP	Phytophthora capsici	K
PHYTCR	Phytophthora cryptogea	K
PHYTFR	Phytophthora fragariae	K
PHYTIN	Phytophthora infestans	K
PHYTNN	Phytophthora nicotianae	K
PHYTNP	Wurzelfäule	K
PHYTPO	Phytophthora porrii	K
PHYTSP	Phytophthora-Arten	K
PLADBR	Kohlhernie	K
PLASMO	Plasmodiophoromycota	K
PLASVI	Reben-Peronospora	K
PLXXXX	Pilzliche Lagerfäule	K
PSDCHE	Halmbruchkrankheit	K
PSPECU	Pseudoperonospora cubensis	K
PSPEHU	Hopfen-Peronospora	K
PSPZTR	Roter Brenner	K
PUCCHD	Gerstenzwergerost	K
PUCCRR	Roggen-Braunrost	K
PUCCRT	Weizen-Braunrost	K
PUCCST	Gelbrost	K
PYRNAV	Streifenkrankheit: Hafer	K
PYRNGR	Streifenkrankheit: Gerste	K
PYRNTE	Netzfleckenkrankheit	K
PYRNTR	Helminthosporium tritici-repentis	K
PYRPBR	Cylindrosporium concentricum	K
PYTHSP	Pythium-Arten	K
RAMUBE	Ramularia beticola	K
RAMUDE	Blattfleckenkrankheit	K
RBSPRU	Rankenkrankheit	K
RHIZSO	Rhizoctonia solani	K
RHYNSE	Rhynchosporium secalis	K
SCLEMI	Sclerotinia minor	K
SCLESC	Sclerotinia sclerotiorum	K
SCLESP	Sclerotinia-Arten	K

SCLESQ	Botrytis squamosa	K
SCLETR	Sclerotinia trifoliorum	K
SCLOCE	Sclerotium cepivorum	K
SEPTSP	Septoria-Arten	K
SEPTTR	Septoria tritici	K
SPHTRE	Kolbenbrand	K
STIGCA	Schrotschußkrankheit	K
TAPHDE	Kräuselkrankheit	K
TAPHPR	Narrentaschenkrankheit	K
THIEBA	Thielaviopsis basicola	K
TILLCA	Steinbrand	K
TILLCO	Zwergsteinbrand	K
TYPHIN	Typhula incarnata	K
UNCINE	Echter Mehltau der Weinrebe	K
UREDXX	Rostpilze	K
UROCOC	Stengelbrand	K
USTIAV	Flugbrand	K
USTINH	Gerstenflugbrand	K
USTINT	Weizenflugbrand	K
VALSLE	Valsa leucostoma	K
VENTIN	Lagerschorf	K
VERTFU	Verticillium fungicola	K
VERTIC	Verticillium	K
ZZYYEE	Bakterielle Schaderreger	K
AAAAA	Algen	P
AAAF A	Fadenalgen	P
ACHMI	Gemeine Schafgarbe	P
AETCY	Gemeine Hundspetersilie	P
AGRRE	Gemeine Quecke	P
ALOMY	Acker-Fuchsschwanz	P
ALSPA	Gemeiner Froschlöffel	P
AMARE	Zurückgebogener Amarant	P
AMASS	Amarant-Arten	P
ANRSY	Wiesen-Kerbel	P
ANTAR	Acker-Hundskamille	P
ANTSS	Hundskamille-Arten	P
APESV	Gemeiner Windhalm	P
ATXPA	Spreizende Melde	P
ATXSS	Melde-Arten	P
AVEFA	Flug-Hafer	P
BEAVA	Zuckerrübe	P
BEAVC	Futterrübe	P
BROSS	Trespe-Arten	P
BROST	Taube Trespe	P
CAGSE	Gemeine Zaunwinde	P
CHEAL	Weißer Gänsefuß	P
CHESS	Gänsefuß-Arten	P
CHLORO	Grünalgen (Chlorophyta)	P
CHYSE	Saat-Wucherblume	P
CIRAR	Acker-Kratzdistel	P
CIRSS	Kratzdistel-Arten	P

CONAR	Acker-Winde	P
CRUSS	Distel-Arten	P
CRXSS	Segge-Arten	P
DECCA	Rasen-Schmiele	P
DIGSS	Fingerhirse-Arten	P
ECHCG	Gemeine Hühnerhirse	P
EQUAR	Acker-Schachtelhalm	P
EQUPA	Sumpf-Schachtelhalm	P
FFFCO	Korbblütengewächse	P
FFFKR	Kreuzblütengewächse	P
FFFUM	Doldengewächse	P
GAELA	Acker-Hohlzahn	P
GAESS	Hohlzahn-Arten	P
GAETE	Stechender Holzzahn	P
GALAP	Kletten-Labkraut	P
GALSS	Galium-Arten	P
GASCI	Zottiges Franzosenkraut	P
GASPA	Kleinblütiges Franzosenkraut	P
GASSS	Franzosenkraut-Arten	P
GLYFL	Flutender Schwaden	P
GLYMA	Wasser-Schwaden	P
HERSP	Wiesen-Bärenklau	P
HOLMO	Weiches Honiggras	P
HORSS	Gerste-Arten	P
IUNCG	Knäuel-Binse	P
IUNEF	Flatter-Binse	P
IUNIN	Graugrüne Binse	P
IUNSS	Binse-Arten	P
LAMSS	Taubnessel-Arten	P
LEBAU	Herbst-Löwenzahn	P
LLLLL	Flechten	P
LYSVU	Gemeiner Gilbweiderich	P
MATSS	Kamille-Arten	P
MERAN	Einjähriges Bingelkraut	P
MHTPO	Brunnen-Lebermoos	P
MMMMM	Moose	P
NNNAB	Schwimmblattpflanzen	P
NNNAE	Emerse Pflanzen	P
NNNAS	Submerse Pflanzen	P
NNNGA	Ausfallgetreide	P
NNNHS	Sträucher	P
NNNRS	Bäume	P
NNNST	Stockholz	P
NNNVP	Holzgewächse	P
NNNWL	Laubholz	P
OENAQ	Wasserfenchel	P
PANSS	Hirse-Arten	P
PHRCO	Gewöhnliches Schilf	P
POAAN	Einjähriges Rispengras	P
POLCO	Gemeiner Windenknöterich	P
POLSS	Knöterich-Arten	P

PTEAQ	Adlerfarn	P
RANRE	Kriechender Hahnenfuß	P
RANSS	Hahnenfuß-Arten	P
RAPRA	Acker-Hederich	P
RUBFR	Echte Brombeere	P
RUBID	Himbeere	P
RUMAL	Alpen-Ampfer	P
RUMCR	Krauser Ampfer	P
RUMOB	Stumpfbblätteriger Ampfer	P
RUMSS	Ampfer-Arten	P
SEDSS	Mauerpfeffer-Arten	P
SENVU	Gemeines Kreuzkraut	P
SETSS	Borstenhirse-Arten	P
SETVI	Grüne Borstenhirse	P
SINAR	Acker-Senf	P
SONAR	Acker-Gänsedistel	P
SPGSS	Igelkolben-Arten	P
STEME	Vogelmiere	P
THLAR	Acker-Hellerkraut	P
TTTDD	Zweikeimblättrige Unkräuter	P
TTTDS	Zweikeimblättrige Samenunkräuter	P
TTTMM	Einkeimblättrige Unkräuter	P
TTTMS	Einkeimblättrige Samenunkräuter	P
TUSFA	Gemeiner Huflattich	P
TYHSS	Rohrkolben-Arten	P
TYPAR	Rohrglanzgras	P
URTDI	Große Brennessel	P
URTUR	Kleine Brennessel	P
VERFI	Faden-Ehrenpreis	P
VERSS	Ehrenpreis-Arten	P
VICSS	Wicke-Arten	P
VIOAR	Feld-Stiefmütterchen	P
ZZZZZ	Pflanzen	P
TAROF	Wiesen-Löwenzahn	P
AADVXX	Vögel	T
ACALCM	Erdbeerwickler	T
ACARSP	Milben	T
ACROAS	Lauchmotte	T
ADLGCO	Douglasienwollaus	T
ADLGSP	Tannengalläuse	T
AGLAAL	Blauer Erlenblattkäfer	T
AGMYSP	Minierfliegen	T
AGRISP	Schnellkäfer	T
AGROSP	Erdraupen	T
ALEUFA	Erdbeermottenschildlaus	T
ALEUPR	Kohlmottenschildlaus	T
ALEUSP	Weißer Fliegen	T
ANTHPO	Apfelblütenstecher	T
ANTHRU	Erdbeerblütenstecher	T
APHDLH	Laubholzläuse	T
APHDLW	Wollige Laubholzläuse	T

APHDNG	Gallenbildende Nadelholzläuse	T
APHDNH	Nadelholzläuse	T
APHDNW	Wollige Nadelholzläuse	T
APHIFA	Schwarze Bohnenblattlaus	T
APHISA	Holunderblattlaus	T
APIOEL	Luzerneknospenstecher	T
APIOTE	Stengelstecher	T
APLOSP	Blattnematoden	T
APXXSP	Röhrenblattläuse	T
ARGPVA	Grauer Knospenwickler	T
ARIOSP	Wegschnecken	T
ARVCTE	Schermaus	T
ARVISP	Wühlmäuse	T
ATALCO	Kohlrübenblattwespe	T
ATOMLI	Moosknopfkäfer	T
BARABR	Kohleule	T
BEMITA	Tabakmottenschildlaus	T
BOARRH	Rhombenspanner	T
BORKEN	Borkenkäfer	T
BRVCBR	Mehlige Kohlblattlaus	T
BUPRSP	Prachtkäfer-Arten	T
BYCTBE	Rebstichler	T
CAPRCA	Rehwild	T
CAPURE	Fruchtschalenwickler	T
CAPUSP	Schalenwickler	T
CARPP0	Apfelwickler	T
CASSOR	Kornkäfer	T
CECINP	Weizengallmücken	T
CECISP	Gallmücken	T
CERAMB	Bockkäfer	T
CERTCA	Mittelmeerfruchtfliege	T
CERVSP	Rotwild	T
CERXSP	Wild	T
CERYSP	Bockkäfer-Arten	T
CEUTAS	Kohlschotenrüßler	T
CEUTNA	Rapsstengelrüßler	T
CEUTQU	Kleiner Kohltriebrüßler	T
CHEIBR	Kleiner Frostspanner	T
CHTSFR	Knotenhaarlaus	T
CICASP	Zikaden	T
CLETGL	Rötelmaus	T
CLYSAM	Traubenwickler	T
CNEPSP	Getreidewickler	T
CNEPVI	Schattenwickler	T
COENGE	Erdbeerstengelstecher	T
COLEBF	Blattfressende Käfer	T
COLELA	Lärchenminiermotte	T
COLENF	Nadelfressende Käfer	T
COLEOP	Coleopteroidea	T
COLESP	Käfer	T
COLLSP	Springschwänze	T

COLUSP	Tauben	T
CONTHU	Hopfengallmücke	T
CORVFR	Krähe	T
COXXSP	Schildlaus-Arten	T
CRICCR	Feldhamster	T
CRYCFA	Buchenwollschildlaus	T
CURCSP	Rüsselkäfer	T
DASYBR	Kohlschotenmücke	T
DASYTE	Johannisbeerblattgallmücke	T
DENDPI	Kiefernspinner	T
DEPRNO	Kümmelmotte	T
DITYDI	Rübenkopfälchen	T
DYSAPL	Mehlige Apfelblattlaus	T
EPHEEL	Tabakmotte	T
EPINRU	Rotköpfiger Tannenwickler	T
ERIOPS	Blattgallmilben	T
ERISLA	Blutlaus	T
ERPHSP	Gallmilben	T
ERPHVI	Pockenmilbe	T
EUPRCH	Gemeiner Goldafter	T
EVERFO	Kohlzünsler	T
GALELI	Gefleckter Weidenblattkäfer	T
GALEVI	Schneeballblattkäfer	T
GASRVI	Ampferblattkäfer	T
GRACSP	Miniermotten	T
GRYTGR	Europäische Maulwurfsgrille	T
HALTSP	Erdföhe	T
HAPDEQ	Sattelmücke	T
HEPILU	Hopfen-Wurzelspinner	T
HETDPA	Weißer Kartoffelnematode	T
HETDRO	Kartoffelnematode	T
HETDSC	Rübennematoden	T
HETDSP	Zystenbildende Wurzelnematoden	T
HEXXSP	Blattwanzen	T
HIBEDE	Großer Frostspanner	T
HOPLSP	Sägewespen	T
HYALPR	Mehlige Pflaumenblattlaus	T
HYDOMI	Kartoffelbohrer	T
HYLEAN	Zwiebelfliege	T
HYLEBR	Kleine Kohlflye	T
HYLECO	Getreidebrachfliege	T
HYLEPL	Wurzelfliege	T
HYLOAB	Großer Brauner Rüsselkäfer	T
HYPNSP	Gespinnstmotten	T
IBXXXX	Beißende Insekten	T
IQXXXX	Quarantäneschädlinge	T
ISOPSP	Asseln	T
ISXXXX	Saugende Insekten	T
IXXXXX	Insekten	T
KLEINS	Kleinschmetterlinge	T
LASDSE	Kleiner Tabakkäfer	T

LASISP	Lasius-Arten	T
LASPFU	Pflaumenwickler	T
LAUBHO	Laubholzläuse	T
LECASP	Napfschildlaus-Arten	T
LEMASP	Getreidehähnchen	T
LEPISB	Minierende Kleinschmetterlinge	T
LEPISF	Freifressende Schmetterlinge	T
LEPISP	Schmetterlinge	T
LEPISV	Verstecktfressende Schmetterlinge	T
LEPTDE	Kartoffelkäfer	T
LEPUEU	Feldhase	T
LIMXSP	Egelschnecken	T
LIOAAB	Sitkafichtenlaus	T
LYMADI	Schwammspinner	T
LYMAMO	Nonne	T
MACSRO	Große Rosenblattlaus	T
MELGSP	Wurzelgallenälchen	T
MELIAE	Rapsglanzkäfer	T
MELOSP	Maikäfer	T
MICRAG	Erdmaus	T
MICRAR	Feldmaus	T
MICRSP	Wühlmaus-Arten	T
MUSXMU	Hausmaus	T
MYRISP	Tausendfüßler	T
MYZUCE	Schwarze Sauerkirschenblattlaus	T
MYZUPE	Grüne Pfirsichblattlaus	T
MYZUPR	Schwarze Süßkirschenblattlaus	T
NADELH	Nadelholzläuse	T
NEWXSP	Wandernde Wurzelnematoden	T
NOCTSP	Eulenfalter	T
ORGYAN	Schlehenspinner	T
ORYTCU	Wildkaninchen	T
OSCIFR	Fritfliege	T
OTIOLI	Liebstockrüßler	T
OTIOSP	Dickmaulrüßler	T
OTIOSU	Gefurchter Dickmaulrüßler	T
PEGOHY	Rübenfliege	T
PEMPBU	Salatwurzellaus	T
PHASCO	Fasan	T
PHODHU	Hopfenblattlaus	T
PHORSP	Buckelfliegen	T
PHYENE	Kohlerdflöhe	T
PHYUOL	Kräuselmilbe	T
PIERSP	Kohlweißling-Arten	T
PIESQU	Rübenblattwanze	T
PLAPPO	Spargelfliege	T
PLUTMA	Kohlmotte	T
POLYBO	Bekreuzter Traubenwickler	T
PSECSP	Wolläuse	T
PSILRO	Möhrenfliege	T
PSYICH	Rapserrdfloh	T

PSYLMA	Apfelblattsauger	T
PSYLP	Birnenblattsauger	T
PYRUNU	Maiszünsler	T
PYTOGA	Gammaeule	T
QUADPE	San-Jose-Schildlaus	T
RATTNO	Wanderratte	T
RATTRA	Hausratte	T
RATTSP	Ratten	T
RHAGCE	Kirschfruchtfliege	T
SCARSP	Blatthornkäfer	T
SCIASP	Trauermücken	T
SCORHB	Holzbrütende Borkenkäfer	T
SCORRB	Rindenbrütende Borkenkäfer	T
SPARPI	Springwurm	T
SYNAMY	Apfelbaumglasflügler	T
TAETLA	Lärchenblasenfuß	T
TAETSI	Gladiolenblasenfuß	T
TALPEU	Maulwurf	T
TARSPA	Erdbeermilbe	T
TENTSP	Blattwespen	T
TETMCA	Rasenameise	T
TETRSP	Spinnmilben	T
THAUSP	Prozessionsspinner	T
THYSSP	Thripse	T
TINESP	Echte Motten	T
TIPUSP	Tipula-Arten	T
TORTVI	Grüner Eichenwickler	T
TRIBSP	Reismehlkäfer	T
TROGGR	Khaprakäfer	T
TYCYRO	Rosenzikade	T
VASASD	Apfelrostmilben	T
VESPSP	Wespen	T
VITEVI	Reblaus	T
XYLBGE	Schwarzer Nutzholzborkenkäfer	T
KEIMUN	Förderung der Keimung	Z
REIFEB	Reifebeschleunigung	Z
WF1XX	Ertragssteigerung bei Zwiebeln und Knollen	Z
WFGXX	Förderung der Nachreife	Z
WFKXX	Reifekonzentration und -beschleunigung	Z
WLBXX	Induktion von weiblichen Blüten	Z
WLFXX	Förderung der Blütenbildung	Z
WLWXX	Förderung der Bildung weiblicher Blüten	Z
WTFXX	Förderung der Triebbildung	Z
WXSXX	Stauden	Z
YBLER	Erhöhung der Blütenzahl	Z
YBLIN	Blühinduktion	Z
YBLPB	Beeinflussung der Blühperiode und Erhöhung der Blütenzahl	Z
YBWST	Bewurzelung von Stecklingen	Z
YDEFO	Entblätterung	Z
YELSI	Sikkation	Z
YELUD	Ernteerleichterung, Unkrautdurchwuchs in lagerndem Getreide	Z

YELXX	Ernteerleichterung	Z
YELZW	Ernteerleichterung, Zwiewuchs in lagerndem Getreide	Z
YERTR	Ertragssteigerung	Z
YEXAL	Abtötung von Ausläufern	Z
YEXST	Abtötung von Stockaustrieb	Z
YEXWS	Abtötung von Wurzelschossern	Z
YEXWU	Abtötung von Wurzeln	Z
YFRAD	Fruchtausdünnung	Z
YFRAN	Beeinflussung des Fruchtansatzes	Z
YFRBR	Minderung der Fruchtberostung	Z
YFRFF	Minderung des frühen Fruchtfalls	Z
YFRRE	Antiverrieselung	Z
YFRVE	Minderung des Vorernte-Fruchtfalls	Z
YHALM	Halmfestigung	Z
YHOPP	Hopfenputzen	Z
YKEIM	Hemmung der Keimung	Z
YKRAE	Krautabtötung zur Ernteerleichterung	Z
YKRAV	Krautabtötung zur Verhinderung der Virusabwanderung	Z
YNIED	Niederhaltung von Gras und Unkraut	Z
YREIF	Reifebeschleunigung	Z
YSTAF	Standfestigkeit	Z
YSTUZ	Stutzen	Z
YVERE	Veredelung	Z
YWEXX	Entwurzeln	Z
YWHNS	Wuchshemmung des Neuaustriebs von Schnittstellen	Z
YWHPD	Wuchshemmung zweikeimblättriger Pflanzen	Z
YWHPM	Wuchshemmung einkeimblättriger Pflanzen	Z
YWHTR	Hemmung des Triebwachstums	Z
YWHXX	Wuchshemmung ein- und zweikeimblättriger Pflanzen	Z
YWUND	Wundbehandlung und Wundverschluß	Z

*) K = Krankheiten P = Unkräuter/Ungräser
T = tierische Schadorganismen Z = Zweckbestimmung

Anlage 12 – Erläuterungen zu Pflanzen, -art, -erzeugnisse/Objekt

Code	Decodierung
APBGX	Grobborkige Arten
APRDX	Dünnrindige Arten
APSSX	Schwersamige Arten
JANNX	Nicht im Ansaatjahr
JANXB	Im Ansaatjahr als Blanksaat
JANXU	Im Ansaatjahr als Untersaat
JANXX	Im Ansaatjahr
JAUXX	Im Aussaatjahr
JEGXX	Im Ertragsjahr
JENXX	Im Erntejahr
JPFAX	Ab Pflanzjahr
JPFAZ	Ab Pflanzjahr (ab 2. Monat nach der Pflanzung)
JPFXX	Im Pflanzjahr
JPFXZ	Im Pflanzjahr (ab 2. Monat nach der Pflanzung)
JSAXX	Im Samenjahr
JSTAC	Ab 1. bis 3. Standjahr
JSTAX	Ab 1. Standjahr
JSTBX	Ab 2. Standjahr
JSTCX	Ab 3. Standjahr
JSTDX	Ab 4. Standjahr
JSTEX	Ab 5. Standjahr
JSTFX	Ab 6. Standjahr
JSTGX	Ab 7. Standjahr
JSTHX	Ab 8. Standjahr
JSTXA	Bis 1. Standjahr
KABXX	Bulbenanzucht
KFRXX	Frühkultur
KPFXX	Pflanzkultur
KSAXX	Saatkultur
KSDXX	Spät gedrillt
KSOXX	Sommerkultur
KSPXX	Spätkultur
KSTXX	gesteckt
KTTXX	Topfterminkultur
KWSXX	Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen
NAEXX	Erwerbsanbau
NEPNR	In Beständen zur Pflanzguterzeugung; mit Nachbau entsprechend resistenter Sorten
NEPXX	In Beständen zur Pflanzguterzeugung
NESAB	In Beständen zur Saatguterzeugung; im Ansaatjahr als Blanksaat
NESAU	In Beständen zur Saatguterzeugung; im Ansaatjahr als Untersaat
NESSX	In Beständen zur Saatguterzeugung; im Samenjahr
NESXX	In Beständen zur Saatguterzeugung
NGFXX	Frischgemüse
NNEPX	Ausgenommen zur Pflanzguterzeugung
NNESB	Ausgenommen zur Saatguterzeugung und zu Brauzwecken
NNESX	Ausgenommen zur Saatguterzeugung
NNPXX	Ausgenommen Pflanzgut

NNSXX	Ausgenommen Saatgut
NNWBK	Ausgenommen Weihnachtsbaumkulturen
NPBVX	Verarbeitende Betriebe und Lagerhäuser
NPFAB	Zum Zwecke der Verfütterung; im Ansaatjahr als Blanksaat
NPFVX	Vogelfutter
NPFXX	Zum Zwecke der Verfütterung
NPGSX	Zur Stärkegewinnung
NPKBS	Kämpfe und Baumschulen (schwersamige Arten)
NPKBX	Kämpfe und Baumschulen
NPKFW	Kämpfe und Forstpflanzengärten (Weihnachtsbaum- und Schmuckreisigkulturen)
NPKFX	Kämpfe und Forstpflanzengärten
NPKXX	Zur Herstellung von Kaffeeersatz
NPLFX	Faserlein
NPLOX	Öllein
NPPBS	Basispflanzgut
NPPSF	Pflanzgut; sehr frühe und frühe Sorten
NPPXX	Pflanzgut
NPRXX	Rekultivierung
NPSNP	Speisekartoffeln, ausgenommen Pflanzkartoffeln
NPSWI	Speise-, Wirtschafts- und Industriekartoffeln
NPSXX	Saatgut
NPVXX	Versandmaterial
NQXXX	Nur Quarantänebegasung
NRZSX	Zier- und Sportrasen
NSTXX	Samenträger
NXGXX	Nachbau nur von Gehölzen
NXSRX	Nachbau entsprechend resistenter Sorten
PAESB	Ertragsanlagen; ab 2. Standjahr
PAEXX	Ertragsanlagen
PAJPC	Junganlagen; Pflanzjahr bis 3. Standjahr
PAJPS	Junganlagen (Steillagen); Pflanzjahr bis 3. Standjahr
PAJPU	Junganlagen (Unterstockbereich); Pflanzjahr bis 3. Standjahr
PAJPW	Junganlagen (Steillagen, Unterstockbereich); Pflanzjahr bis 3. Standjahr
PAJXX	Junganlagen
PAKAX	Ertrags- und Junganlagen; ab 1. Standjahr
PAKBX	Ertrags- und Junganlagen; ab 2. Standjahr
PAKXX	Ertrags- und Junganlagen
PASXX	Schnittgärten
PFHYB	F1-Hybriden
PFWXX	Anwendung nur bei wüchsigen Pflanzen
PJPXX	Jungpflanzen
PMFXX	Mutterpflanzen (F1-Hybriden)
PNSXX	Neueinsaat
PPRAX	Einjährige Pfropfreben
PPRBX	Bewurzelte Pfropfreben
PPRXX	Pfropfreben (Unterlagen und Edelreiser)
PRSXX	Rebschulen
PSLSE	Auf Sämling ab 5. Standjahr
PSTXX	Stecklinge
PUEXX	Unterlagen und Edelreiser

RLNLX	Mitbehandlung (Einsatz in Lagerhäusern)
RLNSX	Mitbehandlung (Einsatz in Speichern)
RLNXX	Mitbehandlung (Einsatz in Räumen)
RLVXX	Vor der Einlagerung (Einsatz in leeren Räumen)
RMIAX	Glufosinatresistente Kulturpflanze; Resistenzmechanismus: Inaktivierung durch enzymatische N-Acetylierung
SNLPX	Ausgenommen Sorten "Lasko" und "Purdy"
SNSEN	Ausgenommen Sorte "Senga Sengana"
SNSFF	Ausgenommen sehr frühe und frühe Sorten
SNSFV	Ausgenommen sehr frühe und frühe Sorten sowie Pflanzguterzeugung
SNSFX	Ausgenommen sehr frühe Sorten
SPMSS	Mittelspäte bis sehr späte Sorten
SPRSX	Sorten mit entsprechender Resistenz
SPRWX	Reinweibliche Sorten
SPSFF	Sehr frühe und frühe Sorten
SPSFX	Sehr frühe Sorten
SPYVS	Sorten mit Anfälligkeit gegen Y-Virus (Stufe 5-9); bei der Produktion von Vorstufen- und Basispflanzgut
TGXXX	Transgen
UGSXX	Mit Grasuntersaat
ULEXX	Mit Leguminosenuntersaat
URKXX	Mit Rotkleuntersaat
UXXXX	Als Untersaat
ZARXX	Als abreifende Bestände
ZBOXX	Mit Böschung
ZFBXX	Mit Fischbesatz
ZFGXX	5 Grad
ZFKXX	Kornfeuchte < 25 %
ZFLXX	Fließend
ZGLKX	Lagergetreide (Kornfeuchte < 25 %)
ZGLSB	Lagernd, ausgenommen zu Saat- und Brauzwecken
ZGLXX	Lagergetreide
ZRKFB	Roh; verpackt in Kisten, Fässern oder Ballen
ZRKFG	Roh; gasdurchlässig verpackt in Kisten, Fässern oder Ballen
ZRSAX	Roh (gesackt)
ZRSBX	Roh (gesackt, geschüttet)
ZRSCX	Roh (geschüttet)
ZRXXX	Roh
ZSAXX	gesackt
ZSCXX	geschüttet
ZSTXX	Stehend
ZVRXX	In Vegetationsruhe
ZXVGX	gasdurchlässig verpackt

Anlage 13 – Erläuterungen zu Schadorganismus/Zweckbestimmung

Code	Decodierung	HLXXX	Läuterung
FASXX	Auflaufsicherung	HPBVK	zur Abtötung von Pflanzen zur Kulturvorbereitung
FBÄXX	Ährenbefall	HPBXX	Kulturvorbereitung
FBBAS	bodenbürtiger Befall; Auflaufsicherung	HPNXX	Niederhaltung zwecks Führung der Kultur
FBBBX	bodenbürtiger Befall	HTBBB	Verhinderung der Tunnelbildung von Brombeere
FBBXX	Blattbefall	HUBSX	schwerbekämpfbare Unkräuter
FBFXX	Frühbefall	HUDXX	und Deckfrüchte
FBSXX	samenbürtiger Befall	HUSKX	keimende Unkrautsamen
FEBTX	Trauben	HUTDX	aus Dauerorganen austreibende Unkräuter
FIP SX	Primär- und Sekundärinfektion	IBFXX	Frühbefall
FIPXX	Primärinfektion	IBVFX	als Virusvektor (Frühbefall)
FISXX	Sekundärinfektion	IBVXX	als Virusvektor
FXXAM	befallsmindernde Wirkung gegen Apfelmehltau	IBVYY	Verringerung der Übertragung von Y-Virus
FXXBD	Blattdürre	IKBRH	Rinden- und holzbrütende Käfer
FXXBF	Blattfleckenkrankheit	IRDFX	nur im Rahmen einer Fritfliegen- bzw. Drahtwurmbekämpfung
FXXBI	Stielbotrytis	ISWXX	überwinternde Stadien
FXXBR	Braunfleckigkeit	IVSXX	als Vorratsschädling
FXXBS	Baumsterben	IXSWB	befallsmindernde Wirkung gegen Spinnmilben
FXXBT	Traubenbotrytis	LIFGA	Anfertigen von Insektenfanggürteln
FXXCS	Cylindrosporiose	LIFGX	Insektenfanggürtel
FXXDF	Dürrfleckenkrankheit	LWWFX	Wundbehandlung mit fungizider Wirkung gegen Nectria galligena
FXXFM	Falscher Mehltau	NSBFF	Frühbefall nach der Saat
FXXHF	Hopfenstockfäule	NVBFX	nur zur Minderung des Frühbefalls
FXXKB	Kraut- und Braunfäule	NVBXX	nur zur Befallsminderung
FXXKF	Kragenfäule	NVEXX	Verminderung der Eisenfleckigkeit
FXXKK	Kleekrebs	NVPIX	intensive Populationsminderung
FXXKN	Kraut- und Knollenfäule	NVPXX	Populationsminderung
FXXKS	Kohlschwärze	PVFXX	Fegeschäden
FXXLB	Lederbeerenkrankheit	PVKFX	Verminderung von Knospenabbiß (-fraß)
FXXMK	Mehlkrankheit	PVMFX	Fraßminderung
FXXPF	Papierfleckenkrankheit	PVNAX	Nage- und Abbißschäden
FXXRF	Ringfleckenkrankheit	PVNXX	Nageschäden
FXXRH	Rhizomfäule	PVSXX	Schältschäden
FXXRS	Rapsschwärze	PVWFX	Fraßschäden
FXXRW	Rote Wurzelfäule		
FXXSB	Spelzenbräune		
FXXSC	Schneeschnitz		
FXXSF	Schwarzfleckenkrankheit		
FXXSS	Silberschorf		
FXXST	Stengelfäule		
FXXWB	Wurzelbräune		
FXXWF	Wurzelfäule		
FXXWS	Weißstengeligkeit		
FXXZR	Zwergrost (Puccinia hordei)		
HBIBI	horstbildende Binsen		
HLBEP	Einzelepflanzenbehandlung sowie Läuterung		

PVWSW	Sommer- und Winterwildverbiß
PVWSX	Sommerwildverbiß
PVWWX	Winterwildverbiß
PVWXX	Wildverbiß
RVGXX	Vergrämung
WABRB	in abreifenden Beständen
WBUBX	Beeinflussung einschließlich Unkrautbekämpfung
WEBVH	zur Verhinderung der Bodenverseuchung
WEBXX	zur Bodenentseuchung
WHBUX	einschließlich Unkrautbekämpfung
WRPNE	nach Erreichen der physiologischen Reife
WXSXE	Erhöhung der Stecklingsproduktion
YXXAP	(ArMV, PFBV, PLCV, PLPV, TBRV, TSWV)
YXXMT	(TMV, ToMV)
YXXPS	(PSTVd)
YXXTA	(TMV, PFBV, PLCV, PLPV, ArMV, TSWV)
YXXTT	(TBRV, ToMV)
YXXTT	(TBRV, ToMV)
ZBBXX	Verbesserung der Benetzung
ZBVSF	Vermeidung von Spritzfleckenbildung
ZESXX	zum Entschäumen
ZLNXX	als Lösungsmittel zur Vernebelung
ZWVBX	Verbesserung der Wirksamkeit

Anlage 14 – Entwicklungsstadien tierischer Schadorganismen

Code	Decodierung
AF	Afterraupen
DX	Drahtwurm
EL	Eier und Larven
EW	Wintereier
EX	Ei
G0	1. und 2. Generation
G1	1. Generation
G2	2. Generation
HS	Heu- und Sauerwurm
HX	Heuwurm
IL	Imagines und Larven
IX	Imago
L1	Larvenstadium (L 1)
L2	Larvenstadium (L 2)
L3	Larvenstadium (L 3)
L4	Larvenstadium (L 4)
LA	Altlarven
LJ	Junglarven
LW	Überwinternde Stadien
LX	Larve
MX	Engerling
RE	Erdräupen
RX	Raupen
SX	Sauerwurm
ZX	Zysten

Anlage 15 – Zeitpunkt der Anwendung

Code	Decodierung
003M5	März bis Mitte Mai
00409	April bis September
00506	Mai bis Juni
00508	Mai bis August
00708	Juli bis August
00809	August bis September
00810	August bis Oktober
00811	August bis November
00903	September bis März
00910	September bis Oktober
00911	September bis November
1002	Oktober bis Februar
1003	Oktober bis März
11	bei Bedarf
1102	November bis Februar
1103	November bis März
1112	November bis Dezember
1202	Dezember bis Februar
409	April bis September
506	Mai bis Juni
508	Mai bis August
708	Juli bis August
809	August bis September
810	August bis Oktober
811	August bis November
903	September bis März
910	September bis Oktober
911	September bis November
A1012	Oktober bis Dezember
AAFES	Anfang Frühjahr bis Ende Sommer
AAFXX	Anfang Frühjahr
AASXX	Frühsommer
AEHXX	Spätherbst
AESXH	Spätsommer bis Herbst
AESXX	Spätsommer
AW3	ab Frühjahr
AXFAS	Frühjahr bis Frühsommer
AXFEJ	Frühjahr bis Ende Juni
AXFOH	Frühjahr oder Herbst
AXFSA	Frühjahr - Spätanwendung
AXFWG	im Frühjahr bei Wiederergrünen
AXFXH	Frühjahr bis Herbst
AXFXS	Frühjahr bis Sommer
AXFXX	Frühjahr
AXHXF	Herbst bis Frühjahr
AXHXX	Herbst bis Winter
AXHXX	Herbst
AXSXH	Sommer bis Herbst

AXSXX	Sommer
AXWJM	Winter (Januar bis März)
AXWVX	Winter (in der Vegetationsruhe)
AXWXX	Winter
B21VE	bis 21 Tage vor der Ernte
BFXOM	bei Befallsbeginn bis ca. Mitte Oktober
BFXXF	ab Frühjahr bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
BFXXH	im Herbst bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome
BIE05	bis Ende Mai
BIE06	bis Ende Juni
FZAAF	zeitiges Frühjahr ab Februar
GJ	ganzjährig
KJFMZ	Februar bis März des 2. Kulturjahres
OM508	Mitte Mai bis August
OXA05	Anfang Mai
OXA07	Anfang Juli
OXA08	Anfang August
OXE06	Ende Juni
OXE07	Ende Juli
OXE09	Ende September
OXM05	Mitte Mai
OXX04	April
OXX05	Mai
OXX06	Juni
OXX07	Juli
OXX08	August
OXX09	September
OXX10	Oktober
OXX11	November
WEHFZ	Spätherbst bis zeitiges Frühjahr
WEHVB	Spätherbst bis kurz vor Vegetationsbeginn
WEHVR	Spätherbst bis Vegetationsruhe
WEHWI	Spätherbst bis Winter
WEWVB	Spätwinter bis kurz vor Vegetationsbeginn
12WVW	spätestens 12 Wochen vor Verkauf an Endverbraucher
13	entsprechend der regionalen Empfehlung
16	bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis
57DNP	5-7 Tage nach dem Pflanzen
5DNFT	5 Tage nach Auftreten von mehr als 10 Eigelegen an 50 Pflanzen
AB3GB	ab 3. gefiedertem Blatt
ABBBT	ab Befallsbeginn bis Triebabschluß
ABBES	Abschlußbehandlung
ABDSA	ab der Saat
ABPFJ	ab Pflanzjahr
ABR04	ab Schlüpfen der ersten Larven
ABS20	bei ca. 20 cm Schosserhöhe
ABU15	ab einer Unkrauthöhe von mindestens 15 cm
ABWDR	ab Warndienstaufruf
AD	nach dem Aufdecken
AK	ab Koloniebildung

AL	nach dem Anleiten
AN	nach dem Aufrichten der Dämme
ANBB3	als 3. Nachblütebehandlung
ANFPB	Frühanwendung vor der Peronosporabekämpfung
AU	nach dem Ausschneiden
AUSBZ	ausgenommen Blütezeit
AW	nach dem Anwachsen
AZ	Austriebsanwendung
B10NX	bis 10 Tage nach dem Auflaufen bzw. Pflanzen
B10VE	bis 10 Tage vor der Ernte
B14NA	bis 14 Tage nach dem Auflaufen
B14VE	bis 14 Tage vor der Ernte
B15SH	bis 15 cm Schosserhöhe
B1DVP	bis einen Tag vor dem Pflanzen
B1DVS	bis einen Tag vor der Saat
B2DVS	bis 2 Tage vor der Saat
B3DNP	bis 3 Tage nach dem Pflanzen
B3DNS	bis 3 Tage nach der Saat
B3DVE	bis 3 Tage vor der Ernte
B3DVP	bis 3 Tage vor dem Pflanzen
B3DVS	bis 3 Tage vor der Saat
B4DNS	bis spätestens 4 Wochen nach der Saat
B4WVK	bis 4 Wochen vor Kulturende
B5DNS	bis 5 Tage nach der Saat
B60NS	bis 60 Tage nach der Saat
B7DNP	bis 7 Tage nach dem Pflanzen
B7DVE	bis 7 Tage vor der Ernte
BBADO	bis zur beginnenden Ausdoldung
BBE1F	sofort bei Beginn des Fluges der 1. Falter
BC	bei Befall
BE	bei der Ernte
BE1TL	bei 1 cm Trieblänge
BEBFG	bei Befallsgefahr
BEBRP	bei blühreifen Pflanzen
BEBSG	bei erhöhter Befallsgefahr (z.B. Spätsaat und gefährdete Lage)
BEFER	bei erhöhter Befallsgefahr (insbesondere nach Vorfrucht Mais und nichtwendender Bodenbearbeitung)
BEFWA	bei Befallsgefahr bzw. nach Warndiensthinweis
BEI1M	bei 1-1,5 m Bestandeshöhe
BEIAR	bei beginnender natürlicher Abreife
BEIBF	bei Blattfall
BEIDS	beim Durchstoßen
BEIEI	bei Beginn der Eiablage
BEIIG	bei Infektionsgefahr
BEIKW	beim Sichtbarwerden der Knospen
BEIMF	bei ansteigendem Mottenflug
BEISU	bei Spätverunkrautung
BEITR	bei Traubenreife
BEITS	bei Traubenschluß
BEKBO	bevor der Keimling die Bodenoberfläche erreicht hat
BF	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome

BFSSE	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome/Schadorganismen
BG	bei Ein- oder Umlagerung
BH60C	bis zu einer Pflanzengröße von ca. 60 cm
BI	bei Infektionsbeginn
BI12W	bis 12 Wochen Schutzdauer
BIAPB	bis zum Anschluß an die Peronosporabehandlung
BIUNA	bis unmittelbar nach dem Auflaufen
BIXS3	bis einschließlich 3. Standjahr
BL	beim Legen
BL14A	bei erster Laubentwicklung ca. 14 Tage nach Anwachsen
BLE24	bei voller Entwicklung der untersten 2-4 Blätter
BN	bei Neubefall
BP	beim Pflanzen
BPAXX	bei Pflanzgutaufbereitung
BS	bei bereits vorhandenem stärkeren Befall
BSCHK	bis zum Schließen der Köpfe
BCKH	bis 5 cm Kartoffelhöhe
BSE15	erste Blütenstände ca. 15 cm hoch
BSTFF	bei ansteigendem Falterflug
BT	bei Austrieb
BU	bei Schlupfbeginn
BUD25	bei Unkrauthöhe bis ca. 25 cm
BUH17	bei 15-20 cm Unkrauthöhe
BUH20	ab 20 cm Unkrauthöhe
BUH25	bei Unkrauthöhe bis max. 25 cm
BUH26	bei 25-30 cm Unkrauthöhe
BW	beim Anwachsen
BX	beim Topfen
DM	nach dem Räumen der Deckfrucht
F1ANP	frühestens 1 Jahr nach dem Pflanzen
F3ONS	frühestens 3 Monate nach der Saat
FG	bei festgestellter Gefährdung (früher: vorbeugend)
H0005	bei 5 cm Wuchshöhe
H0030	bis 30 cm Wuchshöhe
H0510	bei 5-10 cm Wuchshöhe
H0810	bei 8-10 cm Wuchshöhe
H0815	bei 8-15 cm Wuchshöhe
H1015	bei 10-15 cm Wuchshöhe
H1520	bei 15-20 cm Wuchshöhe
H1525	bei 15-25 cm Wuchshöhe
H2000	bei ca. 2 m Pflanzenhöhe
H2025	bei 20-25 cm Wuchshöhe
H2530	bei 25-30 cm Wuchshöhe
H3050	bei 30-50 cm Wuchshöhe
HA	nach der letzten Hacke
HAB05	ab 5 cm Wuchshöhe
HAB10	ab 10 cm Wuchshöhe
HABGH	ab Erreichen der Gerüsthöhe
HCA10	bei ca. 10 cm Wuchshöhe
HCA15	bei ca. 15 cm Wuchshöhe

HCA20	bei ca. 20 cm Wuchshöhe
HS	nach einem Schnitt im vorigen Herbst
IKJLZ	im letzten Kulturjahr
IM02A	im 2. Jahr
IMEIN	vor dem Einbohren
IN24H	innerhalb 24 Stunden nach Verwundung
IS	im Samenjahr
JA	im Ansaatjahr
JPFLF	im Folgejahr nach der Pflanzung
K0102	1-2 Tage nach dem Krautschlagen
KB	bis zur Kopfbildung
KLT80	Kultur wenigstens zu 80 % vom Adlerfarn abgedeckt
KNBNE	kurz nach der Blüte bis nach der Ernte
KNHMF	kurz nach dem Höhepunkt des Fluges der männlichen Falter
KVB1F	kurz vor Beginn des Fluges der Falter der 1. Generation
KVBFF	kurz vor Beginn des Falterfluges
KVBNE	kurz vor der Blüte oder nach der Ernte
KVDDS	kurz vor dem Durchstoßen
KVHMF	kurz vor dem Höhepunkt des Falterfluges
KVOBL	kurz vor der Blüte
KVOVA	kurz vor dem Auflaufen
KZVAL	kurz vor dem Anleiten
KZVKS	kurz vor dem Knospenschwellen
LB	bei Einlagerung
LN	nach Abschluß des Längenwachstums
LU	beim Ein- oder Umlagern
MB	Mitte der Blüte
MSN23	2 Wochen nach dem mechanischen Stutzen, wenn der Neutrieb 2-3 cm lang ist
NA	nach dem Auflaufen
NA1MS	14 Tage nach dem mechanischen Stutzen
NABAF	ca. 2 1/2 Monate nach Austrieb des Farns bzw. nicht vor Ende Juli
NABHF	nach Abschluß des Hauptwachstums des Farns
NABLF	nach Blattfall
NABWK	nach Abschluß des Kulturpflanzenwachstums
NADWT	nach Durchwurzelung des Topfes
NALAR	nach dem Auftreten der ersten Larven
NAPIK	nach dem Pikieren
NAPUZ	nach dem Putzen
NAUNK	nach dem Auflaufen der Unkräuter
NAXLH	nach dem letzten Häufeln
NAXMS	nach dem mechanischen Stutzen
NB	nach der Blüte
NC	nach dem Schnitt
ND	nach dem Auflaufen bzw. Pflanzen
NDA9D	9 Tage nach dem Abdecken
NDBNE	nach der Beerenernte
NDHPF	nach der Hopfenpflücke
NDLNG	nach der letzten Nutzung
NDS50	bei 50 % Schlupf aus den Wintereiern
NDS70	bei 70-80 % Schlupf aus den Wintereiern
NDSWE	nach dem Schlüpfen aus den Wintereiern

NE	nach der Ernte
NE20T	Anwendung 10-20 Tage vor der Ernte
NENDA	nach Einebnen der Dämme
NERSS	nach Erreichen der Schadschwelle
NERSW	nach Erreichen von Schwellenwerten oder nach Warndienstaufruf
NF	nach Befallsbeginn
NFBJO	nach Frühljahrsaustrieb bis vor Johannistrieb
NFKXX	nach Befallsbeginn (kurativ)
NFXAW	nach Befallsbeginn oder ab Warndienstaufruf
NG	nach Lagerbeginn
NI	nach Infektionsbeginn
NIMAA	nicht im Ansaatjahr
NIMPF	nicht im Pflanzjahr
NJ	nach der Eiablage
NK	nach dem Stecken
NKPER	nach der Stechperiode
NLP2A	nach der letzten Peronospora-Spritzung max. 2 Anwendungen
NMS02	nach dem mechanischen Stutzen, bei einer Wuchshöhe von 10-12 cm
NMS34	nach dem mechanischen Stutzen, bei einem Neutrieb von 3-4 cm
NMSBN	nach dem mechanischen Stutzen, bei beginnendem Neuaustrieb
NO	nach der Bodenbearbeitung
NP	nach dem Pflanzen
NP12W	10-14 Tage nach dem Pflanzen
NP13D	5-10 Tage nach dem Umpflanzen
NP14D	14 Tage nach dem Pflanzen
NP56D	5-6 Tage nach dem Pflanzen
NP68D	6-8 Tage nach dem Pflanzen
NPW34	3-4 Wochen nach dem Pflanzen
NS	nach der Saat
NS12W	nach der Saat (12 Wochen)
NSKBB	sofort nach dem Köpfen der Blüten
NSTBG	nach beginnender Streckung
NSXXE	nach dem Entspitzen
NT	nach dem Austrieb
NTXXX	nach Austrieb
NVABB	sofort nach vollständigem Abschluß der Blüte
NVB4W	4 Wochen nach der Vollblüte
NW	nach dem Wiederergrünen
NWU15	nach Wiederergrünen der Unkräuter (10-15 cm)
NX	nach dem Topfen
NX01W	1-2 Wochen nach Umtopfen in den Endtopf
NX14D	14 Tage nach dem Topfen
NXX1S	nach dem 1. Schnitt
NXXSS	nach dem Samenschnitt
NY	nach dem Umpflanzen
PV	nach Verwundung
R0300	bei 3 cm Trieblänge
RI	nach dem Entrinden
RS	kurz vor Reihenschluß
RVAUS	vor dem Ausflug der Käfer
RVBEG	bei Beginn des Käferfluges

RVBGE	bei erneutem Beginn des Käferfluges
SN	nach dem Stechen
SPAET	zur Spätanwendung
SPBBF	spätestens bis zum beginnenden Fruchtansatz
SPBKB	spätestens bis zur beginnenden Kopfbildung
SPO8D	spätestens nach 8 Tagen
SPVEI	spätestens vor der Eiablage
SR	nach dem Sortieren
SU	nach dem Stutzen
T0200	bei 2 cm Neuaustrieb
T0510	bei 5-10 cm Neutrieb
T1020	bei 10-20 cm Neutrieb
TA	nach Triebabschluß
U0510	auf 5-10 cm hohen Unkrautbestand
UA	unmittelbar nach dem Auflaufen
UD	unmittelbar nach dem Abdecken
UI	unmittelbar nach dem Beimpfen
UNMNB	unmittelbar nach der Blüte
UNMNC	unmittelbar nach dem Schlagen
UNMNE	unmittelbar nach der Ernte
UNMNL	unmittelbar nach der Laubentfaltung
UNMNP	unmittelbar nach dem Topfen oder Pflanzen
UNMNT	unmittelbar nach dem Stecken
UNMST	unmittelbar vor dem Stecken
UNMVS	unmittelbar vor der Saat
UNMVT	unmittelbar vor dem Topfen oder Pflanzen
UP	unmittelbar vor dem Pflanzen
US	unmittelbar nach der Saat
VA	vor dem Auflaufen
VANLT	vor dem Anleiten
VAUNK	vor dem Auflaufen der Unkräuter
VB	vor der Blüte
VBBXX	vor der Beerenblüte
VBE1F	vor Beginn des Fluges der Falter der 1. Generation
VBESP	vor dem Bespannen
VBOXX	vor der Bodenbearbeitung
VBPFL	vor dem Pflanzen oder beim Pflanzen
VD	vor dem Einbohren
VDNGE	vor der ersten Nutzung
VDRHS	vor dem Reihenschluß
VDSKK	vor der Sikkation
VDSWE	vor dem Schlüpfen aus den Wintereiern
VDWOL	vor der Wollausbildung
VE	vor der Ernte
VE14D	14 Tage vor der Ernte
VG	vor der Einlagerung
VI	vor Befallsbeginn (Infektionsbeginn)
VJWVG	vor jeder Wiederverwendung
VK	vor dem Stecken
VL	vor dem Legen
VN	vor dem Einschlagen

VO	vorbeugend
VOR12	vorbeugend (1 - 2 Tage nach Regen)
VORES	vor dem Einschulen
VORST	vor dem Stechen
VP	vor dem Pflanzen
VP14D	1-4 Tage vor dem Pflanzen
VS	vor der Saat
VSFKU	vor der Saat von Folgekulturen
VT	vor dem Austrieb
VU	vor Kulturbeginn
VUMBR	vor dem Umbruch
VVB8D	ca. 8 Tage vor Vollblüte
VX	vor dem Topfen
VY	vor der Eiablage
VZ	vor dem Umpflanzen
WA	nach Abschluß des Wachstums
WBEVB	bei Vegetationsbeginn
WBL20	bis 20 % der Blüten geöffnet sind
WBL50	nach Öffnung von 50-60 % der Blüten
WBL51	bis 50 % der Blüten geöffnet sind
WBQVP	während der Vegetationsperiode bis zum Erscheinen der Blütenquirle
WD	nach Warndienstaufruf
WDJTB	während der Johannistriebentwicklung
WDMPH	während der Migrationsphase
WNAHE	nach Ausbildung der ersten Hülsen
WNAJT	nach Abschluß des Frühjahrs- bzw. Johannistriebs
WNVEB	nach Vegetationsbeginn bis Ende der Blüte
WVREH	während der Vegetationsruhe im Spätherbst
WVRVT	während der Vegetationsruhe
WW	während der aktiven Wachstumsphase der Unkräuter
WXNVB	nach Vegetationsbeginn
WXNVP	nach der Vegetationsperiode
WXVVP	vor Vegetationsbeginn
WXXVP	während der Vegetationsperiode
XS	bei der Saat
Z1	bis zur 1. Erntewelle
ZABVS	zum Abschluß des vegetativen Wachstums im Sommer
ZZPAK	zum Zeitpunkt des Ackerns

Anlage 16 – Maßeinheit für die Aufwandmenge

<u>Code</u>	<u>Decodierung</u>		
%%	%	K5	kg/ha und je 1 m Kronenhöhe
1	g/10 m ³	K6	kg/ha und je 1 m Pflanzhöhe
2	Stück/10 m ³	K7	l/ha je nach Gerüsthöhe
3	Teile	KD	kg/dt
AH	Ampullen/ha	KH	kg/ha
B1	g/10 cm Balkonkasten	KL	kg/100 l Spritzflüssigkeit
B3	g/Bau	KM	kg/m
CA	ml/100 m ²	KP	kg/1000 Pflanzen
CB	ml/100 ml	KQ	kg/m ²
CD	ml/dt	KS	kg/Stück
CE	ml/Einheit	KT	kg/t
CH	ml/ha	KU	kg/m ³
CK	ml/kg	KV	kg/1000 Veredelungen
CL	ml/l	KX	kg
CM	ml/m	L3	g/Loch
CÖ	ml/cm Stammdurchmesser	L4	ml/Loch
CP	ml/1000 m ³	L5	l/ha und je 1 m Kronenhöhe
CQ	ml/m ²	L6	l/ha und je 1 m Pflanzhöhe
CR	ml/100 m ³	LA	l/100 m ²
CS	ml/Stück	LD	l/dt
CT	ml/t	LH	l/ha
CU	ml/m ³	LL	l/100 l Spritzflüssigkeit
CX	ml	LM	l/m
D3	g/Dose	LO	l/1000 m ³
EH	Einheit/ha	LP	l/1000 Pflanzen
ET	Beutel/t	LQ	l/m ²
G1	g/Steckling	LR	l/100 m ³
G3	g/Gang	LS	l/Stück
G5	g/ha und je 1 m Kronenhöhe	LT	l/t
GA	g/100 m ²	LU	l/m ³
GC	g/100 l	LX	l
GD	g/dt	M2	l/Stamm
GE	g/Einheit	M3	g/Stamm
GH	g/ha	M4	ml/Stamm
GK	g/kg	ML	ml/100 l Spritzlösung
GL	g/l	MQ	m/m ²
GM	g/m	N2	l/Nest
GQ	g/m ²	N3	g/Nest
GR	g/100 m ³	NC	ml/l Nährlösung
GS	g/Stück	O3	g/Pflanzloch
GT	g/t	O4	ml/Pflanzloch
GU	g/m ³	O5	g/Pflanzlochdurchmesser
GX	g	O6	ml/Pflanzlochdurchmesser
IK	mg/kg	P2	l/Pflanze
IQ	mg/m ²	P3	g/Pflanze
IR	mg/100 m ³	P4	ml/Pflanze
K3	g/Köderstelle	P6	l/100 Pflanzen
K4	ml/Köderstelle	P7	g/100 Pflanzen
		P8	ml/100 Pflanzen

S2	l/Stock
S3	g/Stock
S4	ml/Stock
SA	Stück/100 m ²
SD	Stück/100 m ³
SH	Stück/ha
SL	Stück/l
SQ	Stück/m ²
ST	Stück/t
SU	Stück/m ³
SX	Stück
T1	g/13-cm-Topf
T3	g/Topf
T4	ml/Topf
XS	ml/Station
Y1	g/m Ganglänge
YR	g/Rinde von 1 m ³ Holz
Z1	Stück/m Ganglänge
Z4	Tropfen/m
Z7	Meßlöffel/Gangöffnung
Z8	Tropfen/Baum
ZA	Pflaster/Haupttrieb
ZB	Stück/Bau
ZD	ml/5 cm Durchmesser in Brusthöhe
ZE	Pflaster/Trieb
ZF	Stück/Falle
ZG	Stück/Gang
ZH	Stück/5 cm Durchmesser in Brusthöhe
ZK	Stück/Köderstelle
ZL	Stück/Loch
ZP	Stück/Pflanze
ZQ	Tablette(n)/l
ZR	Stück/Raum
ZS	Stäbchen/Pflanze
ZT	Stäbchen/Topf
ZW	Stäbchen/l Erde
ZY	Stück/l Erde

Anlage 17 – Aufwandbedingungen

Code	Decodierung		
8VS	vor der Saat auf leichten, mittleren und schweren Böden	BH3	mäßig humose Böden (1,5-2,5 % organische Substanz)
A01	Anwendungsdauer: 1 Minute	BH4	stark humose Böden (über 2,5-4 % organische Substanz)
A03	Anwendungsdauer: 3 Stunden	BH5	sehr stark humose Böden (über 4-7 % organische Substanz)
AB1	Abstand der Behandlungen mindestens 14 Tage	BH6	sehr stark humose Böden (über 7-15 % organische Substanz)
AL1	vor Auflauf	BH7	humusreiche Böden
AL2	nach Auflauf	BH8	schwere humusreiche Böden
ANS	bei Ansaaten	BH9	humose Böden
AT1	vor Austrieb	BM1	anmoorige und stark humose Böden
AT2	nach Austrieb	BM2	anmoorige Böden (über 15-30 % organische Substanz)
AW1	Frühanwendung	BO1	auf leichten Böden
AW2	Spätanwendung	BO4	auf mittleren Böden
AW3	Herbstanwendung	BO5	auf leichten oder mittleren Böden
AW4	Frühjahrsanwendung	BO6	auf mittleren oder schweren Böden
AW5	Frühsommeranwendung	BO7	auf schweren Böden
AW6	Sommeranwendung	BO8	auf leichten, mittleren oder schweren Böden
BB1	Bandbehandlung bei 20 cm Breite	BO9	auf schweren oder humosen Böden
BB2	Bandbehandlung bei 40 cm Breite	BOO	Bei offenem Boden
BB3	Bandbehandlung bei 50-60 cm Breite	BS1	auf besonders schweren Böden, z.B. Marschböden
BF0	vorbeugende Behandlung	BT3	mit Einarbeitung auf 20 cm Tiefe
BF1	bei Befall	BT4	mit Einarbeitung auf 25 cm Tiefe
BF4	bei normal gefährdeten Flächen	BUS	Unterstockbehandlung
BF5	bei stark gefährdeten Flächen	D10	10 bar (Einwirkungszeit: 480 Minuten):
BF6	leicht bekämpfbare Arten	D20	20 bar (Einwirkungszeit: 15 Stunden):
BF7	schwer bekämpfbare Arten	D30	30 bar (Einwirkungszeit: 60 Minuten):
BF8	bei Befallsbeginn bzw. bei Sichtbarwerden der ersten Symptome	D37	37 bar (Einwirkungszeit: 30 Minuten):
BF9	bei Infektionsgefahr bzw. ab Warndiensthinweis	D3A	30 bar (Einwirkungszeit: 90 Minuten):
BFF	auf unkrautfreien Boden	ET1	bei Expellertemperatur von 27-32 °C:
BFN	bei normalem Befall, Besatz bzw. Infektionsdruck	ET2	bei Expellertemperatur von 22-26 °C:
BFS	bei starkem Befall, Besatz bzw. Infektionsdruck	ET3	bei Expellertemperatur von 16-21 °C:
BG1	bei Getreidetemperaturen von 10°C: Begasungszeit mindestens 10 Wochen	EX1	bei Engerlingen E I
BG2	bei Getreidetemperaturen von 15°C: Begasungszeit mindestens 8 Wochen	EX2	bei Engerlingen E II
BG3	bei Getreidetemperaturen von 20°C: Begasungszeit mindestens 6 Wochen	EX3	bei Engerlingen E III
BH1	leichte, schwach humose Böden (unter 1,5 % organische Substanz)	GRA	Pflanzengröße bis 50 cm
BH2	schwach humose (unter 1,5 % organische Substanz) sowie durchlässige Böden		

GRB	Pflanzengröße 50 bis 125 cm	UTX	unverdünnt streichen
GRC	Pflanzengröße über 125 cm	UXT	unverdünnt tauchen
GRF	Pflanzengröße bis 75 cm	VB1	bei Lagergut unter gasdichten Planen
GRG	Pflanzengröße über 75 cm	VB2	bei Gesamtraumbegasung
GRH	Pflanzengröße über 50 cm	VED	dritte Vektorenspritzung
GRI	Pflanzengröße bis 2 m	VEE	erste Vektorenspritzung
GRS	Pflanzengröße bis 60 cm	VEZ	zweite Vektorenspritzung
GRW	ab 1 m Wuchshöhe	VR1	bei Steinfußböden und Wänden
HO1	bei Einzelstämmen	VR2	bei Holzfußböden und Böden und Wänden in besonders schlechtem Zustand
HO2	bei lagerweiser Behandlung (Langholz)	WD1	bis 12 Wochen Schutzdauer
HO3	bei Schichtholz	WD2	über 12-24 Wochen Schutzdauer
IAS	bei anfälligen Sorten		
IAW	bei weniger anfälligen Sorten		
IN2	Sekundärinfektion		
NWD	nach Warndienstaufruf		
NWW	Arten bzw. Stadien ohne oder mit wenig Wachswolle		
PBN	Normalbeutel bei Schütthöhen bis 2 m		
PBS	Schmalbeutel bei Schütthöhen ab 2 m:		
PD1	1 Dose Größe 1		
PD2	1 Dose Größe 2		
PF3	bei weichen, mittelharten und harten Stecklingen		
PJF	zum Schutz im Pflanzjahr und im folgenden Frühjahr		
PJS	zum Schutz im Pflanzjahr		
PK1	Kulturen nach Positivliste		
SP0	erste bis dritte Spritzung		
SP1	erste Spritzung		
SP2	zweite Spritzung		
SP3	dritte Spritzung		
SP4	vierte Spritzung		
SPA	bei 7tägiger Spritzfolge		
SPB	bei 10- bis 14tägiger Spritzfolge		
SPL	Splittingverfahren		
TA4	kurativ		
TA5	nur mit befallsmindernder Wirkung		
TO1	Topf bis 10 cm Durchmesser		
TO2	11- bis 14-cm-Topf		
TO3	Topf ab 15 cm Durchmesser		
UH1	Unkräuter bis 15 cm Höhe		
UH2	Unkräuter über 15 cm Höhe		
UH3	Unkräuter über 20 cm Höhe		
UH4	Unkräuter bis 25 cm Höhe		
UH5	Unkräuter über 25 cm Höhe		
UH6	Unkräuter bis 10 cm Höhe		
UH7	Unkräuter bis 20 cm Höhe		
UTT	unverdünnt streichen und tauchen		

Anlage 18 – Anwendungstechnik

Code	Decodierung
102	Spritzen oder streichen
104	Spritzen oder gießen
105	Spritzen oder sprühen
123	Spritzen, streichen oder tauchen
134	Spritzen, tauchen oder gießen
13U	Unverdünnt spritzen oder unverdünnt tauchen
203	Streichen oder tauchen
AB2	Begasen mit Kleinbeutelkette
ABV	Büchsenverfahren
ABX	Begasen mit Beutel
AGF	Begasen aus Gasflasche
AXX	Begasen
BDX	Beizen (Ausbringtechnik: drillen)
BLX	Beizen (Ausbringtechnik: legen)
BPT	Pflanzgutbehandlung im Tauchverfahren
BPX	Pflanzgutbehandlung
BSG	Saatgutbehandlung
BSX	Beizen (Ausbringtechnik: säen)
BXX	Beizen
EGM	Anzucht- und Topferdebehandlung, gießen und untermischen
EGR	Eingraben
EGS	Anzucht- und Topferdebehandlung, schichtweise gießen
ERM	Anzucht- und Topferdebehandlung, streuen und untermischen
EST	Stäbchen in Wurzelballen stecken
FDE	Streichen mit Dochtstreichgerät zur Einzelpflanzenbehandlung
FDX	Streichen mit Dochtstreichgerät
FEG	Im Streichverfahren, zur gezielten Einzelpflanzenbehandlung
FFS	Bestreichen von frischen Schnittstellen
FPF	Pflaster auftragen
FUX	Unverdünnt streichen
FWS	Streichen, auf sauber ausgeschnittene Wunden aller Art oder auf Schnittstellen
FXX	Streichen
GEP	Gießen, Einzelpflanzenbehandlung
GNL	Gießen in Nester und auf Laufwege
GRB	Gießen, Reihenbehandlung
GXX	Gießen
ING	Injizieren mit speziellem Gerät
INJ	Injizieren
ISD	Nach Spezialverfahren inkrustiertes Saatgut drillen
ISI	Nach Satec-Spezialverfahren inkrustieren
IXD	Inkrustiertes Saatgut drillen
K0S	Mit 10 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
K2S	Mit 2 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
K3S	Mit 3 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
K4S	Mit 4 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
K5S	Mit 5 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
K6S	Mit 6 % Ködergift hergestellten Köder auslegen
KAD	Ausbringen von Giftködern

KAF	Auslegen von Formködern
KAG	Ausbringen von Giftgetreide
KAK	Auslegen in geeigneten Köderstationen
KAL	Gel an Einschlupflöchern und auf Laufwege auftragen
KAP	Auslegen von Pastenköder
KAS	Auslegen von schütffähigen Streuködern
KGK	Nach Gebrauchsanleitung hergestelltes Giftgetreide auslegen
KPS	Schubweises Ausbringen von schütffähigen Streuködern (pulsed baiting)
KTR	Tropfen als Zwischenreihenbehandlung
KVG	Verdecktes Auslegen von Giftgetreide
KVK	Verdecktes Auslegen von Giftködern
KVN	Köderverfahren, in die Eingänge der Nester streuen
KVS	Köderverfahren, gleichmäßig über den Bestand streuen
KVU	Köderverfahren, ausbringen um die befallene Fläche herum
KVX	Köderverfahren, streuen
KVZ	Köderverfahren, zwischen die Kulturpflanzen streuen
NHN	Heißnebeln
NKN	Kaltnebeln
NXX	Nebeln
PUL	Sprühen mit für ULV-Verfahren geeigneten Geräten
PXX	Sprühen
RDX	Im Beidrillverfahren
REP	Streuen, Einzelpflanzenbehandlung
RLA	Streuen in Löcher (ca. 30 g/Loch) und auf abgedeckte Laufwege
RLL	Streuen in Löcher (ca. 30 g/Loch) und auf Laufwege
RLO	Streuen Pflanzlochbehandlung
RM3	Streuen, breitflächig mit 15 cm tiefer Einarbeitung
RM4	Streuen mit Einarbeitung bis etwa 10 cm Tiefe
RME	Streuen mit Einarbeitung
RNL	Streuen in Nester und auf Laufwege
RRB	Streuen, Reihenbehandlung
RWX	Streuen an den Wurzelhals
RXX	Streuen
SAE	Spritzen in Saatrille mit Bodenabdeckung
SBC	Spritzen der bepflanzten Container
SBO	Spritzen (nur mit Bodengeräten)
SBS	Sackoberfläche beidseitig spritzen
SBT	Spritzen der bepflanzten Töpfe
SEF	Spritzen als Flächen- und Einzelpflanzenbehandlung
SEP	Spritzen als Einzelpflanzenbehandlung
SER	Spritzen als Reihen- und Einzelpflanzenbehandlung
SES	Sackoberfläche einseitig spritzen
SF2	Spritzfolge (2 Mittel)
SFE	Spritzen mit sofortiger Einarbeitung
SFG	Spritzen auf den Fördergutstrom
SME	Spritzen mit Einarbeitung
SMR	Spritzen mit Einregnen
SMS	Spritzen mit Spritzschirm
SNL	Spritzen auf Nester und Laufwege

SNU	Spritzen mit nachfolgendem Umbruch
SRA	Spritzen als Bandbehandlung mit Abschirmung
SRB	Spritzen als Bandbehandlung
SRC	Spritzen mit Recyclinggerät
SS2	Spritzen im Splittingverfahren (2 Anwendungen)
SS3	Splitting (3 Anwendungen)
SSE	Splitting, bei 1. Anwendung mit Einarbeitung
SST	Spritzen, Stammbehandlung
STE	Spritzen als Tankmischung mit sofortiger Einarbeitung
STM	Spritzen als Tankmischung
STN	Tropfnaß spritzen
SUB	Spritzen als Unterblattbehandlung
SUE	Unverdünnt spritzen als Einzelpflanzenbehandlung
SUK	Spritzen als Überkopfbehandlung der Kulturpflanzen
SUL	Spritzen mit für ULV-Verfahren geeigneten Geräten
SVP	Spritzen der verholzten Pflanzenteile
SXX	Spritzen
SZA	Spritzen als Zwischenreihenbehandlung mit Abschirmung
SZR	Spritzen als Zwischenreihenbehandlung
TAV	Tauchen mit Vorbehandlung
TAW	Wurzelballen durchdringend tauchen
TIP	Stippen
TU6	Betupfen von 6 Blättern
TUL	Lappen unverdünnt tränken
TUP	Betupfen
TXX	Tauchen
UDG	Stäuben mit Dosiergerät
UOE	Stäuben und in die obere Schicht einarbeiten
URI	Stäuben auf die geschälte Rinde
UXX	Stäuben
VAD	An Drähte bzw. Rebteile anhängen
VAH	Dispenser aufhängen
VAK	Dispenser im mittleren Kronenbereich aufhängen
VAP	Punktweise auf Äste ausbringen
VAS	Ausschäumen
VDA	Verdampfen
VDU	Verdunsten
VRA	Räuchern
XRM	Substratbehandlung, streuen und untermischen
YSD	Sprühdose
YSP	Pumpspray
Z90	Mit 90 g Wirkstoff/Einheit hergestelltes Saatgut ausbringen, Einzelkornablage

**BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

1898



1998

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

10. JUNI 1998

EDV-Version des Zulassungsantrages

AVERIX – ein Programm zur Erstellung von Anträgen auf Zulassung eines Pflanzenschutzmittels

Dr. A. Verschwele

Zur Erleichterung der Antragstellung wird seit dem 1. Juli 1998 das Antragsmuster als ACCESS-Programm (Version 8.0) zur Verfügung gestellt. Es erlaubt die PC-gerechte Erstellung eines Antrages auf Zulassung oder Änderung der Zulassung eines Pflanzenschutzmittels. Abb. 1 zeigt das Eröffnungsfenster von AVERIX, Version 1.0 von Juli 1998.

Die Eingabe der Daten erfolgt über klar aufgebaute Formulare, die den Benutzer durch den Antrag führen. Nicht benötigte Antragsteile werden ausgeblendet während andere bei bestimmten Voraussetzungen automatisch angezeigt werden. Die Arbeit wird unterstützt durch Hilfestellungen zum Programm und zum Antrag, die gezielt abgerufen werden können.



Abb.1: Eröffnungsfenster von AVERIX, Version 1.0

Über die bekannten Werkzeuge der Windows-Programme wie die Verwendung von Schaltflächen, Listenfeldern, Kontextmenüs wird nicht nur die Antragsbearbeitung vereinfacht. Auch ohne Kenntnisse dieser Funktionen kann der PC-Laie das Programm als eine verbesserte Schreibmaschine nutzen. Das Programm bietet zudem die Möglichkeit einer standardisierten und konsistenten Dateneingabe, weil z.B. bestimmte Felder ausgefüllt werden müssen oder darüber hinaus nur eine Auswahl von Eingaben zulassen. Andere Felder wiederum lassen nur bestimmte Formate zu wie beim Datum oder bei der Versuchsbezeichnung.

AVERIX führt den Benutzer durch mindestens 10 Formulare bzw. Masken, die sowohl über Pfeiltasten als auch vom Menü aus angewählt werden können (Abb. 2). Zu jedem Programmpunkt kann die Ausfüllanleitung oder ein Fenster für Bemerkungen geöffnet werden. Sind umfangreiche Datensätze einzugeben wie Gruppen von Schadorganismen oder Kulturarten, kann in den entsprechenden Listen recherchiert werden. Es ist ferner möglich, Daten aus anderen Dateien oder Programmen zu importieren oder zu kopieren.

Abb.2: Eingabemaske zu den Abschnitten 1 und 2 des Zulassungsantrages

Nach Eingabe der Daten kann zwischen verschiedenen Druckformaten gewählt werden (Abb. 3). Obligatorisch ist der Ausdruck des gesamten Antrags, der gemeinsam mit einer Daten-Diskette an die Biologische Bundesanstalt gesendet werden sollte.

Zur Antragsbearbeitung werden diese Daten anschließend in die BBA-interne Datenbank importiert. Dies verringert nicht nur den Arbeitsaufwand, sondern stellt auch die korrekte Datenübertragung sicher.

AVERIX ist im internet abgelegt und abrufbar auf der BBA-Homepage (<http://www.bba.de>). Unter der Rubrik „Neuer Zulassungsantrag“ findet man dort auch das Antragsmuster im WORD-Format, die Prüflisten auf Vollständigkeit u. a. Dokumente zur Antragstellung. Eine ausführliche Ausfüll- und Programmanleitung sollen die Bedienung von AVERIX erleichtern.

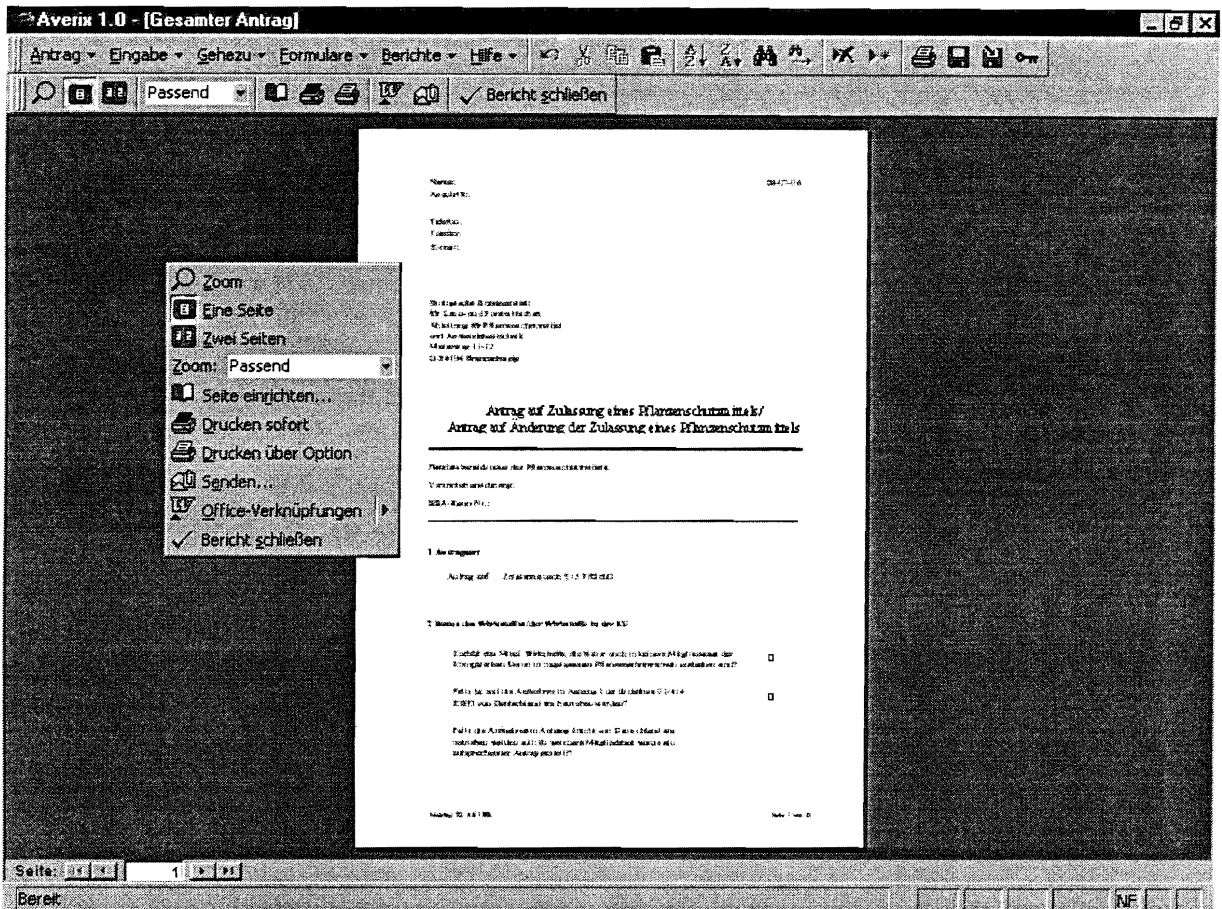


Abb. 3: Seitenansicht vor dem Ausdruck des Antrages mit bestimmten Druckoptionen

Bemerkungen, Fragen oder Kritik kann der Anwender über das Internet direkt an die BBA richten. Nach Sammlung und Prüfung dieser Meldungen erfolgen ebenfalls über die Homepage der BBA Antworten oder Erläuterungen, die ständig aktualisiert werden. In AVERIX selbst befindet sich ein Fragebogen zur Benutzerfreundlichkeit des Programms. Auch Weiterentwicklungen des Programms werden an dieser Stelle bekanntgegeben. Derzeit liegt AVERIX in der ersten Version vor. Fragen und Anmerkungen zum Programm sind daher ausdrücklich gewünscht, um das Programm noch zu verbessern.

Während AVERIX gegenwärtig lediglich eine Ausfüll- und Druckhilfe darstellt, ließe sich das Programm zu einer Datenbank entwickeln, die dem Antragsteller der Vorbereitung und Bearbeitung seiner gesamten Anträge dient. Aufgaben wie Terminüberwachungen, die Bearbeitung von Nachforderungen und Recherchen könnten zukünftig mit diesem Programm durchgeführt werden. ACCESS bietet außerdem die Möglichkeit, in einer Netzwerkumgebung zu arbeiten, so daß auch mehrere Benutzer an unterschiedlichen Antragsteilen in einer Datenbank arbeiten können.

Von der Mitarbeit der Benutzer hängt es schließlich ab, welche Möglichkeiten und Dienste das Programm AVERIX bieten kann. Eine enge Zusammenarbeit mit den Antragstellern mit dem Ziel einer Weiterentwicklung ist deshalb vorgesehen.

**BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

1898



1998

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

10. JUNI 1998

Pflanzenstärkungsmittel

(Entwurf)

Ablaufschema für das Antragsverfahren zur Aufnahme in die Liste für Pflanzenstärkungsmittel (Entwurf)

1. Prüfung der Vollzähligkeit des Antrags

gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 einschließlich der Erklärung, daß das Pflanzenstärkungsmittel den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht

verantwortlich: zuständiger Bearbeiter der BBA

Mögliche Ergebnisse:

A. nicht vollzählig

→ Nachforderung von Unterlagen, bei Eintreffen:

Erneuter Ablauf

B. vollzählig

→ weiter zu 2.



2. Prüfung auf Zuordnung zu den Pflanzenstärkungsmitteln

entsprechend der Definition im Gesetz (Abgrenzung zu den Pflanzenschutzmitteln, Bodenhilfsstoffen und Pflanzenhilfsmitteln):

verantwortlich: BBA (IP)

Prüfung der

- Zweckbestimmung anhand der Gebrauchsanleitung und Kennzeichnung (unmittelbare Wirkung auf Schadorganismen darf nicht vorhanden sein)
- Zusammensetzung des Mittels (typische Pflanzenschutzmittelwirkstoffe dürfen nicht vorhanden sein)
- Angaben über die Wirkungsweise

- Mögliche Ergebnisse:

A. Das Mittel ist prinzipiell (aufgrund der Zweckbestimmung, der Zusammensetzung und der Wirkungsweise) **kein** Stärkungsmittel: direkt weiter zu 5., Ablehnungsbescheid an den Antragsteller

B. Die Zubereitung gibt zu Bedenken Anlaß, ist aber nicht prinzipiell abzulehnen → Nachforderung von Unterlagen, bei Eintreffen:

Erneuter Ablauf

C. Das Mittel kann prinzipiell (aufgrund der Zweckbestimmung, der Zusammensetzung und der Wirkungsweise) den Stärkungsmitteln zugeordnet werden:

→ weiter zu 3.

Frist: 2 Wochen (ab Eingangsstempel)



3. Versendung der Unterlagen an Umweltbundesamt und Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin



4. Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Pflanzenstärkungsmittel

gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 durch die BBA, das BgVV und das UBA
(gleichzeitig in allen drei Behörden)

- (a) BBA
- (b) BgVV
- (c) UBA

Bearbeitung:

- Beurteilung möglicher schädlicher Auswirkungen des Zusatzstoffes auf die Gesundheit von Mensch und Tier (b) bzw. den Naturhaushalt (c)

Mögliche Ergebnisse aus BgVV und UBA:

Das Benehmen enthält, daß

- A. das Mittel keinen Anlaß zu Bedenken gibt
- B. das Mittel aufgrund der Ergebnisse der Prüfung zu Bedenken Anlaß gibt
→Vorschlag für Nachforderungen von Unterlagen und/oder Proben
- C. das Mittel aufgrund der Ergebnisse der Prüfung zu Bedenken Anlaß gibt
→Vorschlag, den Antrag abzulehnen

- Mitteilung an die BBA

Frist: 10 Wochen (ab Eingang des Antrags
(im BgVV und UBA))



5. Entscheidung und Bescheid an den Antragsteller

verantwortlich: BBA

Mögliche Ergebnisse

- A. Aufnahme in die Liste, Erteilung einer Stärkungsmittelnummer
→ Bescheid an den Antragsteller / in Kopie an die Benehmensbehörden
(im Falle von 4.B und C. mit Aktenvermerk, warum sich BBA darüber hinwegsetzt)
- B. Nachforderungen von Unterlagen und/oder Proben
→ Mitteilung an den Antragsteller/die Benehmensbehörden (im Falle von 4.C mit Aktenvermerk, warum sich BBA darüber hinwegsetzt)

bei Eintreffen:

Erneuter Ablauf

- C. Ablehnung des Antrages
→ Bescheid an den Antragsteller / in Kopie an die Benehmensbehörden

Frist: 4 Wochen

Gesamtbearbeitungsdauer: 4 Monate

1. Antragsformblatt (Entwurf)

Absender:

Datum:

Name

Anschrift

Telefon

Telefax

Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft
Institut für integrierten Pflanzenschutz
Stahnsdorfer Damm 81
14532 Kleinmachnow

Antrag auf Aufnahme eines Pflanzenstärkungsmittels in die Liste der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft über Pflanzenstärkungsmittel

1. Name und Anschrift des Antragstellers

2. Bezeichnung des Pflanzenstärkungsmittels

3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den
gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen

4. Angaben über die Wirkungsweise

- Erhöhung der Widerstandsfähigkeit der Pflanzen gegen Schadorganismen ja nein
- gegen nichtparasitäre Beeinträchtigungen ja nein
- Wirkung an abgeschnittenen Zierpflanzen ja nein
- Weitere Wirkungen (wenn ja, bitte erläutern)

5. Informationen zum Verbleib in der Umwelt und zu Wirkungen auf den Naturhaushalt (falls vorhanden)

6. Gebrauchsanleitung (beifügen)

7. vorgesehene Kennzeichnung für

- Behältnisse
- äußere Umhüllungen
- Packungsbeilagen

8. Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

Erklärung

Hiermit versichere ich, daß das Pflanzenstärkungsmittel

.....

bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt hat. Es entspricht damit den Anforderungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

.....

(Ort)

.....

(Datum)

.....

(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

**BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

1898



1998

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

10. JUNI 1998

Zusatzstoffe

(Entwurf)

Ablaufschema für das Antragsverfahren zur Aufnahme in die Liste für Zusatzstoffe (Entwurf)

1. Prüfung der Vollzähligkeit des Antrags

gemäß § 31a Abs. 1 Nr. 1 bis 6 einschließlich der Erklärung, daß der Zusatzstoff den Anforderungen nach § 31 Abs. 1 Nr. 1 entspricht

verantwortlich: zuständiger Bearbeiter der BBA

Mögliche Ergebnisse:

A. nicht vollzählig

→ Nachforderung von Unterlagen, bei Eintreffen:

Erneuter Ablauf

B. vollzählig

→ weiter zu 2.

2. Prüfung auf Zuordnung zu den Zusatzstoffen

entsprechend der Definition im Gesetz

verantwortlich: BBA (AP)

Prüfung der

- Zweckbestimmung
- Zusammensetzung
- Angaben über Eigenschaften und Wirkungen

Mögliche Ergebnisse:

- A. Die Zubereitung ist prinzipiell (auf Grund der Zweckbestimmung, der Zusammensetzung oder der Eigenschaften und Wirkungen) **kein** Zusatzstoff: direkt weiter zu 5., Ablehnungsbescheid an den Antragsteller
- B. Die Zubereitung gibt zu Bedenken Anlaß, ist aber nicht prinzipiell abzulehnen → Nachforderung von Unterlagen, bei Eintreffen: Erneuter Ablauf
- C. Die Zubereitung kann prinzipiell (auf Grund der Zweckbestimmung, der Zusammensetzung und der Eigenschaften oder Wirkungen) den Zusatzstoffen zugeordnet werden:
- weiter zu 3.

Frist: 2 Wochen (ab Eingangsstempel)



3. Versendung der Unterlagen an Umweltbundesamt und Bundesinstitut für gesundheitlichen Verbraucherschutz und Veterinärmedizin



4. Prüfung der Erfüllung der Voraussetzungen für das Inverkehrbringen von Zusatzstoffen

gemäß § 31 Abs. 1 Nr. 1 durch die BBA, das BgVV und das UBA (gleichzeitig in allen drei Behörden)

- (a) BBA
- (b) BgVV
- (c) UBA

Bearbeitung:

- Beurteilung möglicher schädlicher Auswirkungen des Zusatzstoffes auf die Gesundheit von Mensch und Tier (b) bzw. den Naturhaushalt (c)

Mögliche Ergebnisse aus BgVV und UBA:

Das Benehmen enthält, daß

A. der Zusatzstoff keinen Anlaß zu Bedenken gibt

B. der Zusatzstoff auf Grund der Ergebnisse der Prüfung zu Bedenken Anlaß gibt

→Vorschlag für Nachforderungen von Unterlagen und/oder Proben

C. der Zusatzstoff auf Grund der Ergebnisse der Prüfung zu Bedenken Anlaß gibt

→Vorschlag, den Antrag abzulehnen

- Mitteilung an die BBA

Frist: 10 Wochen (ab Eingang des Antrags im BgVV und UBA)



5. Entscheidung und Bescheid an den Antragsteller

verantwortlich: BBA

Mögliche Ergebnisse

- A. Aufnahme in die Liste, Erteilung einer Listennummer
→ Bescheid an den Antragsteller / in Kopie an die Benehmensbehörden (im Falle von 4.B und C. mit Aktenvermerk, warum sich BBA darüber hinwegsetzt)
- B. Nachforderungen von Unterlagen und/oder Proben
→ Mitteilung an den Antragsteller/die Benehmensbehörden (im Falle von 4.C mit Aktenvermerk, warum sich BBA darüber hinwegsetzt)

bei Eintreffen:

Erneuter Ablauf

- C. Ablehnung des Antrages
→ Bescheid an den Antragsteller / in Kopie an die Benehmensbehörden

Frist: 4 Wochen

Gesamtbearbeitungsdauer: 4 Monate

1. Antragsformblatt (Entwurf)

Absender:

Datum:

Name

Anschrift

Telefon

Telefax

Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft
Abt. für Pflanzenschutzmittel
u. Anwendungstechnik
Messeweg 11/12
38104 Braunschweig

**Antrag auf Aufnahme eines Zusatzstoffes in die Liste der
Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft über
Zusatzstoffe**

1. Name und Anschrift des Antragstellers
2. Bezeichnung des Zusatzstoffes
3. Angaben über die Zusammensetzung nach Art und Menge mit den gebräuchlichen wissenschaftlichen Bezeichnungen

4. Angaben zur Zweckbestimmung

- Veränderung der Eigenschaften ja nein
- Veränderung der Wirkungsweise ja nein

5. Informationen zum Verbleib in der Umwelt und zu Wirkungen auf den Naturhaushalt

- 1. Unterlagen der BAUA gem. Chemikaliengesetz
- 2. sonstige Unterlagen

6. vorgesehene Kennzeichnung für

- Behältnisse
- äußere Umhüllungen
- Packungsbeilagen

- 7. Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen nach § 31
Abs. 1 Nr. 1 PflSchG

Erklärung

Hiermit versichere ich, daß der Zusatzstoff

.....

bei bestimmungsgemäßer und sachgerechter Anwendung oder als Folge einer solchen Anwendung keine schädlichen Auswirkungen, insbesondere auf die Gesundheit von Mensch und Tier, das Grundwasser und den Naturhaushalt hat. Er entspricht damit den Anforderungen des § 31 Abs. 1 Nr. 1 des Pflanzenschutzgesetzes.

.....
(Ort)

.....
(Datum)

.....
(Stempel und Unterschrift des Antragstellers)

**BIOLOGISCHE BUNDESANSTALT
FÜR LAND- UND FORSTWIRTSCHAFT**

1898



1998

BBA-ANTRAGSTELLERKONFERENZ

10. JUNI 1998

Antrag auf Genehmigung

(Entwurf)

Absender:

Name
Anschrift
Telefon
Telefax
E-mail

Datum:

ENTWURF #03

(Stand: Juni 1998)

Biologische Bundesanstalt
für Land- und Forstwirtschaft
Abteilung für Pflanzenschutzmittel
und Anwendungstechnik
Messeweg 11-12
D-38104 Braunschweig

Muster

**Antrag auf Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels
in einem anderen als bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet**

- Handelsbezeichnung des Pflanzenschutzmittels:

- BBA-Kenn-Nr.:

1 Antragsteller:

1.1 Ständiger Sitz:

- Name
- Anschrift
- Telefon
- Telefax
- E-mail
- Firmencode (nach BBA - Codeliste ...)

1.2 Zuständige Vertretung und Kontaktperson in der Europäischen Union:

- Name
- Anschrift
- Stellung
- Telefon
- Telefax
- E-mail
- Firmencode (nach BBA - Codeliste ...)

2 Anwendungsgebiet(e) und weitere Angaben zur sachgerechten Anwendung (Angaben für jede Anwendung gesondert)

2.1 Allgemeine Angaben zur Anwendung

Laufende Nummer der Anwendung (i)
 Wirkungsbereich
 Einsatzgebiet
 Anwendungsbereich

2.2 Anwendungsgebiet

Pflanzen/-art/-erzeugnis / Objekt
 - ausgenommen
 Schadorganismus / Zweckbestimmung
 - ausgenommen

2.3 Erläuterungen zum Anwendungsgebiet

Erläuterungen zu Pflanzen/-art/-erzeugnis / Objekt
 - Stadium der Pflanzen/-art von bis
 Erläuterungen zum Schadorganismus
 - Stadium des Schadorganismus von bis

2.4 Häufigkeit der Anwendung(en)

Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur bzw. Jahr
 Maximale Zahl der Anwendungen je Kultur
 und Schadorganismus / Zweckbestimmung
 Zahl der Anwendungen je Befall
 Zeitlicher Abstand der Anwendungen von bis

2.5 Zeitpunkt(e) und Bedingung(en) der Anwendung

Anwendungszeitpunkt(e)
 - falls mehr als ein Zeitpunkt, Verknüpfung mit
 vorherigem Zeitpunkt (lundl, loderl, lund/oderl)
 Maximaler Mittelaufwand der Anwendungen je
 Kultur bzw. Jahr
 Aufwandbedingung(en)
 - Mittelaufwand
 Einheit für den Mittelaufwand
 - Wasseraufwand von bis
 - Einheit für den Wasseraufwand
 Anwendungstechnik

2.6 Mischungspartner

Handelsname
 Zulassungsnummer
 Aufwandmenge
 - Einheit für die Aufwandmenge

2.7 Sonstige Angaben

Sonstige Erläuterungen

3 Anlagen

Anlagen zum Antrag sind:

- die „Gebrauchsanleitung“
- die Prüflisten 1 - 3 auf Vollständigkeit
- die Dokumente A - N⁶ selbst, insbesondere die als Dokumente K-III eingereichten Unterlagen (Versuchsberichte, Zusammenfassungen, Begründungen für Nichtvorlage; Versuchspläne, usw.) gemäß Prüfliste auf Vollständigkeit
- ein Gesamtanlagenverzeichnis

Alle Anlagen können/sollten nicht nur auf Papier, sondern auch auf Disketten oder auf CD-ROM (in CADDY - Spezifikation) eingereicht werden.

3.1 Beschreibung der Anwendung des zugelassenen Pflanzenschutzmittels für die beantragte/n Anwendung(en) „Gebrauchsanleitung“

3.2 Prüflisten auf Vollständigkeit des Antrags

3.2.1 Liste 1 (Dokumente A, C, D-1 und D-2, E)⁷

als Anlage beigefügt ?

Ja () Nein ()

zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()

3.2.2 Liste 2 (bezüglich Dokument K-III)⁸

als Anlage beigefügt ?

Ja () Nein ()

zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()

3.2.3 Liste 3 (bezüglich Dokumente L - N)

für das Pflanzenschutzmittel als Anlage beigefügt ?

Ja () Nein ()

zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()

3.3 Gesamtanlagenverzeichnis

- als Anlage beigefügt ?

Ja () Nein ()

- zusätzlich auf Diskette ?

Ja () Nein ()

3.4 Weitere Anlagen zum Antrag zusätzlich auf Disketten und/oder auf CD-ROM ?

(Die Abfrage nach der Papierversion erfolgt in den Prüflisten 1 - 3 auf Vollständigkeit)

3.4.1 Anlagen zum Antrag zusätzlich **auf Diskette** beigefügt?

- Dokumente A – N⁶ (ausgenommen K sowie die Referenzlisten in L)

Ja () Nein ()

- Referenzliste von Dokument L-III im DOK - Format

Ja () Nein ()

- Dokument(e) K-III

Ja () Nein ()

⁶ Sofern relevant

⁷ Angaben aus anderen Mitgliedstaaten der EU nur sofern bekannt

⁸ K-III Dokumente sind zunächst nur für die Prüfbereiche Rückstandsverhalten, Verbleib und Verhalten in der Umwelt und Ökotoxikologie, erforderlich, soweit diese Angaben nicht bereits andersweitig vorgelegt wurden.

3.4.2 Anlagen zum Antrag zusätzlich **auf CD-ROM** beigelegt ?

- Dokumente A - N⁹ (*ausgenommen K sowie die Referenzlisten in L*) Ja () Nein ()
- Referenzliste von Dokument L-III im **DOK** - Format Ja () Nein ()
- Dokument(e) K-III Ja () Nein ()

4 Bemerkungen:

Ort:

Datum:

Originalstempel/Originalunterschrift:

⁹ Sofern relevant

Zeitlicher Ablauf des Verfahrens der Genehmigung der Anwendung eines zugelassenen Pflanzenschutzmittels in einem anderen als bei der Zulassung festgesetzten Anwendungsgebiet (§§ 18, 18a PflSchG) - Entwurf

1. Phase

<u>VORPRÜFUNG</u>	Zeitraum ab Beginn Wochen	Zeit- bedarf
1. Eingang der Unterlagen - Registrierung bei BBA/AL - Vergabe einer Kenn-Nr.	0 – 1	1
2. Überstellung des Antrags an IP - Prüfung des Vorliegens eines öffentlichen Interesses an der beantragten Anwendung - Übermittlung der Stellungnahme an AL	1 – 3	2
3. Negative Stellungnahme: Mitteilung an den Antragsteller und Einstellen des Verfahrens. Positive Stellungnahme: Fortsetzen der Prüfung		
4. Prüfung der Vollzähligkeit einschl. GLP; Eingangsbestätigung, ggf. Nachforde- rung fehlender Anlagen durch AL	3 – 4	1
5. Verteilung der Antragsunterlagen durch AL an - BBA/FB, FC und Institute zur Auf- teilung - BBA/AL/Registratur - BgVV - UBA	4 – 5	1
Mitteilung über Beginn der Vorprüfung an den Antragsteller		
T1: Terminüberwachung „Beginn der Vorprüfung“ (5Wochen nach Eingang)		
6. Verteilung der Unterlagen bei FB/Insti- tute und FC durch die Fachgruppen	5 – 6	1
7. Vorprüfung - Prüfung der erforderlichen Angaben, und Unterlagen in allen Prüfbereichen - Eingaben in INFOZUPF zu -- Identität Mittel/Wirkstoffe (FC) -- Anwendungsgebiete (BBA-Institute)	6 – 12	6

- | | | |
|--|---------|---|
| 8. Mitteilung des Ergebnis der Vorprüfung an den Antragsteller und ggf. den Zulassungsinhaber durch die BBA nach dem Entwurf der Zwischenmitteilung von IP geprüft wurde (1. Zwischenmitteilung ¹⁰).
- Beschreibung der Anwendungsgebiete
- ggf. Mitteilung von Nachforderungen
- entweder
Mitteilung über Beginn der Hauptprüfung, wenn der Antrag prüffähig ist
- oder
Unterbrechung der Bearbeitung, wenn substantielle Angaben/Unterlagen fehlen | 12 – 14 | 2 |
|--|---------|---|

T2: Terminüberwachung „Ende der Vorprüfung“ (14 Wochen nach Eingang); Planung der SVA-Vorlage. Die Terminsetzung T2 gilt auch für BgVV.

Hinweis: Aus Verwertungsfragen/-problemen sich möglicherweise ergebende Zeitverschiebungen bei der Feststellung der Prüffähigkeit sind im Zeit- und Ablaufplan nicht berücksichtigt. Diese Fragen/Probleme sind ggf. im Anschluß an die Vorprüfung zu klären.

¹⁰ Die Meldung der Ergebnisse der Vorprüfung erfolgt durch BgVV, FB/Institute und FC an AL eine Woche vor dem Ende der Vorprüfung. Die Vorprüfung muß auf Grundlage der Antragsunterlagen erfolgen. Soweit erforderlich werden die Nachforderungen der Einvernehmensbehörden durch die Fachgruppen/Institute in die 1. Zwischenmitteilung eingearbeitet.

Die Zwischenmitteilung wird dem Zulassungsinhaber zur Kenntnis gegeben. Damit bekommt er Gelegenheit, sich gemäß § 18a Abs. 2 Satz 1 PflSchG (neu) zu der beantragten Anwendung zu äußern.

2. Phase

<u>HAUPTPRÜFUNG</u>	Zeitraum ab Beginn Wochen	Zeit- bedarf
1. Gleichzeitige Prüfung des Antrags in allen Prüfbereichen entsprechend den Zuständigkeiten nach PflSchG	0 – 32	32
T3: Terminüberwachung „Entwurf des SVA-Dossiers“ 26 Wochen nach Beginn der Hauptprüfung wird der Entwurf des SVA-Dossiers gezogen und bis zum Ende der 28. Woche an BgVV, UBA und BBA versendet		
2. Mitteilung über Ergebnis der Hauptprüfung an BBA (Einvernehmenserklärung von BgVV und UBA)	32 – 33	1
3. Prüfung/Übernahme der Ergebnisse der Hauptprüfung durch BBA (Einarbeitung der Stellungnahmen von BgVV und UBA durch FB und FC sowie Mitteilung an AL)	33 – 35	2
4. Mitteilung über Ergebnis der Hauptprüfung an Antragsteller durch BBA (2. Zwischenmitteilung); - entweder Mitteilung über Vorlage für SVA-Anhörung - oder Mitteilung von Nachforderungen und Hemmung oder Unterbrechung der Bearbeitung, wenn die Hauptprüfung ergeben hat, daß substantielle Angaben/Unterlagen fehlen	35 – 36	1
T4: Terminüberwachung „2. Zwischenmitteilung“ (36 Wochen nach dem Beginn der Hauptprüfung); einschl. BgVV und UBA		
5. SVA-Anhörung	36 – 44	8
6. Ggf. Bewertungsgespräch, einschl. Diskussion der „es sei denn“- Sätze; Entscheidung über die Genehmigung	44 – 46	2
7. Erstellung und Versand des Genehmigungsbescheides an den Antragsteller und ggf. den Zulassungsinhaber	46 – 52	6
8. Bekanntmachung der Entscheidung im Bundesanzeiger und auf der Homepage der BBA		

T5: Terminüberwachung nach dem SVA (52 Wochen nach dem Beginn der Hauptprüfung)

Anhang**BBA-Antragstellerkonferenz****TEILNEHMERLISTE**

Firma	Name	Tel/Fax/@
AgrEvo UK Limited Chesterford Park Saffron Walden UK-Essex CB10 1XL	Herr Dr. B. Thomas	Tel: +44 – 17 99 / 57 32 83 Fax: +44 – 17 99 / 57 31 50 E-mail: barry.thomas@agrevo.com
AgroDan A/S Madevej 80 Postbox 21 09 DK-6705 Esbjerg	Frau Dr. E. Affi	Tel: +45 / 75 45 48 00 Fax: +45 / 75 12 78 54
AgroDan A/S Madevej 80 Postbox 21 09 DK-6705 Esbjerg	Herr K. Christensen	Tel: +45 / 75 45 48 00 Fax: +45 / 75 12 78 54
August Geistler GmbH chem.-pharm. Fabrik Postfach 100524 41405 Neuss	Herr B. Linden	Tel: 0 21 31 / 4 21 32 Fax: 0 21 31 / 40 91 90
BASF Aktiengesellschaft Produkte für die Landwirtschaft Registrierung Carl-Bosch-Straße 64 67117 Limburgerhof	Frau Dr. A. Gall	Tel: 0621 / 60 – 2 73 00 Fax: 0621 / 60 – 2 81 35 E-mail: astrid.gall@msm.basf-ag.de
BASF Aktiengesellschaft Agrarzentrum Limburgerhof APD/RC - Li 556 Postfach 1 20 67114 Limburgerhof	Herr Dr. E. Keller	Tel: 0621 / 60 – 2 73 43 Fax: 0621 / 60 – 2 77 01 E-mail: eberhard.keller@msm.basf-ag.de
Bayer AG Landwirtschaftszentrum Monheim TG - E / Hyg. Alfred-Nobel-Str. 40789 Monheim	Frau A. Zahlen	Tel: 02173 / 38 46 44 Fax: 02173 / 38 49 75 E-mail: alexandra.zahlen.az@bayer-ag.de
Bayer Vital GmbH & Co. KG Geschäftsbereich Pflanzenschutz Postfach 10 03 44 50443 Köln	Herr Dr. H. Lohsse	Tel: 02173 / 38 33 80 Fax: 02173 / 38 30 82 E-mail: hartmut.lohsse.hl@bayer-ag.de
Bayer Vital GmbH & Co. KG Geschäftsbereich Pflanzenschutz Postfach 10 03 44 50443 Köln	Frau S. Lindner	Tel: 02173 / 38 48 02 Fax: 02173 / 38 30 82 E-mail: steffi.lindner.sl@bayer-ag.de
Beckmann Vertriebs GmbH Hauptstrasse 4 27243 Beckeln	Frau A. Gökpınar	Tel: 04244 / 10 24 Fax: 04244 / 78 43

Firma	Name	Tel/Fax/@
C.F. Spiess und Sohn GmbH & Co chemische Fabrik Hauptstraße 4 67271 Kleinkarlbach	Herr Dr. E.-W. Zimmer	Tel: 0 63 59 / 80 12 83 Fax: 0 63 59 / 80 13 30
CARBO-Kohlensäurewerke GmbH & Co. KG Postfach 111 53551 Bad Honningen	Herr U. Töllner	Tel: 05102 / 19 20 Fax: 05102 / 40 89
Caspar Berghoff KG Möhnestraße 203 59581 Warstein	Herr N. Sorge	Tel: 0 29 25 / 9 70 40 Fax: 0 29 25 / 97 04 20
CELAFLOR GmbH Konrad-Adenauer-Str. 30 55218 Ingelheim	Herr Dr. O. Schweinsberg	Tel: 06132 / 78 03 – 271 Fax: 06132 / 78 03 – 142
CFPI Agro S. A. 28, Boulevard Camélinat F-92233 Gennevilliers	Herr D. Ambrosi	Tel: 00 33 140 85 50 22 Fax: 00 33 140 85 51 56
CFPI Agro S. A. 28, Boulevard Camélinat F-92233 Gennevilliers	Herr C. Chelle	Tel: 00 33 140 85 50 20 Fax: 00 33 140 85 51 56 E-mail: c.chelle@cfri.fr
Chemie Consultant GmbH (CHEMCON) Groß Heins 12 27308 Kirchlinteln	Herr Dr. G. Kellner	Tel: 0 42 37 / 9 51 90 Fax: 0 42 37 / 9 51 91 E-mail: chemcon@t-online.de
Chemische Fabrik Wülfel Just & Dittmar GmbH & Co KG Postfach 890109 30514 Hannover	Frau U. Köhler	Tel: 0511 / 9 84 96 – 20 Fax: 0511 / 9 84 96 – 40
Chemische Fabrik Wülfel Just & Dittmar GmbH & Co KG Postfach 890109 30514 Hannover	Herr Dr. G. Just	Tel: 0511 / 9 84 96 – 12 Fax: 0511 / 9 84 96 – 40
Chimac-Agriphar 26, Rue de Renory B-4102 Qugrée	Herr C. Corman	Tel: Fax:
Compo GmbH Gildenstrasse 38 48157 Münster	Herr M. Hoge	Tel: 0251 / 32 77 – 302 Fax: 0251 / 32 77 – 483 E-mail: maik.hoge@compo.de
CONSEP Europe Victor Catalá 18 E-08440 Cardedeu	Ms. A. Salamero	Tel: + 34 – 93 – 87 13 008 Fax: + 34 – 93 – 87 13 219 E-mail: wmaxwald@lander.es
CYANAMID AGRAR GmbH & Co. KG Konrad-Adenauer-Straße 30 55218 Ingelheim	Herr Dr. K. Welter	Tel: 06132 / 78 91 98 Fax: 06132 / 78 91 37
CYANAMID AGRAR GmbH & Co. KG Konrad-Adenauer-Straße 30 55218 Ingelheim	Herr J. Lux	Tel: 06132 / 78 92 64 Fax: 06132 / 78 91 37
Dehner Garten-Center GmbH Donauwörther Straße 3-5 86640 Rain am Leck	Herr F. Martin	Tel: 0 90 90 / 77 – 334 Fax: 0 90 90 / 77 – 326

Firma	Name	Tel/Fax/@
Delicia Freyberg GmbH Werk Delitzsch Dübener Straße 137 04509 Delitzsch	Herr W. Lange	Tel: + 49 – 3 42 02 – 5 53 31 Fax: + 49 – 3 42 02 – 6 37 69
Desinsekta GmbH Stauferring 47 55218 Ingelheim	Herr Dr. G. Heller	Tel: 0 61 32 / 17 19 Fax: 0 61 32 / 18 73
Detia Freyberg GmbH Dr. Werner Freyberg Strasse 11 69514 Laudendach	Frau E. Foshag	Tel: 0 62 01 / 708 – 305 Fax: 0 62 01 / 708 – 205
DowAgroSciences GmbH Truderinger Str. 15 81677 München	Herr A. Kunz	Tel: 089 / 4 55 33 – 151 Fax: 089 / 4 55 33 – 111 E-mail: akunz@dow.com
DowElanco Europe Letcombe Laboratory Letcombe Regis, Wantage GB Oxon OX12 9JT	Herr Dr. E-P. Thies	Tel: +44 – 12 35 / 77 48 09 Fax: +44 – 12 35 / 77 47 49 E-mail: ethies@dow.com
DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH Abteilung Pflanzenschutz Du Pont Strasse 1 61343 Bad Homburg/v.d.H.	Herr A. Ostermeyer	Tel: 0 61 72 / 87 14 05 Fax: 0 61 72 / 87 14 37 E-mail: oster2a@eulnm1.email.dupont.com
DuPont de Nemours (Deutschland) GmbH Abteilung Pflanzenschutz Du Pont Strasse 1 61343 Bad Homburg/v.d.H.	Herr F. T. Maruska	Tel: 0 61 72 / 87 14 33 Fax: 0 61 75 / 87 14 37 E-mail: franz.t.maruska@csag1- al.email.dupont.com
EBRC Consulting GmbH Tiedgestraße 5 30175 Hannover	Frau Dr. B. Ullrich	Tel: 05 11 / 81 48 32 Fax: 05 11 / 81 48 78 E-mail: ebrc-hannover@t- online.de
EBRC Consulting GmbH Tiedgestraße 5 30175 Hannover	Herr Dr. R. V. Battersby	Tel: 05 11 / 81 48 32 Fax: 05 11 / 81 48 78 E-mail: ebrc-hannover@t- online.de
Econ Forschung GbmH An den Platzäckern 20 55127 Mainz	Herr Dr. M. Voget	Tel: 0 61 31 / 47 70 71 Fax: 0 61 31 / 47 70 71 E-mail: michael.voget@econ- research.com
Elf Atochem Agri B.V. Postbus 60 30 NL-3196 XH Vondelingenplaat/Rt	Herr F. Hents	Tel: +31 / 10 – 47 25 – 395 Fax: +31 / 10 – 43 87 – 229
Eufloor GmbH für Gartenbedarf Ridlerstraße 75 80339 München	Herr J. Welsch	Tel: 089 / 5 00 93 – 325 Fax: 089 / 5 00 93 – 371 E-mail: jwelsch@eufloor.agix.de
F. Schacht GmbH & Co.KG Chemische Fabrik Bültenweg 48 38106 Braunschweig	Frau H. Föhring	Tel: 05 31 / 2 38 03 – 0 Fax: 05 31 / 2 38 03 – 30 E-mail: schacht@t-online.de
Feinchemie Schwebda GmbH Eupener Straße 150 50993 Köln	Herr W. Busch	Tel: 02 21 / 49 60 08 Fax: 02 21 / 49 60 09

Firma	Name	Tel/Fax/@
FMC Europe Avenue Louise 480 B B-1050 Brussels	Herr B. Genot	Tel: 322 / 645 – 96 09 Fax: 322 / 640 – 62 86 E-mail: benoit_genot@fmc.com
FMC Europe Avenue Louise 480 B B-1050 Brussels	Herr Dr. P. Adrian	Tel: +322 / 645 95 52 Fax: +322 / 640 62 86 E-mail: philippe_adrian@fmc.com
Frowein GmbH & Co Am Reiseebach 83 72461 Albstadt	Herr H. Riegsinger	Tel: 0 74 32 / 95 60 Fax: 0 74 32 / 95 61 38
Frowein GmbH & Co Am Reiseebach 83 72461 Albstadt	Herr J.-H. Frowein	Tel: 0 74 32 / 95 60 Fax: 0 74 32 / 95 61 38
frunol delicia GmbH Dübener Straße 137 04509 Delitzsch	Herr Dr. H. Knipp	Tel: 03 42 02 / 6 53 00 Fax: 03 42 02 / 6 53 09
GAB Biotechnologie GmbH Eutinger Straße 24 75223 Nefern-Öschelbronn	Herr Dr. I. Tornier	Tel: 0 72 33 / 96 27 – 12 Fax: 0 72 33 / 46 97 E-mail: gab.biotech@t.online.de
GABI-Biochemie GmbH & Co. KG Liemer Straße 26 32108 Bad Salzufen	Herr F. Rhodovi	Tel: 0 52 22 / 2 10 05 Fax: 0 52 22 / 2 07 29
GABI-Biochemie GmbH & Co. KG Liemer Straße 26 32108 Bad Salzufen	Herr Dr. W. Fastabend	Tel: 0 52 22 / 2 10 05 Fax: 0 52 22 / 2 07 29
Handelsgesellschaft für Baustoffe mbH & Co. KG Celler Strasse 47 29614 Soltau	Herr T. Kreft	Tel: 0 51 91 / 80 22 66 Fax: 0 51 91 / 80 25 43
Hentschke und Sawatzki Leinestrasse 17 24539 Neumünster	Herr Dr. M. Todt	Tel: 0 43 21 / 98 72 - 25 Fax: 0 43 21 / 98 72 – 90
Hentschke und Sawatzki Leinestrasse 17 24539 Neumünster	Herr Dr. U. Ahrens	Tel: 0 43 21 / 98 72 – 25 Fax: 0 43 21 / 98 72 – 90
Hoechst Schering AgrEvo GmbH Zulassung Pflanzenschutz Deutschland Gebäude K 607 65926 Frankfurt	Herr Dr. H.-U. Reuss	Tel: 069 – 305 – 38 07 Fax: 069 – 305 – 1 76 69 E-mail: hansulrich.reuss@agrevo.com
Hoechst Schering AgrEvo GmbH Zulassung Pflanzenschutz Deutschland Gebäude K 607 65926 Frankfurt	Herr W. Steinheuer	Tel: 069 – 305 – 38 49 Fax: 069 – 305 – 1 76 69
Hoechst Schering AgrEvo GmbH Forschung Biologie, Frankfurt Werk Hoechst, H 872 65926 Frankfurt	Herr Dr. W. Knauf	Tel: 069 – 305 – 73 01 Fax: 069 – 305 – 73 42 E-mail: werner.knauf@agrevo.com
HORA Landwirtschaftliche Betriebsmittel GmbH - Im Hause Ciba Agro – Liebigstraße 51 - 53 60323 Frankfurt/Main	Frau M. Leiblein	Tel: 069 / 97 20 – 63 31 Fax: 069 / 97 20 – 64 55

Berichte aus der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft erscheinen seit 1995 in zwangloser Folge.

- Heft 19, 1996: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: September 1996). Bearbeitet von Edelgard Adam, 47 S.
- Heft 20, 1996: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zur Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und Wirkstoffen. (Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle), Stand: 1. September 1996. 2. Auflage. Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lundeohn, 347 S.
- Heft 21, 1996: Arbeitsschutz und Arbeitssicherheit im öffentlichen Dienst (Stand: August 1996). Dirk Altwein, 21 S.
- Heft 22, 1996: Strategiepapier „Lückenindikation“ - Situation und Lösungen -. Dr. Waltraud Pallutt, Dr. Karsten Hohgardt, 35 S.
- Heft 23, 1997: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS, Teil 1: Grundbegriffe, beschreibende Statistik und Vergleich zweier Mittelwerte. Dr. Eckard Moll, 111 S.
- Heft 24, 1997: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1997). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann u. Andreas Spinti, 64 S.
- Heft 25, 1997: Synopsis of Testing Plant Protection Equipment in the Federal Republic of Germany. Bearbeitet von Siegfried Rietz, 170 S.
- Heft 26, 1997: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: März 1997). Bearbeitet von Edelgard Adam, 53 S.
- Heft 27, 1997: Toleranz von Pflanzen gegenüber biotischen und abiotischen Stressoren. Bearbeitet von Dr. Heinz-Wilhelm Dehne und Dr. Petra Seidel, 31 S.
- Heft 28, 1997: Toleranzinduktion durch Resistenzinduktoren und Pflanzenstärkungsmittel - Nachweis und Bewertung. Dr. Petra Seidel, Marguerite Détrie und Sigrid Heise, 132 S.
- Heft 29, 1997: Standardized Bioassay for the Determination of ED₁₀. (NOEL) and ED₅₀ values for Herbicides and Selected Following Crops in Soil. Prof. Dr. Wilfried Pestemer und Dr. Petra Pucelik-Günther, 26 S.
- Heft 30, 1997: 44. Kongreß des Internationalen Hopfenbaubüros und 42. Kongreß der Europäischen Union des Hopfenhandels. Bearbeitet von Dr. Erdmann Bode, 147 S.
- Heft 31, 1997: Einführung in die Biometrie unter Berücksichtigung der Software SAS Teil 2: Vergleich von mehr als zwei Mittelwerten, ein- und zweifaktorielle Varianzanalyse mit festen und zufälligen Effekten. Dr. Eckard Moll, 160 S.
- Heft 32, 1997: Abkürzungsverzeichnis Pflanzenschutz - Landwirtschaft - Umweltschutz. Dr. Michael Welling, Dr. Jörg-Rainer Lundeohn, Prof. Dr. Fred Klingauf, 151 S.
- Heft 33, 1997: Aufgaben der Biologischen Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft als selbständige Behörde. Dr. Gerhard Gündermann, 19 S.
- Heft 34, 1997: Europäische und nationale Regelungen für gentechnisch veränderte Organismen (GVO) (Richtlinien, Entscheidungen, Gesetze und Verordnungen) Stand: 1. Juli 1997. Dr. Günther Deml, Dr. Joachim Schiemann und Dr. Jörg Landsmann, 180 S.
- Heft 35, 1997: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen (Band A: Richtlinie 91/414/EWG und diesbezüglicher Protokolle) 3. Auflage, Stand: 1. November 1997. Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lundeohn, 322 S.
- Heft 36, 1997: Rechtliche Regelungen der Europäischen Union zu Pflanzenschutzmitteln und deren Wirkstoffen (Band B: Richtlinien, Verordnungen, Entscheidungen und Protokolle zur Wirkstoffprüfung) Stand: 1. November 1997, 3. Auflage. Bearbeitet von Dr. Jörg-Rainer Lundeohn, 148 S.
- Heft 37, 1997: Zuständigkeiten bei der Prüfung und Zulassung von Pflanzenschutzmitteln und bei der EU-Wirkstoffprüfung. (Stand: Dezember 1997). Bearbeitet von Edelgard Adam, 58 S.
- Heft 38, 1997: Inhaltsverzeichnis Amtliche Pflanzenschutzbestimmungen N.F. Band 1, Heft 1 bis Band 63, Heft 5. Bearbeitet von Sigrid von Norsinski, Elke Vogt-Arndt und Richard Voigt, 74 S.
- Heft 39, 1998: Wirkstoffdatenblätter zur arbeitsmedizinischen Vorsorgeuntersuchung - Pflanzenschutzmittel -, 1. Folge, Stand: Dezember 1996. Bearbeitet von Dr. Hans-Hermann Schmidt, Dr. Eberhard Hoernicke, Marion Fathi, Rudolf Pfeil, 241 S.
- Heft 40, 1998: Liste der zugelassenen Pflanzenschutzmittel (Stand: 1. Januar 1998). Bearbeitet von Dr. Achim Holzmann und Andreas Spinti, 69 S.
- Heft 41, 1998: 100 Jahre Biologische Bundesanstalt für Land- und Forstwirtschaft – Entwicklung und Organisation des Pflanzenschutzes in Deutschland. Bearbeitet von Dr. Heinrich Brammeier, 296 S.
- Heft 42, 1998: Tagungsband der 2. BBA-Notifizierer-Konferenz (Braunschweig, 15./16. Januar 1998) [im Druck].
- Heft 43, 1998: Leitlinie: Rückstandsanalysemethoden für die Überwachung, Stand: 21. Juli 1998. Bearbeitet von Dr. Ralf Hänel und Dr. Johannes Siebers, 23 S.